



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

18. Jahrgang

Schwerin, den 22. April

Nr. 4/2008

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

**Verordnung zur Beurteilung und Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens
an allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 13 275

Vierter Erlass zur Änderung des Erlasses „Allgemeine Bestimmungen über
die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen“ 276

Wissenschaft und Forschung

Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald 287

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildende Kunst
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald 288

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang British and North
American Studies an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald 291

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Fennistik
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald 296

Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Geographie
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald 298

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistische
Literaturwissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald 309

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaft
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald 312

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Intercultural Linguistics:
Germanische Gegenwartssprachen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald 314

Fortsetzung auf S. 274

	Seite
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	319
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	321
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Skandinavistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	325
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Slawische Philologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	329
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	333
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Vergleichende Literaturwissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	337
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften der Universität Rostock	340
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Meeresbiologie der Universität Rostock	360
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Verfahrens- und Umwelttechnik der Hochschule Wismar.....	379
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung des B.A.-Teilstudiengangs Baltistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	403
Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	404
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Privatrecht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	405
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	406
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Business Administration (MBA) an der Fachhochschule Stralsund	408

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	412
------------------------------	-----

I. Amtlicher Teil

Verordnung zur Beurteilung und Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens an allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 11. März 2006

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 13

Aufgrund des § 69 Nr. 3a des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Die schulische Bildung und Erziehung dient dem Erwerb der Kompetenzen, die für eine erfolgreiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, die Gestaltung eines sinnerfüllten Lebens und das Meistern der Anforderungen im Beruf notwendig sind. Dazu gehören in besonderer Weise die Sozial- und Selbstkompetenzen, die sich im Arbeits- und im Sozialverhalten widerspiegeln. Die Entwicklung dieser Kompetenzen ist im Unterricht aller Fächer von gleichrangiger Bedeutung und stellt einen pädagogischen Prozess dar, bei dem sowohl die kontinuierliche Beobachtung, Beurteilung und Bewertung von Seiten des Lehrers als auch die Selbsteinschätzung des Schülers in ständigem Wechselverhältnis stehen. Hierbei ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten und Schule unverzichtbar.

(2) Die Beurteilung und Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens dokumentiert den zu einem bestimmten Zeitpunkt erreichten Stand und soll den am individuellen Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten Informationen und Impulse für die weitere Entwicklung des Schülers geben.

(3) Die unterrichtenden Lehrkräfte begleiten und unterstützen jeden Schüler bei der Entwicklung seiner Sozial- und Selbstkompetenz in der Schule. Dazu gehören eine Prozess begleitende Beobachtung und Analyse.

(4) Der Klassenlehrer organisiert und koordiniert den Informations- und Gesprächsprozess über das Arbeits- und das Sozialverhalten mit jedem Schüler und seinen Erziehungsberechtigten.

§ 2 Gültigkeitsbereich und Zeitpunkt

(1) Eine graduierte Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens erfolgt für jeden Schüler an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme an Förderschulen für Erziehungsschwierige und Förderschulen zur individuellen Lebensbewältigung ab Jahrgangsstufe 2 bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 auf allen Halbjahres-, Jahres-, Übergangs-, Abgangs- und Abschlusszeugnissen. Allgemeine Förderschulen bewerten ab der Jahrgangsstufe 4.

(2) Die Bewertung kann im Halbjahreszeugnis durch Bemerkungen ergänzt werden, die die Entwicklung des Schülers fördern. Eine Bewertung mit „entwicklungsbedürftig“ ist auf dem Zeugnis zu erläutern und zu begründen.

(3) In den Jahreszeugnissen erläutert eine Gesamteinschätzung die Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens über das Schuljahr im Einzelnen. Diese Gesamteinschätzung erfüllt gleichzeitig die Aufgabe des Lernentwicklungsberichtes oder des erweiterten Lernentwicklungsberichtes.

(4) Die Gesamteinschätzung am Ende der Jahrgangsstufe 6 ist Bestandteil der Schullaufbahnempfehlung.

§ 3 Bewertungsbereiche und Bewertungskriterien

(1) Die Bewertungsbereiche sind das Arbeits- und das Sozialverhalten.

(2) Bei der Bewertung des Arbeitsverhaltens sind bei jedem Schüler nachstehende Kriterien zu berücksichtigen. Auf gesundheitliche Beeinträchtigungen ist angemessen Rücksicht zu nehmen:

- Anstrengungsbereitschaft,
- Mitarbeit und Fleiß,
- Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit und Sorgfalt,
- Selbstständigkeit,
- Belastbarkeit und Ausdauer.

(3) Bei der Bewertung des Sozialverhaltens sind bei jedem Schüler nachstehende Kriterien zu berücksichtigen:

- Umgangsformen und Einhaltung von Regeln,
- Teamfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft,
- Konfliktverhalten und Kritikfähigkeit,
- Hilfsbereitschaft.

§ 4 Bewertungsgrade

Für die Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens gelten folgende Bewertungsgrade:

vorbildlich,
wenn das Verhalten des Schülers überdurchschnittlich ist und als besonders lobenswert hervorgehoben werden soll.

gut,

wenn das Verhalten des Schülers den Anforderungen in vollem Umfang entspricht.

zufriedenstellend,

wenn das Verhalten des Schülers im Wesentlichen den Anforderungen entspricht.

entwicklungsbedürftig,

wenn das Verhalten des Schülers nicht zufriedenstellend ist.

(2) Die Lehrerkonferenz berät und beschließt gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Schulgesetzes die schulinternen Grundsätze für die einheitliche Anwendung der Regeln für die Beurteilung und Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens eines jeden Schülers sowie deren Dokumentation.

(3) Die zuständige Klassenkonferenz berät und entscheidet gemäß § 78 Abs. 5 des Schulgesetzes über die Beurteilung und Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens eines jeden Schülers.

§ 5**Durchführung an der Schule**

(1) Die Schulkonferenz trifft gemäß § 76 Abs. 5 des Schulgesetzes Festlegungen für die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten bei der Entwicklung der Sozial- und Selbstkompetenz eines jeden Schülers.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Schwerin, 11. März 2008

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 275

Vierter Erlass zur Änderung des Erlasses „Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 3. März 2008 – 280D-3211-05/540 –

Die Verwaltungsvorschrift „Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen“ vom 17. November 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 688), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 17. November 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 674), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.4 wird nach Satz 1 folgender Satz neu angefügt:
„Am Ende der Jahrgangsstufe 9 ist auf dem Zeugnis der Regionalen Schule unter „Vermerk“ das Thema der Jahresarbeit und die erreichte Note anzugeben.“
2. Die Anlagen 5 bis 9 werden aufgehoben.
3. Die Anlagen 15 bis 19 werden durch die beigegeführten neuen Anlagen 15 bis 19 ersetzt.
4. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 3. März 2008

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 276

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

**Zeugnis
der Regionalen Schule**

über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr ____/____

Vorname und Name

geb. am: _____

Klasse: _____

Bemerkung / Gesamteinschätzung

Vermerke:

Name, Vorname _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch ()*

1. Fremdsprache ()*

2. Fremdsprache _____

Mathematik ()*

Geschichte

Geografie

Sozialkunde

Arbeit-Wirtschaft-Technik
und Informatik

ev. / kath. Religion/

Philosophieren mit Kindern

Physik ()*

Chemie ()*

Biologie

Astronomie

Musik

Kunst und Gestaltung

Sport

Wahlpflichtunterricht

1. Halbjahr: _____

2. Halbjahr: _____

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht

Fehltag(e): _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiter(in) _____

Stempel/Siegel

Klassenlehrer(in) _____

Empfangsbestätigung

Ort, Datum _____

Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

*B = Anspruchsebene Berufsreife

*E = Anspruchsebene Mittlere Reife

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

Übergangszeugnis der Regionalen Schule

über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr ____/____

Vorname und Name

geb. am: _____

Klasse: _____

Bemerkung / Gesamteinschätzung

Vermerke:

Name, Vorname _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch ()*

Physik ()*

1. Fremdsprache ()*

Chemie ()*

2. Fremdsprache _____

Biologie

Mathematik ()*

Astronomie

Geschichte

Musik

Geografie

Kunst und Gestaltung

Sozialkunde

Sport

Arbeit-Wirtschaft-Technik

und Informatik

ev. / kath. Religion/

Philosophieren mit Kindern

Wahlpflichtunterricht

1. Halbjahr: _____

2. Halbjahr: _____

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht

Fehltage: _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiter(in) _____

Stempel/Siegel

Klassenlehrer(in) _____

Empfangsbestätigung

Ort, Datum _____

Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

*B = Anspruchsebene Berufsreife

*E = Anspruchsebene Mittlere Reife

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

Abgangszeugnis der Regionalen Schule

Schuljahr ____ / ____

Vorname und Name

geb. am: _____

Klasse: _____

wird nach Erfüllung seiner/ihrer Pflicht zum neunjährigen Besuch allgemein bildender Schulen aus der Jahrgangsstufe ____ der Regionalen Schule entlassen.

Vermerke:

Name, Vorname _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch ()*

1. Fremdsprache ()*

2. Fremdsprache _____

Mathematik ()*

Geschichte

Geografie

Sozialkunde

Arbeit-Wirtschaft-Technik
und Informatik

ev. / kath. Religion/

Philosophieren mit Kindern

Physik ()*

Chemie ()*

Biologie

Astronomie

Musik

Kunst und Gestaltung

Sport

Wahlpflichtunterricht

1. Halbjahr: _____

2. Halbjahr: ☐ _____

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht _____

Ort, Datum_____
Schulleiter(in)

Stempel/Siegel

Klassenlehrer(in)

Empfangsbestätigung

Ort, Datum_____
Erziehungsberechtigte

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

*B = Anspruchsebene Berufsreife

*M = Anspruchsebene Mittlere Reife

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

Abschlusszeugnis

Schuljahr ____/____

Vorname und Name

geb. am: _____

Klasse: _____

hat erfolgreich am Unterricht der Jahrgangsstufe 9 teilgenommen und die

Berufsreife

erworben.

Vermerke:

Vorname, Name _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch ()*

1. Fremdsprache ()*

Mathematik ()*

Geschichte

Geografie

Sozialkunde

Arbeit-Wirtschaft-Technik

und Informatik

ev. / kath. Religion/

Philosophieren mit Kinder

Physik ()*

Chemie ()*

Biologie

Astronomie

Musik

Kunst und Gestaltung

Sport

Wahlpflichtunterricht

1. Halbjahr

2. Halbjahr

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht

Ort, Datum

Schulleiter(in)

Siegel

Klassenlehrer(in)

Empfangsbestätigung

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

* B = Anspruchsebene Berufsreife

* M = Anspruchsebene Mittlere Reife

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

Abschlusszeugnis

Schuljahr ____/____

Vorname und Name

geb. am: _____

Klasse: _____

hat erfolgreich am Unterricht der Jahrgangsstufe 9 und an einem Leistungsfeststellungsverfahren gemäß § 16 Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern teilgenommen und die

Berufsreife mit Leistungsfeststellung

mit dem Gesamtprädikat _____ erworben.

Vermerke:

Name, Vorname _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch ()*

1. Fremdsprache ()*

2. Fremdsprache _____

Mathematik ()*

Geschichte

Geografie

Sozialkunde

Arbeit-Wirtschaft-Technik
und Informatik

ev. / kath. Religion/

Philosophieren mit Kindern

Physik ()*

Chemie ()*

Biologie

Astronomie

Musik

Kunst und Gestaltung

Sport

Wahlpflichtunterricht

1. Halbjahr

2. Halbjahr

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht

--

Ort, Datum

Schulleiter(in)

Siegel

Klassenlehrer(in)

Empfangsbestätigung

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

*B = Anspruchsebene Berufsreife

*M = Anspruchsebene Mittlere Reife

Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 15. Januar 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung:

Artikel 1

Die Habilitationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18. Februar 2004³ wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät: habilitierter Doktor der Naturwissenschaften – doctor rerum naturalium habilitatus (Dr. rer. nat. habil.)“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Der Dekan ist zusätzliches Mitglied der Kommission ohne Stimmrecht. Ist er zum regulären Mitglied bestimmt worden, wird er vom Prodekan vertreten.“

b) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Erfolgt das Habilitationsverfahren im Zusammenwirken mehrerer Fakultäten (§ 14 Abs. 6), sollen drei Mit-

glieder der Kommission der verleihenden Fakultät angehören, zwei Mitglieder der anderen Fakultät. Ist eines der Mitglieder der verleihenden Fakultät aufgrund seiner Gutachterstellung von der Stimmabgabe ausgeschlossen, ist der Dekan an seiner Stelle stimmberechtigt.“

3. In §14 Abs. 7 wird nach Satz 2 ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Als Gutachter kann auch bestellt werden, wer bereits im Verfahren vor der im Schwerpunkt zuständigen Fakultät ein Gutachten erstellt hat; beide Gutachten können identisch sein.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur von Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. November 2007 und der Genehmigung des Rektors vom 14. Januar 2008.

Greifswald, den 15. Januar 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 287

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 225

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildende Kunst an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 10. Januar 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildende Kunst als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziele § 2 Studium § 3 Zulassungsvoraussetzungen § 4 Module § 5 Prüfungen	§ 6 Masterarbeit § 7 Akademischer Grad § 8 Inkrafttreten Anhang Qualifikationsziele der Module im Kernbereich
---	---

§ 1 Ziele

Der Masterstudiengang Bildende Kunst hat die freie Kunst zum Gegenstand. Das Studium schafft die Voraussetzungen, um sich in kulturellen, sozialen, hochschul- und kunstmarktrelevanten Zusammenhängen als freischaffende Künstlerin/freischaffender Künstler zu artikulieren und einzubringen. Die Ausbildung zielt grundsätzlich auf die Entwicklung individueller künstlerischer Kompetenzen. Kernbereich des Studiums ist die künstlerische Praxis in Werkstätten und Ateliers. Folgende Bereiche beziehungsweise Fächer stehen für die Vertiefung und Professionalisierung bereits erworbener Fähigkeiten zur Auswahl:

- Zeichnung/Grafik
- Malerei/Skulptur
- Neue Medien

Die Studierenden werden dazu befähigt, mit Mitteln der bildenden Kunst eigenständige Aussagen zu tätigen und sich in Kunst und Kultur zu positionieren. Sie entwickeln autonome Kriterien zur Beurteilung künstlerischer Arbeiten, zur Steuerung experimenteller Prozesse und zur Entwicklung künstlerischer Strategien unter Berücksichtigung jeweils relevanter Kontexte. Überdies werden sie zur Integration kunstwissenschaftlichen Wissens befähigt. Durch Ausstellungen, kooperative Projekte, öffentliche Interventionen und Publikationen machen sie Angebote für die Öffentlichkeit, und schaffen Voraussetzungen für transkulturelle Formen der Kommunikation.

§ 2 Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang „Bildende Kunst“. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (GPO BMS).

(2) Das Studium erstreckt sich über vier Semester.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen auf den Kernbereich 2100 Stunden (70 Leistungspunkte) und auf den Ergänzungsbereich gemäß § 4 Abs. 2 600 Stunden (20 Leistungspunkte). Auf die Masterarbeit entfallen 840 Stunden (28 Leistungspunkte), auf die Disputation 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 und 2 GPO BMS genannten Voraussetzungen den Erwerb von mindestens 65 Leistungspunkten im Fach Bildende Kunst sowie das Bestehen einer Eignungsfeststellung mit folgenden Inhalten voraus:

- Bewerbungsmappe aus Arbeiten und Vorhaben der letzten zwei Jahre, die die künstlerische Einstellung und Zielrichtung des Bewerbers/der Bewerberin hinreichend deutlich machen.
- Ein Entwurf eines noch nicht realisierten künstlerischen Vorhabens (Projektskizze), welches dazu geeignet erscheint, als Thema für den Studienbeginn zu dienen. Ebenso sollte daraus die Studienmotivation deutlich werden.

In Zweifelsfällen erfolgt zusätzlich ein Fachgespräch vor Ort, wobei ein Gesamteindruck der gestalterischen beziehungsweise künstlerischen und der persönlichen Potentiale gewonnen werden soll. Über weitere Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Institut. § 3 Abs. 4 GPO BMS gilt entsprechend.

§ 4 Module

(1) Im Kernbereich werden folgende Module studiert:

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	RPT Sem.
1. Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet – Projekt 1	600	1	20	1
2. Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet – Projekt 2	600	1	20	2
3. Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet – Ausstellungspraxis/Kunst im Kontext	450	2	15	3
4. Kunstpraktisches Zusatzgebiet	450	1	15	3

(2) Die Module „Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet – Projekt 1“ und „Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet – Projekt 2“ sind in einem der drei angebotenen Bereiche zu absolvieren. Sie haben entweder unterschiedliche thematische und mediale Schwerpunkte oder stellen eine deutliche und weiter gehende Differenzierung des vorangegangenen Projektes dar. Zur Auswahl stehen folgende Bereiche:

Kunstpraxis I: Zeichnung/Grafik

Freie Zeichnung, Druckgrafik (Hoch-, Tief-, Stein- und Siebdruck) Künstlerbuch und Multiples. Erweiterung und Vertiefung des grafischen Bereiches durch gattungsübergreifende Medien und Kontexte (z. B. Computergrafik, Animationstechniken)

Kunstpraxis II: Malerei/Skulptur

Malerei, Skulptur, Objekt (Holz, Metall, Keramik), Installation und Intervention. Experimentelle Erweiterung und Brückenschlag zwischen Zeichnung, Malerei, Fotografie, Video, Skulptur und Objekt in Interventionen und Raum bezogenen Installationen; kontextuell und konzeptuell begründete Projektarbeit

Kunstpraxis III: Neue Medien

Fotografie, Video und digitale AV-Medien. In der Peripherie geben Musik und Darstellende Künste die Orientierung für interdisziplinäre künstlerische Bereiche, sowie zu Installation, Performance und multimedialen Inszenierungen

(3) Im 4. Modul „Kunstpraktisches Zusatzgebiet“ ergeben sich die Zusatzgebiete aus den Kunstpraxisbereichen, die nicht als Schwerpunkt gewählt wurden und aus Kooperationsprojekten zwischen den Theorie-Praxis-Bereichen des Instituts (aktuelle Forschungs- und Ausstellungsprojekte des Caspar-David-Friedrich-Institutes), anderen Institutionen der Universität und weiteren außeruniversitären Partnern.

(4) Im Ergänzungsbereich werden zwei Module mit einer Arbeitsbelastung von jeweils 300 Stunden (10 Leistungspunkten) studiert:

1. Kunstgeschichte des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart,
2. Wahlpflicht: Aktuelle Kunstdiskurse oder Philosophie der Kunst oder Ästhetik oder relevante wissenschaftliche Bereiche eigener Wahl.

(5) Die Module des Ergänzungsbereiches sind grundsätzlich aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Auf begründeten Antrag hin können Module aus anderen Studiengängen der Universität gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Modul-

prüfungen im Ergänzungsbereich sollen im 1. (Kunstgeschichte des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart) beziehungsweise im 3. Fachsemester (Wahlpflichtmodul) abgelegt werden.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Modulprüfung „Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet, Projekt 1“: Präsentation mit einem 30-minütigen Prüfungsgespräch (Einzelprüfung).
2. Modulprüfung „Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet, Projekt 2“: öffentliche Präsentation mit einem 30-minütigen Prüfungsgespräch (Einzelprüfung).
3. Modulprüfung „Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet Ausstellungspraxis/Kunst im Kontext“: Konzeption, Idee und Gestaltung einer Ausstellung (mit eigenen oder auch fremden Arbeiten; gegebenenfalls eine Dokumentation und mediale Transformation der in der Modulprüfung „Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet“ erstellten Präsentation) mit begleitendem Präsentationsmaterial; außerdem Erläuterung und Verteidigung der Präsentation. Die Prüfung ist auch als Gruppenprüfung möglich, wobei der Einzelbeitrag klar abgrenzbar sein muss.
4. Modulprüfung „Kunstpraktisches Zusatzgebiet“: Präsentation mit einem 20-minütigen Gespräch.
5. Modulprüfung „Kunstgeschichte des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart“: Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Seiten als Verschriftlichung einer im Seminar oder bei einer Übung erbrachten mündlichen Leistung (Referat, Diskussionsbeitrag).
6. Modulprüfung „Aktuelle Kunstdiskurse/Philosophie der Kunst u. a.“: Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Seiten als Verschriftlichung einer im Seminar oder bei einer Übung erbrachten mündlichen Leistung (Referat, Diskussionsbeitrag) oder Klausur (120 Minuten).

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Werden sie studienbegleitend erbracht, wird die Arbeit nur von einem Prüfer bewertet; bei einer als „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit, deren Gegenstand sich aus dem gewählten Studienschwerpunkt entwickelt und in der der/die Studierende den Nachweis professioneller künstlerischer Kompetenz erbringt, besteht aus einem künstlerischen Projekt, das in Form einer öffentlichen Ausstellung, einer durch Skizzen, Bilder und Beispiele gestützten Projektbeschreibung (ca. 10 Seiten), der Bereitstellung eines Kataloges oder adäquater Dokumentationsmedien erfolgt. In einer Disputation hat der/die Studierende anhand eines Thesenpapiers zu ausgewählten Problemstellungen der Masterarbeit deren wesentliche Ergebnisse vorzutragen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen. Dabei ist nachzuweisen, dass der Studierende Begriffe und Praxistheorien auf sein/ihr Vorhaben anwenden und im Zusammenhang des Faches Bildende Kunst darstellen kann. Die Disputation ist in der Regel öffentlich. Die Masterarbeit wird mit 80 % im Verhältnis zur mündlichen Prüfung (20 %) gewertet.

Greifswald, den 10. Januar 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 288

Anhang

Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

1. „Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet- Projekt 1“:

Entwicklung individueller Arbeitsstrategien und Themen. Nachweis professioneller Kompetenz in der Kunstpraxis des gewählten Studienschwerpunktes. Entwicklung eigener Kriterien für die Beurteilung und Steuerung der künstlerischen Arbeit. Fähigkeit, eigene und fremde künstlerische Arbeits- und Methodenansätze zu beurteilen und in den jeweils historischen und zeitgenössischen künstlerischen Kontext zu stellen.

2. „Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet- Projekt 2“:

Ausdifferenzierung und Vertiefung der gewählten Themen und künstlerischen Ausdrucksmittel sowie gegebenenfalls Ergänzungen oder Erweiterungen dazu. Verdichtung des künstlerischen Projektes zu einem Werkkomplex mit individueller und konsistenter Aussage. Entwicklung einer Strategie zur Positionierung als Künstler im Kontext selbst gewählter Arbeitsfelder und kultureller Öffentlichkeiten.

(2) Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) vergeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 27. Februar 2007 und 7. November 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 9. Januar 2008.

3. „Kunstpraktisches Schwerpunktgebiet – Ausstellungspraxis/ Kunst im Kontext“:

Erwerb praxisbezogener und kontextueller Fähigkeiten in der Ausstellungskonzeption, -organisation und -gestaltung. Erwerb professioneller Kompetenzen zum werkadäquaten Einsatz von Dokumentations- und Präsentationsmedien und vertiefter Kenntnisse und Fähigkeiten im Selbstmanagement.

4. „Kunstpraktisches Zusatzgebiet“:

Kompetenz, neue Ideen hinsichtlich einer grenzüberschreitenden Praxis zu entwickeln und zu formulieren. Erwerb von Fähigkeiten, Querverbindungen zu schaffen zwischen Theorie-Praxis-Bereichen sowie institutionenübergreifende Projekte und Kooperationen zu planen und zu organisieren.

Die Module 1 und 2 werden in einem der drei möglichen Praxisbereiche des Studienschwerpunktes studiert. Das Modul 3 hat die Präsentation, Dokumentation und Publizierung der künstlerischen Ergebnisse der Module 1 und 2 zum Gegenstand. Im 4. Modul überwiegt das gewählte Zusatzgebiet. Es dient weiterhin dazu, erworbene künstlerische Kompetenzen auf gesellschaftliche und kulturelle Praxisfelder zu beziehen.

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang British and North American Studies an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 10. Januar 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang British and North American Studies als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziele
§ 2	Studium
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen
§ 4	Module
§ 5	Prüfungen

§ 6	Masterarbeit
§ 7	Akademischer Grad
§ 8	Inkrafttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

§ 1 Ziele

Der Masterstudiengang „British and North American Studies“ umfasst eine vertiefte akademische Ausbildung in einem von drei Profildbereichen:

Profildbereich 1: English Literature and British Cultural Studies

Das Studium soll die Studierenden befähigen, die Literatur und Kultur Großbritanniens unter Berücksichtigung des Commonwealth (außer Kanada) diachron und synchron wissenschaftlich zu erfassen und darzustellen. Hierzu gehören die praktische Beherrschung des britischen Englisch, literaturwissenschaftliche Kenntnisse der Literatur Großbritanniens und der Commonwealthländer sowie interdisziplinäre Kompetenz auf den Gebieten Sozial-, Ideen- und Kulturgeschichte sowie Geographie und politisches System Großbritanniens und der Commonwealthländer. Darüber hinaus sollen die Studierenden Kenntnisse in den für das Studienggebiet relevanten Bereichen der Literatur- und Kulturtheorie erwerben.

Profildbereich 2: English Linguistics

Das Studium soll die Studierenden befähigen, die englische Sprache als Weltsprache in ihren verschiedenen Ausdifferenzierungsformen, das heißt, den unterschiedlichen standardisierten und umgangssprachlichen Varietäten, wissenschaftlich zu erfassen und methodisch adäquat darzustellen. Voraussetzung ist die im Studium weiter zu verfeinernde praktische Beherrschung des Englischen sowie die kritische Reflexion von oralen und literalen Sprachverhaltensprozessen und -strukturen in medial geprägten Sprachgebrauchskulturen. Die Durchdringung sprachwissenschaftlicher Forschungsparadigmen in ihrer Kontinuität und in ihrem Wandel und der daraus erwachsene Erkenntnisfortschritt bei der systematischen Modellierung von Sprache und sprachlichen Produktions- und Rezeptionsprozessen seit dem späten 19. Jahrhundert bilden das wissenschaftshistorische Hintergrund-

wissen für die moderne Englische Sprachwissenschaft, die nicht nur Probleme des Spracherwerbs in multilingualen Gesellschaften, die Erforschung der Korrelation zwischen sprachlichen Ausdrucksformen und außersprachlichen Faktoren wie biologisches Alter und Geschlecht, sondern auch regionale, soziale und ethnische Gruppenzugehörigkeit zum Gegenstandsbereich hat.

Der Studiengang zielt außerdem auf die wissenschaftliche Beschäftigung mit der historischen Entwicklung des Englischen, mit den Besonderheiten der verschiedenen Sprachstufen und -systeme und den Bedingungsfaktoren, Ergebnissen und Erklärungsmodellen sprachlichen Wandels sowie auf die kritische Auseinandersetzung mit der Sprachwissenschaftsgeschichte des Englischen.

Den Studierenden sollen neben dem notwendigen Fachwissen sprachliche und kulturwissenschaftliche Fähigkeiten sowie die erforderliche interkulturelle Sensibilität und Handlungskompetenz vermittelt werden, um diese Kenntnisse und Fähigkeiten in Wissenschaft und Bildung sowie in Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaft vermitteln zu können.

Profildbereich 3: North American Studies

Das Studium soll die Studierenden befähigen, die Kulturen Nordamerikas diachron und synchron wissenschaftlich zu erfassen und darzustellen. Hierzu gehören die praktische Beherrschung des Englischen als Lingua franca Nordamerikas, literaturwissenschaftliche Kenntnisse der Literaturen der USA und Kanadas sowie interdisziplinäre Kompetenz auf den Gebieten der Geographie und politischen Systeme sowie der Sozial- und Kulturgeschichte Nordamerikas. Darüber hinaus sollen die Studierenden Kenntnisse in den Nordamerika-relevanten Bereichen der Native American/First Nations Studies und der Gender Studies erwerben. Den Studierenden sollen das notwendige Fachwissen, die sprachlichen und kulturwissenschaftlichen Fähigkeiten sowie die erforderliche interkulturelle Sensibilität und Handlungskompetenz vermittelt werden, um diese Kenntnisse und Fähigkeiten in Öffentlichkeitsarbeit, Bildung, Wissenschaft und Wirtschaft vermitteln zu können.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

§ 2 Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang „British and North American Studies“. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS).

(2) Das Studium erstreckt sich über vier Semester.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen auf den Kernbereich 1500 Stunden (50 Leistungspunkte) und auf den Ergänzungsbereich gemäß § 4 Abs. 2 1200 Stunden (40 Leistungspunkte). Auf die Masterarbeit entfallen 840 Stunden (28 Leistungspunkte), auf die Disputation 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 und 2 GPO BMS genannten Voraussetzungen den Erwerb von mindestens 65 Leistungspunkten im Fach Anglistik/Amerikanistik, den Nachweis einer weiteren modernen Fremdsprache neben Englisch oder des Latinums sowie den Nachweis eines einmonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalts im englischsprachigen Ausland voraus. Auf Antrag bei dem/der Fachmodulvertreter/in kann der Auslandsaufenthalt während der ersten zwei Semester in der vorlesungsfreien Zeit nachgeholt werden. Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Institut. § 3 Abs. 4 GPO BMS gilt entsprechend.

§ 4 Module

(1) Im Kernbereich werden fünf Module aus einem gewählten Profildbereich studiert:

Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	RPT Sem.
Profildbereich 1: English Literature and British Cultural Studies				
1. Theory and Methods in the Study of English Literature	300	1	10	jeweils am
2. English Literature up to the Age of Shakespeare	300	1	10	Ende des
3. English/British Literature: 1600 to 1900	300	1	10	Semesters, in
4. British Literature from Modernism to the Present	300	1	10	dem das Modul
5. British Empire and Commonwealth	300	1	10	belegt wird
Profildbereich 2: English Linguistics				
1. Linguistics: Fundamental Concepts and Theoretical Frameworks	300	1	10	jeweils am
2. Linguistic Variation and Language Change	300	2	10	Ende des
3. English Worldwide: Local and Global Identities	300	1	10	Semesters, in
4. Discursive Linguistics	300	2	10	dem das Modul
5. Lexicology	300	2	10	belegt wird
Profildbereich 3: North American Studies				
1. U.S. American Literature	300	2	10	jeweils am
2. Anglophone Literatures in Canada	300	2	10	Ende des
3. Cultural and Media Studies USA/Canada	300	2	10	Semesters, in
4. Native American/Canadian First Nations Studies	300	2	10	dem das Modul
5. Gender Studies	300	2	10	belegt wird

(2) Im Ergänzungsbereich werden vier Module im Gesamtumfang von jeweils 300 Stunden und einer Wertigkeit von jeweils zehn Leistungspunkten wahlobligatorisch studiert:

Profilbereich 1: English Literature and British Cultural Studies:

1. British Society and Culture
2. Advanced Language Competence
3. Modul nach Wahl: aus dem Profilbereich 2: „English Linguistics“ oder aus dem Profilbereich 3 „North American Studies“
4. Modul nach Wahl aus dem Angebot der Philosophischen Fakultät

Profilbereich 2: English Linguistics:

1. Advanced Language Competence
2. Drei Module nach Wahl aus dem folgenden Angebot:
 - Media and Their Didactic Potential
 - British Society and Culture
 - British Empire and Commonwealth
 - Cultural and Media Studies USA/Canada
 - „Gender Studies“
 - „Sprachkompetenz in Europa“ aus dem Masterstudiengang „Intercultural Linguistics“

Profilbereich 3: North American Studies:

Zwei Module nach Wahl aus dem Kernbereich der Profilbereiche 1 und 2 und/oder:

- Advanced Language Competence,
- Media and Their Didactic Potential,
- British Empire and the Commonwealth.

Zwei Module nach Wahl aus dem Angebot der Philosophischen Fakultät (z. B. Geschichte, Politikwissenschaft) oder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (z. B. Geographie, Umweltethik).

(3) Die Module des Ergänzungsbereiches sind grundsätzlich aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz können Module aus dem entsprechenden B.A.-Studiengang der Philosophischen Fakultät gewählt werden. Auf begründeten Antrag hin können Module aus anderen Studiengängen der Universität gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Modulprüfungen im Ergänzungsbereich sollen spätestens im vierten Fachsemester abgelegt werden.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der/ die Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind im Kernbereich folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Profilbereich 1: English Literature and British Cultural Studies

Mindestens drei Hausarbeiten in englischer Sprache von ca. 20 Seiten Länge zu wählbaren Modulen. Die übrigen Modulprüfungen: 20-minütige mündliche Prüfung in englischer Sprache oder schriftlich eingereichtes Referat

Profilbereich 2: English Linguistics

1. Modulprüfung „Linguistics: Fundamental Concepts and Theoretical Frameworks“: 20-minütiger mediengestützter mündlicher Vortrag sowie 10-minütige Diskussion auf der Basis einer zuvor einzureichenden elektronisch aufbereiteten Diskussionsgrundlage
2. Modulprüfung „Linguistic Variation and Language Change“: Hausarbeit in englischer Sprache von ca. 20 Seiten Länge
3. Modulprüfung „English Worldwide: Local and Global Identities“: Hausarbeit in englischer Sprache von ca. 20 Seiten Länge, Projektgruppe
4. Modulprüfung „Discursive Linguistics“: Hausarbeit in englischer Sprache von ca. 20 Seiten Länge, Projektgruppe
5. Modulprüfung „Lexicology“: 30-minütige mündliche Prüfung, Projektgruppe

Profilbereich 3: North American Studies

Mindestens 3 Hausarbeiten in englischer Sprache von ca. 20 Seiten Länge zu wählbaren Modulen. Im Einzelnen:

1. Modulprüfung „U.S. American Literature“: wahlweise eine ca. 20-seitige schriftliche Hausarbeit in englischer Sprache oder eine 20-minütige mündliche Einzelprüfung in englischer Sprache
2. Modulprüfung „Anglophone Literatures in Canada“: wahlweise eine ca. 20-seitige schriftliche Hausarbeit in englischer Sprache oder eine 20-minütige mündliche Einzelprüfung in englischer Sprache
3. Modulprüfung „Cultural and Media Studies USA/Canada“: ca. 20-seitige schriftliche Hausarbeit in englischer Sprache
4. Modulprüfung „Native American/Canadian First Nations Studies“ und „Gender Studies“: wahlweise eine ca. 20-seitige schriftliche Hausarbeit in englischer Sprache oder eine 20-minütige mündliche Einzelprüfung in englischer Sprache

Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Verantwortungsleiter Art und Umfang der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche fest.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Werden sie studienbegleitend erbracht, wird die Arbeit nur von einem Prüfer bewertet; bei einer als nicht ausreichend bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 80 und nicht mehr als 100 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 840 Stunden. In einer Disputation in englischer Sprache hat der/die Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorzutragen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen.

(2) Die Bearbeitungsfrist beträgt sieben Monate.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) vergeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 27. Februar 2007 und 7. November 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 9. Januar 2008.

Greifswald, den 10. Januar 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 291

Anhang

Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

Profilbereich 1: English Literature and British Cultural Studies

1. „Theory and Methods in the Study of English Literature“: Ausbau der Methodenkompetenz und Vertiefung theoretischer Reflexion in der Englischen Literaturwissenschaft; Erwerb vertiefter Kenntnisse zu Literaturtheorien und Gattungstheorien
2. „English Literature up to the Age of Shakespeare“: Erwerb vertiefter Kenntnisse zur alt- und mittelenglischen Literatur und Kultur; Erwerb vertiefter Kenntnisse zur Literatur der frühen und späten englischen Renaissance (inkl. Shakespeare)
3. „English/British Literature: 1600 to 1900“: Erwerb vertiefter Kenntnisse zur englischen Literatur und Kultur von der Frühneuzeit bis 1900; Erwerb der Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit der Literatur und Kultur Englands bzw. Großbritanniens vom 17. bis 19. Jahrhundert; Erwerb der Fähigkeit zur Aufarbeitung des Gegensatzes zwischen Aufklärung/Klassizismus zur entstehenden Romantik sowie der kulturellen und literarischen Erscheinungen der Industriellen Revolution sowie des Viktorianismus

4. „British Literature from Modernism to the Present“: Erwerb von vertieften Kenntnissen zur britischen Literatur und Kultur der Vormoderne und Moderne; Ausbau von Kenntnissen zur postmodernen Literatur und Kultur Großbritanniens bis in die Gegenwart; Erwerb und Vertiefung von Fähigkeiten zur Analyse und Auseinandersetzung mit der Literatur und Literaturtheorie der Postmoderne sowie des Postkolonialismus und der neuen englischen Literaturen
5. „British Empire and Commonwealth“: Erwerb vertiefter Kenntnisse zur Entwicklung des British Empire bzw. des Commonwealth; Vertiefung der Einsichten in die Wechselwirkungen zwischen England bzw. Großbritanniens einerseits und den Kolonien bzw. Exkolonien andererseits; Erwerb vertiefter Kenntnisse der Literatur und Kultur bezüglich des Empire beziehungsweise Commonwealth

Profilbereich 2: English Linguistics

1. „Linguistics: Fundamental Concepts and Theoretical Frameworks“: Erwerb von Kenntnissen bedeutsamer und einflussreicher Theorien der historischen und zeitgenössischen

Sprachwissenschaft; Erwerb von vernetztem Wissen über wissenschaftshistorisch verankerte Theoriebildungsprozesse und Modellierungen von Sprache und kommunikativen Prozessen in der Wechselwirkung mit wissenschaftlichen Erneuerungsprozessen; Erwerb von Kenntnissen der Ausdifferenzierung theoretischer Ansätze und Methoden im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts unter dem Einfluss anglophoner Forschungsparadigmen

2. „Linguistic Variation and Language Change“: Erwerb vertiefter Kenntnisse zu Varianz, Normierung und Standardisierung des Englischen; Erwerb vertiefter Kenntnisse zur Struktur von historischen Sprachsystemen sowie zu Arten, Bedingungen und Formen des Sprachwandels
3. „English Worldwide: Local and Global Identities“: Erwerb von vertiefter Analysekompetenz in Bezug auf die sprachliche und funktionale Variabilität von Sprachsystemen und Sprachgebrauchspraktiken insbesondere des Englischen als Weltsprache; Erwerb von Überblickskenntnissen zu Spracherwerbs- und Sprachkontaktprozessen und ihren sprachsystematischen, pragmatisch-kulturellen und sozialen Konsequenzen; Erwerb von Überblickskenntnissen der wichtigsten Modelle zur Internationalisierung und Interkulturalität von Kommunikationsprozessen (Verkehrssprachen und endogene Zweisprachigkeit)
4. „Discursive Linguistics“: Erwerb vertiefter Kenntnisse in Textlinguistik, Stilistik und interpretativer Semantik/Pragmatik; Erwerb von Überblickskenntnissen zur Bedeutungskonstituierung in verbalen und nonverbalen Diskursen/Texten (Fokus: anglophone Sprach-/Textkulturen)
5. „Lexicology“: Erwerb vertiefter Kenntnisse in den Bereichen lexikalische Morphologie, Semantik und Pragmatik; Erwerb von Überblickskenntnissen zu kognitiven Semantiktheorien und zur Psycholinguistik (mentales Lexikon; Sprachkompetenztheorien); Erwerb von Kenntnissen zu Heteronymie, Divergenz, Konvergenz und Transfer im englischen Lexikon; Erwerb von Überblickskenntnissen zur historischen Entwicklung des englischen Wortschatzes sowie im Bereich der Lexikographie.

Profilbereich 3: North American Studies

1. „U.S. American Literature“: Vertiefung der Kenntnisse der Literatur und Literaturgeschichte der U.S.A. sowie der U.S.-amerikanischen Beiträge zur Literaturwissenschaft und -kritik; Erweiterung der Kenntnisse über die Literaturen sozialer Gruppen, Bewegungen und Regionen; Erweiterung und Anwendung der literaturwissenschaftlichen Fähigkeiten
2. „Anglophone Literatures in Canada“: Vertiefung der Kenntnisse der anglophonen Literatur und Literaturgeschichte Kanadas sowie der kanadischen Beiträge zur Literaturwissenschaft und -kritik; Erweiterung der Kenntnisse über die Literaturen sozialer Gruppen, Bewegungen und Regionen; Erweiterung der literaturkritischen Fähigkeiten
3. „Cultural and Media Studies USA/Canada“: Vertiefung des kritischen Verständnisses der Kulturen und Gesellschaften in Nordamerika; Theoretische Durchdringung und Anwendung von Kulturtheorien; Erwerb von wissenschaftlichen Theorien über Multikulturalismus in Nordamerika; Erwerb vertiefter Kenntnisse zur Analyse und kritischen Betrachtung von elektronischen Medien, insbesondere Film und Fernsehen, in Nordamerika
4. „Native American/Canadian First Nations Studies“: Vertiefung der Kenntnisse indigener Kulturen in Nordamerika; Erwerb von kritischem Verständnis indigener Politik und kultureller Praxis; Theoretische Durchdringung der Formen (post)kolonialer Aneignung indigener Kulturen in Nordamerika; Ausbau der Kenntnisse über zeitgenössische indigene Literaturen und andere Ausdrucksformen indigener Kulturen Nordamerikas
5. „Gender Studies“: Vertiefung der Kenntnisse über die Geschichte von Frauen und geschlechtsspezifisch marginalisierten Gruppen in Nordamerika; Erwerb wissenschaftlicher Kenntnisse über Theorien zum Verhältnis von biologischem Geschlecht, sexueller Orientierung und sozialen Geschlechtsrollen in Nordamerika; kritisches Verständnis von geschlechtspezifischen kulturellen und politischen Ausdrucksformen

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Fennistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 10. Januar 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Fennistik als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziele
§ 2	Studium
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen
§ 4	Module
§ 5	Prüfungen

§ 6	Masterarbeit
§ 7	Akademischer Grad
§ 8	Inkrafttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

§ 1 Ziele

Im Masterstudiengang Fennistik soll den Studierenden, aufbauend auf Grundkenntnissen in der finnischen Sprache, Literatur und Kultur in Geschichte und Gegenwart, eine vertiefte fachwissenschaftliche Kompetenz in zentralen Bereichen der Sprachwissenschaft und Literatur und Kultur vermittelt werden, erweitert um fachrelevantes Zusatzwissen im Ergänzungsbereich.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen auf den Kernbereich 2100 Stunden (70 Leistungspunkte) und auf den Ergänzungsbereich gemäß § 4 Abs. 2 600 Stunden (20 Leistungspunkte). Auf die Masterarbeit entfallen 840 Stunden (28 Leistungspunkte), auf die Disputation 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

§ 2 Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Fennistik. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS).

(2) Das Studium erstreckt sich über vier Semester.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 und 2 GPO BMS genannten Voraussetzungen den Erwerb von mindestens 65 Leistungspunkten im Fach Fennistik voraus. Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Institut. § 3 Abs. 4 GPO BMS gilt entsprechend.

§ 4 Module

(1) Im Kernbereich werden folgende Module studiert:

Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	RPT Sem.
1. Synchrone Sprachwissenschaft	300	1	10	1
2. Schwedisch für Fennisten I	300	1	10	1
3. Diachrone Sprachwissenschaft	300	1	10	2
4. Schwedisch für Fennisten II	300	1	10	2
5. Literatur und Kultur	300	1	10	3
6. Sprache und Gesellschaft	300	2	10	4
7. Übersetzen und Kommunikation	300	2	10	4

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

(2) Im Ergänzungsbereich werden Module im Gesamtumfang von mindestens 20 Leistungspunkten wahlobligatorisch studiert.

(3) Die Module des Ergänzungsbereiches sind grundsätzlich aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Zum Erwerb von zusätzlicher Fremdsprachenkompetenz können Module aus dem entsprechenden B.A.-Studiengang der Philosophischen Fakultät gewählt werden. Auf begründeten Antrag hin können Module aus anderen Studiengängen der Universität gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Modulprüfungen im Ergänzungsbereich sollen spätestens im vierten Fachsemester abgelegt werden.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der/die Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind im Kernbereich folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Modulprüfung „Synchrone Sprachwissenschaft“: Schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten), die auf der Grundlage eines ca. 30-minütigen Seminarvortrages ausgearbeitet wird,
2. Modulprüfung „Schwedisch für Fennisten I“: Klausur 180 Min.,
3. Modulprüfung „Diachrone Sprachwissenschaft“: 20-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung) in der u. a. die Ergebnisse einer schriftlichen Seminararbeit (ca. 10 Seiten) dargelegt werden,
4. Modulprüfung „Schwedisch für Fennisten II“: Klausur von 180 Minuten sowie mündliche Einzelprüfung von 20 Minuten,
5. Modulprüfung „Literatur und Kultur“: 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung),

6. Modulprüfung „Sprache und Gesellschaft“: Klausur (180 Min),

7. Modulprüfung „Übersetzen und Kommunikation“: Klausur (240 Min.) und 60-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung).

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Werden sie studienbegleitend erbracht, wird die Arbeit nur von einem Prüfer bewertet; bei einer als nicht ausreichend bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 80 und nicht mehr als 100 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 840 Stunden. In einer Disputation hat der/die Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorzutragen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen.

(2) Die Bearbeitungsfrist beträgt sieben Monate.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) vergeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 27. Februar 2007 und 7. November 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 9. Januar 2008.

Greifswald, den 10. Januar 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 296

Anhang

Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

1. „Synchrone Sprachwissenschaft“: qualifiziertes Fachwissen und anwendungsbereite Überblickskenntnisse in der synchronen finnischen Sprachwissenschaft, Vervollkommen der fremdsprachlichen Kompetenz durch sprachpraktische Übungen
2. Schwedisch für Finnisten I¹: Grundkenntnisse in der schwedischen Sprache sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form. Gute Beherrschung der Aussprache, der sprachlichen Grundstrukturen und des Grundwortschatzes
3. „Diachrone Sprachwissenschaft“: qualifiziertes Fachwissen und anwendungsbereite Überblickskenntnisse in der diachronen finnischen Sprachwissenschaft. Vervollkommen der fachsprachlichen Kompetenz des Finnischen
4. „Schwedisch für Finnisten II“: Vertiefte Kenntnisse in der schwedischen Sprache sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form. Befähigung zum selbstständigen Umgang mit schwedischsprachigen Quellen zur Geschichte, Literatur und Kultur Finnlands
5. „Literatur und Kultur“: qualifiziertes literaturwissenschaftliches Fachwissen und anwendungsbereite Überblickskenntnisse in der skandinavischen und finnischen Literatur- und Kulturgeschichte
6. „Sprache und Gesellschaft“: Identifizieren verschiedener Varietäten der finnischen Sprache. Theoretisch reflektierte Analyse und Produktion verschiedener Textsorten. Beurteilung von außersprachlichen Kontexten sozialer, regionaler und kulturhistorischer Natur
7. „Übersetzen und Kommunikation“: weitere Vervollkommen der bereits erworbenen Kenntnisse in der finnischen Sprache, die es ermöglichen, eine qualifizierte und möglichst uneingeschränkte Kommunikation in Wort und Schrift zu führen. Hinzu kommt der Erwerb übersetzerischer Grundfähigkeiten

Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Geographie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 26. November 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studium
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Module
- § 4 Berufsbezogenes Praktikum
- § 5 Wahlfächer und Wahlfachmodule
- § 6 Prüfungen

- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bildung der Gesamtnote
- § 9 Akademischer Grad
- § 10 Inkrafttreten

Anlage Qualifikationsziele der Module

§ 1³ Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Geographie. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (GPO BMS).

(2) Das Studium im Bachelorstudiengang Geographie erstreckt sich über sechs Semester.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderliche Arbeitsbelastung beträgt insgesamt 5400 Stunden, davon

1860 Stunden für Basismodule, 1020 Stunden für Aufbaumodule, 390 Stunden für Profilbildungsmodule, 1620 Stunden für Wahlfachmodule, 150 Stunden für ein berufsbezogenes Praktikum und 360 Stunden für die Bachelorarbeit.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulreife voraus.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

§ 3 Module

(1) Im Bachelorstudiengang Geographie werden gemäß §§ 10 bis 13 der Studienordnung folgende Module studiert:

Die Abkürzungen bedeuten: D – Dauer in Semestern, AB – Arbeitsbelastung in Stunden, LP – Leistungspunkte, PL – Prüfungsleistungen (Anzahl), RPT – Regelprüfungstermin (Semester), V – Voraussetzung zur Prüfungszulassung (Bestehen aller PL der angegebenen Module § 6 Abs. 2), PA – Prüfungsart (siehe § 6 Abs. 4, alternative PA sind durch Schrägstrich getrennt, die gewählte PA ist nach § 6 Abs. 5 durch den Prüfer in der ersten Vorlesungswoche bekanntzugeben), PU – Prüfungsumfang (für mündliche Prüfungen und Klausuren in Minuten angegeben; ansonsten siehe § 6 Abs. 4).

a) Basismodule (insgesamt 1860 Stunden AB, 62 LP):

Code	Modul	D	AB	LP	PL	RPT	V	PA	PU
B1.0	Allgemeine Grundlagen	2	270	9	2				
				3	1	1.		T	
				6	1	2.		K	60
B1.1	Allgemeine Physische Geographie	2	450	15	5				
				je 3	3	1.		T	
				3	1	2.		T	
				3	1	2.		R	
						2.		Teiln.	2 Tage
B1.2	Allgemeine Humangeographie	2	450	15	5				
				je 3	3	1.		T	
				3	1	2.		T	
				3	1	2.		R	
						2.		Teiln.	2 Tage
B1.3	Kartographie und Geoinformatik I	2	360	12	2				
				6	1	3.		T	
				6	1	4.		P	
B1.4	Methoden I	2	330	11	4		B1.0 B1.1 B1.2		
				2	1	3.		T	
				4	1	3.		T	
				2	1	4.		P	
				3	1	4.		T/P	

b) Aufbaumodule (insgesamt 1020 Stunden AB, 34 LP):

Code	Prüfungsleistungen	D	AB	LP	PL	RPT	V	PA	PU
B2.1	Regionale Geographie I	2	360	12	3		B1.1 B1.2		
				6	1	3.		mP/K	30/90
				4	1	4.		H	
				2	1	4.		P	
B2.2	Geoökologie	1	180	6	1		B1.1		
				6	1	4.		mP/K	20/60
B2.3	Regional- u. Landschaftsplanung	1	240	8	1		B2.1 B2.2		
				8	1	5.		K	120
B2.4	Geoinformatik II / Fernerkundung I	2	240	8	2		B1.3		
				3	1	5.		mP/T	20/
				5	1	6.		P	

c) Profilbildungsmodule (insgesamt 390 Stunden AB, 13 LP):

Code	Prüfungsleistungen	D	AB	LP	PL	RPT	V	PA	PU
B3.1-N	Methoden II-N (wahlobligatorisch naturwiss. Spezialisierung)	1	210	7	1		B1.4		
				7	1	5.		H/P	
B3.1-G	Methoden II-G (wahlobligatorisch gesellschaftswiss. Spezialisierung)	1	210	7	1		B1.4		
				7	1	5.		H/P	
B3.3-N	Angewandte Geographie-N (wahl-obligatorisch naturwiss. Spezialisierung)	1	180	6	1		B2.3 B3.1		
				6	1	6.		2 T/R od.1K	60
B3.3-G	Angewandte Geographie-G (wahlobligatorisch gesellschaftswiss. Spezialisierung)	1	180	6	1		B2.3 B3.1		
				6	1	6.		2 T/R od.1K	60

d) Wahlfachmodule aus zwei Wahlfächern (insgesamt mindestens 1620 Stunden, 54 LP): Näheres regelt § 5.

(2) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage.

§ 4**Berufsbezogenes Praktikum**

(1) Während des Studiums ist in der vorlesungsfreien Zeit des vierten oder fünften Semesters ein selbstständig zu organisieren- des vierwöchiges berufsbezogenes Praktikum zu absolvieren.

(2) Über die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen des Betriebspraktikums erlässt der Fakultätsrat als Richtlinie eine Praktikumsordnung. Ein Hochschullehrer muss als Ansprechpartner und Betreuer für das berufsbezogene Praktikum zur Verfügung stehen.

(3) Das berufsbezogene Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstellen nachzuweisen.

(4) Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(5) Als Prüfungsleistung ist eine angemessene schriftliche Darstellung der Praktikumstätigkeit (Protokoll) anzufertigen. Diese wird von dem Hochschullehrer nach Absatz 2 und einem weiteren Prüfer als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Für das Betriebspraktikum werden fünf Leistungspunkte vergeben.

§ 5**Wahlfächer und Wahlfachmodule**

(1) Mit der Einschreibung für den Bachelorstudiengang Geographie entscheidet sich der Studierende für zwei Wahlfächer. Für die gewählten Fächer gelten nach § 4 Abs. 7 GPO BMS die jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnungen.

(2) Folgende Wahlfächer können studiert werden: Wirtschaft, Öffentliches Recht, Biologie, Geologie, Skandinavistik, Anglistik/Amerikanistik, Slawistik oder eine Sprache (Russisch oder Französisch und wahlweise ergänzend Englisch). Aus den gewählten Fächern sind Leistungen im Umfang von je mindestens 27 Leistungspunkten nachzuweisen.

(3) Die Qualifikationsziele der in den Wahlfächern studierten Module (Wahlfachmodule) ergeben sich aus der Anlage. Die Wahlfachmodule werden mit folgender Dauer, LP-Wertigkeit und Arbeitsbelastung angeboten:

Die Abkürzungen bedeuten: AB – Arbeitsbelastung in Stunden, D – Dauer in Semestern, LP – Leistungspunkte, RPT – Regelprüfungstermin, PA – Prüfungsart, PU – Prüfungsumfang. Es gelten die Fachprüfungsordnungen der Wahlfächer.

Wahlfach Geologie	AB	D	LP	RPT, PA, PU
Grundlagenmodul Geologie	120	1	4	1. Sem.: 60-min. Klausur
Vertiefungsmodul Geologie I:	240	1	8	2. Sem.: 90-min. Klausur
Vertiefungsmodul Geologie II:	210	1	7	3. Sem.: 90-min. Klausur
Vertiefungsmodul Geologie III:	240	2	8	4. Sem.: 60-min. Klausur
Summe	810		27	

Wahlfach Biologie	AB	D	LP	RPT, PA, PU
Botanik	390	2	13	1. u. 2. Sem.: je 1 60-min. Klausur
Ökologie der Mikroorganismen und mikrobielle Stoffkreisläufe	330	2	11	3. Sem.: 60-min. Klausur, 4. Sem.: Kursprotokoll
Tierökologie	90	1	3	5. Sem.: 60-min. Klausur
Summe	810		27	

Wahlfach Wirtschaft	AB	D	LP	RPT, PA, PU
Einführung in die BWL	150	1	5	1. Sem.: 120-min. Klausur
Einführung in die Staatswissenschaft	180	1	6	2. Sem.: 120-min. Klausur
Mikroökonomik	240	1	8	3. Sem.: 120-min. Klausur
Makroökonomik	240	1	8	4. Sem.: 120-min. Klausur
Summe	810		27	

Wahlfach Öffentliches Recht	AB	D	LP	RPT, PA, PU
Grundkurs Öffentliches Recht	390	2	13	2. Sem.: 180-min. Klausur
Polizeirecht	60	1	2	3. Sem.: 90-min. Klausur
Umweltrecht	90	1	3	3. Sem.: 90-min. Klausur
Wirtschaftsverwaltungsrecht	150	2	5	5. Sem.: 120-min. Klausur
Bauplanungsrecht	60	1	2	4. Sem.: 90-min. Klausur
Grundlagen des Rechts	60	1	2	4. Sem.: 90-min. Klausur
Summe	810		27	

Wahlfach Skandinavistik	AB	D	LP	RPT, PA, PU
Spracherwerb I / Skandinav. Hauptsprache	420	2	14	2. Sem.: 20-min. mdl. Prüfung
Skandinavistische Studien	210	3	7	4. Sem.: Hausarbeit (6 Wo)
Wahlmodule	180	2	6	6. Sem.:
Neuere skandinav. Literatur				Hausarbeit (6 Wo)
Ältere Skandinavistik				180-min. Klausur
Geschichte u. Länderkunde				180-min. Klausur
Skandinavistische Linguistik				180-min. Klausur
Summe	810		27	

Wahlfach Slawistik	AB	D	LP	RPT, PA, PU
Sprachpraxis I	360	2	12	2. Sem.: 120-min. Klausur
Landes- und Kulturstudien	180	2	6	4. Sem.: 30-min. mdl. Prüfung
Sprachpraxis II	150	1	5	3. Sem.: 20-min. mdl. Prüfung
Wahlmodule	120	1	4	
Einführung in die slawische Sprachwissenschaft oder				5. Sem.: 120-min. Klausur oder
Einführung in die slawische Literaturwissenschaft				6. Sem.: 120-min. Klausur
Summe	810		27	

Wahlfach Anglistik/Amerikanistik	AB	D	LP	RPT, PA, PU
The Linguistic Tool-Kit	150	2	5	2. Sem.: 90-min. Klausur
Language Awareness	120	2	4	2. Sem.: 120-min. Klausur
Literature I	150	2	5	4. Sem.: 20-min. mdl. Prüfung
Cultural Studies I	120	1	4	4. Sem.: 90-min. Klausur
Language Skills	120	2	4	6. Sem.: 20-min. mdl. Prüfung
Wahlmodule:	180	2	6	6. Sem.:
Varieties and Variability of English oder				20-min. mdl. Prüfung oder
Literature II				Hausarbeit
Summe	840		28	

Wahlfach Sprache	AB	D	LP	RPT, PA, PU
Grundstufe I	150	1	5	1. Sem.: 20-min. mdl. Prüfung
Grundstufe II	150	1	5	2. Sem.: 20-min. mdl. Prüfung
Grundstufe III	150	1	5	3. Sem.: 60-min. Klausur
Mittelstufe I	180	1	6	4. Sem.: 20-min. mdl. Prüfung
Mittelstufe II	180	1	6	5. Sem.: 60-min. Klausur
Oberstufe Englisch (statt Mittelstufe II)	180	2	6	5. Sem.: 20-min. mdl. Prüfung 6. Sem.: 60-min. Klausur
Summe	810		27	

§ 6 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Bachelorarbeit.

(2) Die Zulassung zu den Modulprüfungen kann nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 GPO BMS das Bestehen anderer Modulprüfungen voraussetzen (siehe § 3 Abs. 1).

(3) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat. Im Einvernehmen von Prüfenden und Studierenden kann die Prüfung auf Englisch stattfinden.

(4) Modulprüfungen bestehen aus eigenständig abgrenzbaren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen sind in der Regel:

- eine 20- bis 30-minütige mündliche Prüfung,
- ein 30-minütiges schriftliches Testat,
- ein ca. 25-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten),
- ein schriftliches Protokoll in einem der Übung, der Messung, dem zu protokollierenden Vorgang oder Experiment oder der Exkursion angemessenen Umfang,
- eine schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen, ca. 20 Seiten) mit Präsentation im Seminar,
- eine 60- bis 180-minütige Klausur.

Nicht benotete Leistungen sind Exkursionen, für die eine erfolgreiche Teilnahme durch den Exkursionsleiter bestätigt wird.

(5) Regelprüfungstermin, Voraussetzungen, Art und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 und werden erforderlichenfalls in der ersten Vorlesungswoche durch den Prüfer bekannt gegeben.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Werden sie studienbegleitend erbracht oder sind für eine Modulprüfung mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, werden die Prüfungsleistungen von nur einem Prüfer bewertet.

Bei einer als nicht ausreichend bewerteten Prüfungsleistung und bei Wiederholungsprüfungen ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

(7) Sind für eine Modulprüfung mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so gehen in die Note der Modulprüfung die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit dem auf den jeweiligen relativen Anteil an Leistungspunkten bezogenen Gewicht ein.

(8) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, muss jede mindestens mit 4,0 bestanden werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen lassen bestandene Prüfungsleistungen unberührt.

(9) Die Freiversuchsregelung zur Notenverbesserung (§ 24 Abs. 2 GPO BMS) findet keine Anwendung.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird zu Beginn des sechsten Semesters der Regelstudienzeit oder spätestens drei Monate nach Beendigung der letzten Modulprüfung ausgegeben. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Ausgabe der Arbeit muss spätestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt im Zentralen Prüfungsamt vorliegen.

(2) Den Antrag auf Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit kann nur stellen, wer die Modulprüfung Methoden II (B3.1) bestanden hat.

(3) Wird die Fortsetzung des Studiums im Masterstudium angestrebt, ist die Bachelorarbeit so rechtzeitig abzugeben, dass der Studierende sich fristgerecht bewerben kann.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 360 Stunden im Verlaufe von sechs Monaten. Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend §§ 12 und 18 GPO BMS aus

den Noten der Modulprüfungen und der Note für die Bachelorarbeit. Die Noten für alle Modulprüfungen gehen mit dem auf den jeweiligen relativen Anteil an Leistungspunkten bezogenen Gewicht ein, die Note für die Bachelorarbeit wird dabei mit dem zweifachen relativen Anteil gewichtet.

§ 9

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) vergeben.

Greifswald, den 26. November 2007

Der Rektor

der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 298

§ 10

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 16. Mai 2007 und des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 7. November 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetz und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, sowie der Genehmigung des Rektors vom 26. November 2007.

Anlage

Qualifikationsziele der Module

Die fachspezifischen Module werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

Basismodul „Allgemeine Grundlagen (B1.0)“

- Fähigkeit zur effektiven Arbeitsorganisation, zur Literatur- und Informationsrecherche, -beschaffung und -aufbereitung,
- Analyse und Erstellung wissenschaftlicher Texte und Präsentation von Ergebnissen,
- Computergestützte Gewinnung, Verarbeitung und Darstellung von Informationen mit gängiger Software, Grundkenntnisse über die Funktionsweise von Netzwerken und Peripheriegeräten,
- Erwerb theoretischer Kenntnisse zur Aufbereitung und uni- und bivariaten statistischen Analyse von Daten.

Basismodul „Allgemeine Physische Geographie (B1.1)“

- Erwerb von grundlegenden Kenntnissen über alle Komponenten der Physischen Geographie, ihrer Disziplingeschichte und Forschungsansätze,
- Befähigung zur systematischen Analyse und Bewertung einzelner Kompartimente der Landschaftssphäre (von Erdoberflächensystemen) in unterschiedlichen Dimensionsstufen (Maßstabsebenen),
- Fertigkeiten zur Literaturrecherche, -analyse und -aufbereitung sowie
- Fähigkeit zur Ausarbeitung und Präsentation eigener wissenschaftlicher Vorträge in einzelnen Teilgebieten der Physischen Geographie,

- Kompetenzen zur fachlichen Vorbereitung und Auswertung empirischer Studien.

Basismodul „Allgemeine Humangeographie (B1.2)“

- Grundwissen zur Disziplingeschichte, zum Gegenstand und zur Methodologie der Humangeographie, über wesentliche Konzepte, Prozesse, Begriffsbestimmungen und übergeordnete Wirkungsgefüge als Basis für weitergehende Studien,
- Grundlagenwissen über Standorttheorien, Modelle der Landnutzung, Märkte und Marktverhalten, Bevölkerungsstrukturen, Tragfähigkeiten und prognostizierte Entwicklungen, Siedlungsstrukturelle Gebietstypen, Raumentwicklungen und Probleme einzelner Raumkategorien,
- Fertigkeiten zur Literaturrecherche, -analyse und -aufbereitung sowie Fähigkeit zur Ausarbeitung und Präsentation eigener wissenschaftlicher Vorträge in einzelnen Teilgebieten der Humangeographie,
- Kompetenzen zur fachlichen Vorbereitung und Auswertung empirischer Studien.

Basismodul „Kartographie/Geoinformatik I (B1.3)“

- Erwerb von theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen auf den Gebieten Kartographie und Vermessungskunde,
- Sachgerecht mit topographischen und thematischen Karten unterschiedlichen Maßstabs (analog und digital) umgehen können, d.h.: Karten lesen, auswerten, interpretieren sowie thema-

tische Karten mit Hilfe von Computern produzieren können; dazu auch geodätische Grundlagen amtlicher Kartenwerke und ausgewählte Kartennetzentwürfe kennen und sachgerecht anwenden können,

- Geodatenbestände zielgerichtet aufbauen und mit Hilfe von Geographischen Informationssystemen (Vektor-GIS) auswerten zu können,
- Beherrschung der Grundzüge des Erfassens, Verwaltens, Analysierens und Präsentierens von digitalen Geodaten.

Basismodul „Methoden I (B1.4)“ (welches die Basismodule „Allgemeine Grundlagen (B1.0)“, „Allgemeine Physische Geographie (B1.1)“ und „Allgemeine Humangeographie (B1.2)“ voraussetzt)

- Beherrschung grundlegender Methoden in der Laborarbeit, Fähigkeit zur Erstellung eines Laborprotokolls und zur Qualitätssicherung der Daten,
- Erwerb von Methodenkenntnis zur Erfassung räumlich verteilter Merkmale, zur Regionalisierung und kartographischen Darstellung, insbesondere zur Ansprache von Böden und Identifizierung ihrer diagnostischen Merkmale und deren standörtlicher Indikatorfunktion,
- Erwerb von Grundkenntnissen über Methoden empirischer Sozialforschung, dabei insbesondere die technische Kompetenz zur Planung von Befragungen sowie die Fertigkeiten zu deren Durchführung und Auswertung.

Aufbaumodul „Regionale Geographie I (B2.1)“ (welches die Basismodule „Allgemeine Physische Geographie (B1.1)“ und „Allgemeine Humangeographie (B1.2)“ voraussetzt)

- Fähigkeit zur Anwendung der Fachkenntnisse der Basismodule Allgemeine Physische und Humangeographie auf Mitteleuropa unter Einschluss von Nord-/Ostsee und Alpenraum,
- Exemplarische, regionalorientierte Darstellung der Entwicklung (Genese) von Natur- und Wirtschafts-/Sozialräumen und der Identifikation und Bewertung ihres gegenwärtigen Zustandes, Umsetzung allgemein-theoretischer Inhalte an konkreten regionalen Beispielen, komplexe Erfassung kulturlandschaftlicher Ausschnitte der Erdoberfläche in der Summe von Natur-, Wirtschafts- und Technik-Geschichte, Aufbau von Sozial- und Kommunikationskompetenz,
- Interpretation der soziotechnischen/-ökonomischen Naturraumnutzung (Kolonisierung) und Naturraumveränderung (Implementierung) im regionalen Maßstab.

Aufbaumodul „Geoökologie (B2.2)“ (welches das Basismodul „Allgemeine Physische Geographie (B1.1)“ voraussetzt)

- Kenntnis der methodologischen Grundlagen und des spezifischen geoökologischen Begriffsapparates,
- Verständnis für die Gliederungsebenen und systematischen Zusammenhänge von Landschaftsstrukturen und -funktionen sowie deren Entwicklung in Raum und Zeit,
- Fähigkeit zur Analyse, Identifikation und Synthese von Prozessen, Naturräumen und Landschaften in verschiedenen Maßstabsbereichen. Dabei werden Grundkenntnisse über die spezifischen Untersuchungsansätze und Arbeitsmethoden der Geoökologie erlangt,
- Fähigkeit zur Erfassung/Messung, Auswertung bzw. quantitativen Beschreibung und Interpretation räumlicher Parameter.

Aufbaumodul „Regional- und Landschaftsplanung (B2.3)“ (welches die Aufbaumodule „Regionale Geographie I (B2.1)“ und „Geoökologie (B2.2)“ voraussetzt)

- Befähigung zur Planung empirischer Informationssammlung, zur problemadäquaten Erfassung räumlich verteilter Informationen,
- Erwerb spezieller Kenntnisse zu den Institutionen und Instrumenten räumlicher Steuerung und über die raumbezogene Wirkungsweise verwaltungs-, bau-, kommunal- und umweltrechtlicher Bestimmungen,
- Erwerb von Kenntnissen über Wechselwirkungen zwischen Gesellschaft und Umwelt, zwischen Raumnutzung und Raumakteuren, über die Bewertung von Schutzgütern, Risiken und Entwicklungstendenzen sowie über die Formen und Wirkungsweisen räumlicher Steuerung,
- Erwerb von Sachkompetenz für Moderation und Mediation in raumbezogenen Themenbereichen, wobei die Sprache der beteiligten Disziplinen zu verstehen und zwischen ihnen zu vermitteln ist.

Aufbaumodul „Geoinformatik II und Fernerkundung I (B2.4)“ (welches das Basismodul „Kartographie/Geoinformatik I (B1.3)“ voraussetzt)

- Erweiterung der theoretischen Kenntnisse über GIS, um zielgerichtet aufgebaute Rasterdatenbestände mit Hilfe von GIS-Funktionen auswerten können,
- Erwerb der theoretischen Grundkenntnisse der Fernerkundung,
- Kenntnis der wichtigsten Plattformen, Datenzentren, Datentypen, Aufbereitungs- und Interpretationsmethoden.

Profilbildungsmodul „Methoden II (B3.1-N oder B3.3-G)“ (welches das Basismodul „Methoden I (B1.4)“ voraussetzt und wahlweise mit naturwissenschaftlicher oder gesellschaftswissenschaftlicher Spezialisierungsrichtung studiert wird)

- Befähigung zur Planung empirischer Informationssammlung, zur problemadäquaten Erfassung räumlich verteilter Informationen, zur Erstellung von Arbeitskarten und Anfertigung von Beobachtungs- und Befragungsprotokollen,
- Befähigung zur problemadäquaten Datenbewertung, -analyse, -reduktion und Interpretation, Erstellung von maßstäblichen thematischen Karten und anderen fachspezifischen Dokumentationsformen, synthetische Beschreibung der strukturellen und funktionalen Relationen und Ableitung kausaler Zusammenhänge,
- Befähigung zur Kenntnisstandanalyse und Ableitung relevanter Problemstellungen, zur Planung, Organisation und Durchführung von praktischen Arbeiten zur Problemlösung, zur synthetischen Auswertung und angemessenen Präsentation.

Profilbildungsmodul „Angewandte Geographie (B3.3-N oder B3.3-G)“ (welches das Aufbaumodul „Regional- und Landschaftsplanung (B2.3)“ und das Profilbildungsmodul „Methoden II (B3.1)“ voraussetzt und wahlweise mit naturwissenschaftlicher oder gesellschaftswissenschaftlicher Spezialisierungsrichtung studiert wird)

- Erwerb von Sachkenntnissen über kon- und divergente Naturraumnutzung, Naturraumveränderung durch Implementierung technischer/sozialökonomischer Systeme sowie über Nachhaltigkeitsstrategien,

- Erwerb der Fähigkeit zum Erkennen und zur Analyse der Komplexität von Geo-/Sozial-Systemen, die das Potenzial zur Lösung von Praxisaufgaben einschließt,
- Erwerb von Kenntnissen über die ideengeschichtliche Entwicklung der Geographie, der Grundlagen des Landschafts-/Geosystem-Konzepts sowie über verhaltensorientierte und entscheidungs-/handlungstheoretische Ansätze,
- Erwerb von Kenntnissen über die Grundlagen der konzeptionellen Modellbildung.

Das **„Berufsbezogene Praktikum (B3.2)“** wird mit folgenden Qualifikationszielen absolviert:

- Erwerb von Kenntnissen über betriebliche Organisationen, Funktionsabläufe, wirtschaftliches Denken,
- Stärkung der Kommunikations- und Problemlösungskompetenz,
- Training der Fähigkeit zur fachlichen Vorbereitung und Auswertung empirischer Studien und zur Ausarbeitung und Präsentation eigener Beiträge unter betrieblichen Bedingungen.

Mit der **Bachelorarbeit (B3.4)**, welche das Profilbildungsmodul Methoden II voraussetzt, wird der Nachweis erbracht, dass unter Anleitung der Studierende:

- ein geographisches Problem selbstständig erfassen, analysieren und interpretieren kann,
- die erforderlichen Arbeitsschritte logisch, zweckmäßig und zeit-effizient plant,
- die Methoden fachlich fundiert auswählt und kritisch anwendet,
- die Ergebnisse kritisch wertet und sachgerecht präsentiert.

Die **Wahlfachmodule** werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

Wahlfach Anglistik/Amerikanistik

Basismodul „English: The Linguistic Tool-Kit“

- Erwerb von Grundkenntnissen und Methoden auf dem Gebiet der englischen Sprachwissenschaft.

Basismodul „Language Awareness“

- Erhöhung der englischsprachigen Kompetenz in vorwiegend rezeptiv-reproduktiven Sprachtätigkeiten.

Basismodul „Literature I“

- Erwerb von Grundkenntnissen im Bereich der Literaturtheorie und der Geschichte englischsprachiger Landesliteraturen und anschließende Vertiefung.

Aufbaumodul „Cultural Studies I“

- Erwerb eines Überblicks über das Fachgebiet Cultural Studies in seiner Anwendung auf Großbritannien und die USA.

Aufbaumodul „Language Skills“

- Erweiterung der englischsprachigen Kompetenz in vorwiegend produktiven Sprachtätigkeiten.

Aufbaumodul „Varieties and Variability of English“

- Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiet der englischen Sprachwissenschaft.

Aufbaumodul „Literature II“

- Erwerb weiterer Grundkenntnisse im Bereich der Geschichte der englischsprachigen Landesliteraturen und erweiterter Kenntnisse über die Literatur Großbritanniens oder der USA.

Wahlfach Wirtschaft

Modul „Einführung in die BWL“

- Erwerb eines Überblicks über Gegenstand, Problemstellungen und Methoden der Betriebswirtschaftslehre über die gesamte Breite des Fachs,
- Erwerb vertieften Wissens in den Bereichen Investition und Finanzierung, Produktion und Absatz, Organisation und Rechnungswesen.

Modul „Einführung in die Staatswissenschaft“

- Erwerb des Verständnisses für volkswirtschaftliche und rechtliche Konzepte, Grundfragen und Probleme und Vertrautsein mit volkswirtschaftlichen sowie rechtlichen Prinzipien und Rahmenbedingungen und deren Einflüssen im täglichen Leben,
- Erkennen von Gegenstand, Problemstellungen und Methoden der Betriebswirtschaftslehre über die gesamte Breite des Fachs.

Modul „Mikroökonomik“

- Erkennen grundlegender mikroökonomischer Zusammenhänge und deren Anwendbarkeit anhand praktischer und theoretischer Einsichten zu wirtschaftlichen Problemstellungen.

Modul „Makroökonomik“

- Erkennen grundlegender gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge und deren Anwendbarkeit anhand praktischer und theoretischer Einsichten zu wirtschaftlichen Problemstellungen.

Wahlfach Öffentliches Recht

Modul „Grundkurs Öffentliches Recht“

- Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse des Staatsrechts und des Allgemeinen Verwaltungsrechts. Sie entwickeln Verständnis für das Wesen von Staat, dem Öffentlichen Recht als der spezifisch auf die hoheitliche Tätigkeit des Staates ausgerichtete Rechtsordnung und der Verfassung als an der Spitze der Normenhierarchie stehenden Regelwerks. Sie kennen die verschiedenen Staatsorgane einschließlich der zwischen diesen bestehenden Verbindungen. Die Studierenden können das Han-

deln öffentlicher Verwaltung auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen, soweit es um die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts geht.

Modul „Polizeirecht“

- Die Studierenden können das Handeln von Ordnungsbehörden und Polizei anhand der SOG M-V auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen.

Modul „Umweltrecht (mit besonderer Berücksichtigung von Natur und Wasser)“

- Die Studierenden kennen die spezifischen Handlungsmöglichkeiten und Handlungsformen des Staates im Bereich der Umweltverwaltung,
- Sie haben grundlegende Kenntnisse in den Bereichen des Abfall- und Immissionsschutzrecht und vertiefte Kenntnisse in praktisch relevanten Bereichen des Natur- und Gewässerschutzrechts und können dort auftretende rechtliche Probleme verständlich lösen.

Modul „Wirtschaftsverwaltungsrecht“

- Die Studierenden kennen die Handlungsmöglichkeiten und Handlungsformen des Staates im Bereich des Wirtschaftsrechts. Sie wissen, welche Möglichkeiten dem Staat zur Verfügung stehen, um auf den Wettbewerb Einfluss zu nehmen, und können die hierfür bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsschranken einschätzen. Sie haben vertiefte Kenntnisse in praktisch relevanten Bereichen des öffentlichen Wirtschaftsrechts und können dort auftretende rechtliche Probleme verständlich lösen.

Modul „Bauplanungsrecht“

- Die Studierenden können leichte sowie mittelschwere Fälle aus dem Bauplanungsrecht lösen.

Modul „Grundlagen des Rechts“

- Die Studierenden sind in der Lage, hinter dem positiven Recht die grundlegenden philosophischen und gesellschaftspolitischen Fragen – letztlich die Frage nach der gerechten Ordnung der Gemeinschaft – zu erkennen und selbst immer wieder zu stellen.

Wahlfach Biologie

Modul „Botanik“

- Erwerb von Grundwissen zum Aufbau und Funktion pflanzlicher Organismen und zur Systematik des Pflanzenreiches,
- Erwerb von Fertigkeiten in der Bestimmung von Pflanzen nach dichotomen Schlüsseln.

Modul „Ökologie der Mikroorganismen und mikrobielle Stoffkreisläufe“

- Erwerb von Grundwissen über den Stoffwechsel und Energiehaushalt der Mikroorganismen, über Umweltfaktoren und de-

ren Wirkung, Ökologie und Evolution wichtiger Gruppen sowie Struktur und Funktion ausgewählter Stoffkreisläufe.

Modul „Tierökologie“

- Erwerb von Grundwissen zur Tierökologie, insbesondere Aut- und Synökologie, Beherrschen grundlegender Begriffe, Konzepte und Theorien.

Wahlfach Geologie

Grundlagenmodul „Geologie“

- Generelles Grundwissen im Fach Geologie (wesentliche Grundkonzepte, Prozesse, Begriffsbestimmungen, übergeordnete Wirkungsgefüge) als Basis für weitergehende Studien von geowissenschaftlichen Themen.

Modul „Geologie I“

- Verständnis der wichtigsten Fragestellungen, Forschungsrichtungen und Arbeitsmethoden in der Paläontologie,
- Fähigkeit, anhand eines Fossils grundsätzliche Aussagen über dessen Erhaltung, geologisches Alter und paläoökologische Indikation zu geben (Identifikation von Fossilien auf dem Gruppen-Niveau),
- Paläontologische Grundkenntnisse zur Beurteilung der Ablagerungsbedingungen von Sedimenten,
- Grundkenntnisse der Zeitmessung: chronometrische, bio- und lithostratigraphische Methoden, Leitfossilien, Biozonen, Event- und Sequenz-Stratigraphie, Korrelation,
- Basiswissen zur grundlegenden zeitlichen Gliederung der Erdgeschichte und zur Entwicklung von Geosphäre, Atmosphäre und Biosphäre seit dem späten Archaikum.

Modul „Geologie II“

- Verständnis für die Zusammenhänge der tektonischen Entwicklung der Erde; Betrachtung geologischer Strukturen als Teil eines dynamischen Gesamtprinzips,
- Fähigkeit zur Einordnung geologischer Strukturen und Materialien in einen geodynamischen und regionalen Zusammenhang,
- Kenntnis der wesentlichen regionalen Zusammenhänge in Mitteleuropa.

Modul „Geologie III“

- Grundlegendes Verständnis für die Prozesse des Sedimenttransports und der Sedimentation,
- Verständnis für interne und externe Steuerungsfaktoren der Sedimentbildung, Grundlagen der Quartärgeologie: Ursachen von Warm- und Kaltzeiten, der Entstehung und Dynamik von Gletschern und Eisschilden sowie der glazial, periglazial und postglazial ablaufenden Prozesse,
- Kenntnisse der Genese von Sedimenten und Landformen, ihrer Eigenschaften sowie der raum-zeitlichen Beziehungen der Sedimentkörper und Landformen zueinander,
- Auseinandersetzung mit Ursachen und Folgen großräumiger Vereisungen um das Verständnis der Zusammenhänge zwischen Klima, ozeanischer Zirkulation, terrestrischer Morphogenese und Dynamik der Geozonen zu vermitteln,

- Grundkenntnisse zur Geologie der Landesoberfläche und des tieferen Untergrundes von Mecklenburg-Vorpommern,
- Grundkenntnisse zur Geopotenzialbewertung, Ressourcennutzung und zu Georisiken in Mecklenburg-Vorpommern als Vorbereitung für die Tätigkeit in Ingenieurbüros, Ämtern oder Forschungseinrichtungen.

Wahlfach Skandinavistik

Basismodul „Spracherwerb I (Skand. Hauptsprache)“

- Grundkenntnisse der gewählten skandinavischen Sprache sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form. Gute Beherrschung der Aussprache, der sprachlichen Grundstrukturen und des Grundwortschatzes.

Modul „Skandinavistische Studien“

- Erweiterung des skandinavistischen Wissens in ausgewählten skandinavienrelevanten Bereichen nach Wahl der Studierenden.

Modul „Neuere Skandinavische Literaturen“

- Grundkenntnisse der Literaturwissenschaft und der Geschichte der Neueren Skandinavischen Literaturen im Überblick sowie vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen (Gattungen, Epochen, Autoren).

Modul „Ältere Skandinavistik“

- Grundkenntnisse in der altisländischen Sprache sowie vertiefte Kenntnisse in sprachwissenschaftlicher oder literaturwissenschaftlich/kulturhistorischer Thematik nach Wahl der Studierenden.

Modul „Geschichte und Länderkunde Nordeuropas“

- Grundkenntnisse in ausgewählten Bereichen der Geschichte Nordeuropas sowie vertiefte Kenntnisse in einem landeskundlichen Teilbereich (zu politischen, historischen, sozialen bzw. geographischen Fragen Nordeuropas).

Wahlfach Slawistik

Modul „Sprachpraxis I“ (Pflichtbereich)

- Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse der jeweilig studierten Sprache, d. h. sprachliche Kompetenzen, die zur Textrezeption u. -produktion und zur Dialogführung, vor allem zu Alltagsthemen, befähigen.

Modul „Landes- und Kulturstudien“ (Pflichtbereich)

- Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse zur Geschichte, Struktur und Kultur des Landes der gewählten Sprache sowie

zu fremdkulturellen Orientierungssystemen. Sie werden befähigt, politische, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge historischer Epochen und ihrer Ereignisse sowie deren Auslegung in den Medien zu analysieren, Informationen über die jeweilige Kultur aufzubereiten und wissenschaftlich fundiert zu präsentieren.

Modul „Sprachpraxis II“ (Pflichtbereich)

- Die Studierenden erwerben erweiterte Grammatikkenntnisse, die dem Erfassen und Wiedergeben komplizierterer Zusammenhänge dienen. Sie werden befähigt, geschriebene und gesprochene Informationen wiederzugeben und zu ausgewählten Themen zusammenhängend zu sprechen.

Modul „Einführung in die slawische Sprachwissenschaft“ (Wahlpflichtbereich)

- Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse zu Begriffen und Methoden der Sprachwissenschaft und zum System der studierten Sprache.

Modul „Einführung in die slawische Literaturwissenschaft“ (Wahlpflichtbereich)

- Die Studierenden erwerben Kenntnisse der Grundbegriffe und grundlegenden Methoden der Literaturwissenschaft anhand exemplarischer Gegenstände. Das Modul dient weiterhin dem Erwerb einer grundlegenden Orientierung in der gewählten slawischen Literatur (polnisch, russisch, tschechisch, ukrainisch).

Wahlfach Sprache

Module „Grundstufe I, II und III“

- Erlernen einer neuen Fremdsprache,
- Beherrschung der Aussprache, der sprachlichen Grundstrukturen und des Grundwortschatzes,
- Sukzessive Erweiterung der Kenntnisse und der Kompetenz in vorwiegend rezeptiv-reproduktiven Sprachtätigkeiten.

Module „Mittelstufe I, II“

- Erwerb vertiefter Kenntnisse in einer Fremdsprache,
- Entwicklung und Festigung des Sprachbewusstseins,
- Erweiterung der Dialog- und Präsentationsfertigkeiten.

Modul „Oberstufe“

- Erlernen spezieller Ausdrucksformen und wissenschaftlicher Fachsprachen,
- Entwicklung umfassender Sprechfertigkeiten in der gewählten Sprache,
- Sicherheit im Verfassen von akademischen Texten und bei der Präsentation von Vorträgen.

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 10. Januar 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziele
§ 2	Studium
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen
§ 4	Module
§ 5	Prüfungen

§ 6	Masterarbeit
§ 7	Akademischer Grad
§ 8	Inkrafttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

§ 1 Ziele

Im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft werden Kenntnisse der Methoden und Gegenstände der germanistischen Literaturwissenschaft vom Mittelalter bis zur Literatur der Gegenwart erworben. Das Ziel des Studiums ist es, Qualifikationen zu erwerben, die für eine wissenschaftlich vertiefte Beschäftigung mit der älteren und der neueren deutschen Literatur erforderlich sind. Die Studierenden sollen sich mit theoretisch komplexen Positionen und Problemen der Literaturwissenschaft und der Literaturtheorie vertraut machen sowie ihr literaturgeschichtliches Wissen vertiefen und erweitern. Durch die jeweils systematischen Schwerpunkte der Module sowie die möglichen Schwerpunktbildungen im Masterstudiengang sollen die Anschlussmöglichkeiten der Literaturwissenschaft an übergreifende Fragestellungen (Medientheorie, Mediengeschichte, Wissenschaftstheorie, Wissenschaftsgeschichte, Theorie der Geschichtsschreibung, Texttheorien) und andere Disziplinen (z. B. Fremdphilologien, Geschichtswissenschaft, Sprach- und Kommunikationswissenschaft) kennen gelernt und erprobt werden. Das Masterstudium der Germanistischen Literaturwissenschaft zielt auf eine umfassende theoretische und praktische Kompetenz im Umgang mit literarischen Texten sowie im Hinblick auf die Anwendungsmöglichkeiten literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden.

§ 2 Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft. Ergän-

zend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS).

(2) Das Studium erstreckt sich über vier Semester.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen auf den Kernbereich 1500 Stunden (50 Leistungspunkte) und auf den Ergänzungsbereich gemäß § 4 Abs. 2 1200 Stunden (40 Leistungspunkte). Auf die Masterarbeit entfallen 840 Stunden (28 Leistungspunkte), auf die Disputation 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 und 2 GPO BMS genannten Voraussetzungen den Erwerb von mindestens 65 Leistungspunkten im Fach Germanistik voraus. Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Institut. § 3 Abs. 4 GPO BMS gilt entsprechend.

§ 4 Module

(1) Im Kernbereich werden folgende Module studiert:

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	RPT Sem.
1. Repertorium: Neuere deutsche Literatur/Weltliteratur	300	1	10	1
2. Repertorium: Ältere deutsche Sprachstufen	300	1	10	1
3. Historizität/Literaturgeschichte und Theorie der Literaturgeschichte	300	1	10	3
4. Textualität/Textsortengeschichte und Texttheorie	300	1	10	1
5. Allgemeine Literaturwissenschaft/Literaturtheorie	300	1	10	2
6. Medialität/Geschichte und Theorie der Medien	300	1	10	4

Aus den Modulen Nr. 1 bis 2 muss eines gewählt werden. Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage.

(2) Im Ergänzungsbereich werden Module im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten wahlobligatorisch absolviert. Dabei muss einer der vier folgenden Schwerpunkte gewählt werden:

Im 1. Schwerpunkt „Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft“ werden Module zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz im Umfang von 20 Leistungspunkten sowie Module einer Fremdsprachenphilologie im Umfang von 20 Leistungspunkten studiert. Die Module des Schwerpunktes sind aus jeweils einer Fremdsprachenphilologie zu wählen.

Im 2. Schwerpunkt „Ältere Sprache und Literatur“ werden Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten aus dem mittelalterrelevanten Angebot des Fächerspektrums der Philosophischen Fakultät studiert. Die Wahl dieses Schwerpunktes setzt den Nachweis von Lateinkenntnissen voraus.

Im 3. Schwerpunkt „Sprachwissenschaft/Kommunikationswissenschaft“ werden Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten aus dem Angebot des Masterstudiengangs Sprache und Kommunikation studiert.

Im 4. Schwerpunkt „Literatur- und Kulturwissenschaft“ werden Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten aus dem Angebot eines weiteren Faches der Philosophischen Fakultät studiert.

(3) Die Module des Ergänzungsbereiches sind grundsätzlich aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz können Module aus dem entsprechenden B.A.-Studiengang der Philosophischen Fakultät gewählt werden. Auf begründeten Antrag hin können Module aus anderen Studiengängen der Universität gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Modulprüfungen im Ergänzungsbereich sollen spätestens im vierten Fachsemester abgelegt werden.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der/die Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind im Kernbereich folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Modulprüfung „Repertorium: Neuere deutsche Literatur/Weltliteratur“: 30-minütige mündliche Einzelprüfung,
2. Modulprüfung „Repertorium: Ältere deutsche Sprachstufen“: 60-minütige Klausur,
3. Modulprüfung „Historizität/Literaturgeschichte und Theorie der Literaturgeschichte“: 20-seitige schriftliche Hausarbeit,
4. Modulprüfung „Textualität/Textsortengeschichte und Texttheorie“: 20-seitige schriftliche Hausarbeit,
5. Modulprüfung „Allgemeine Literaturwissenschaft/Literaturtheorie“: 30-minütige mündliche Einzelprüfung,
6. Modulprüfung „Medialität/Geschichte und Theorie der Medien“: 20-seitige schriftliche Hausarbeit oder 30-minütige mündliche Prüfung.

Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche fest.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Werden sie studienbegleitend erbracht, wird die Arbeit nur von einem Prüfer bewertet; bei einer als nicht ausreichend bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 80 und nicht mehr als 100 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 840 Stunden. In einer Disputation hat der/die Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorzutragen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen.

(2) Die Bearbeitungsfrist beträgt sieben Monate.

§ 7**Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) vergeben.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 27. Februar 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 9. Januar 2008.

Greifswald, den 10. Januar 2008

Der Rektor

der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 309

Anhang**Qualifikationsziele der Module im Kernbereich**

1. „Repertorium: Neue deutsche Literatur/Weltliteratur“: Überblickskenntnisse und Lektüre kanonischer Werke der deutschen Literatur und der Weltliteratur vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Vertiefte Kenntnisse der neuen deutschen Literatur/Weltliteratur
2. „Repertorium: Ältere deutsche Sprachstufen“: Vertiefte Kenntnisse älterer deutscher Sprachstufen sowie Lektüre ausgewählter Werke der mittelalterlichen Literatur
3. „Historizität/Literaturgeschichte und Theorie der Literaturgeschichte“: Exemplarische und vertiefte Kenntnis der deutschen Literaturgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart; grundlegende Kenntnis verschiedener Konzepte der Literaturgeschichtsschreibung; exemplarische Kenntnis von Periodisierungsschemata (Mittelalter/Neuzeit/Moderne) und der Konstitution von Epochen (in Form der Epochenbegriffe); Fähigkeit zur Anwendung literaturtheoretischer Kenntnisse auf Epochen- und Periodisierungsproblematik; grundlegende Kenntnis der Kanonproblematik; Fähigkeit zur exemplarischen Darstellung der Zusammenhänge zwischen Literaturgeschichte und den Gegenständen anderer historischer Disziplinen (Geschichtskonzeptionen, historische Semantik/Begriffsgeschichte, Nationalphilologien, Wissenschaftsgeschichte)
4. „Textualität/Textsortengeschichte und Texttheorie“: Kenntnisse der Geschichte und Theorie literarischer Gattungen und Textsorten; vertiefte Kenntnisse spezifisch historischer Verfahren der Textkonstitution und Texterschließung (Allegorese, Hermeneutik) sowie vertiefte Kenntnisse rhetorischer Mittel (Bildlichkeit, Metrik, Stilverfahren); exemplarische und anwendungsbereite Kenntnisse von Verfahren der Textanalyse und Interpretation
5. „Allgemeine Literaturwissenschaft/Literaturtheorie“: Exemplarische Kenntnisse der Geschichte der Ästhetik und der Poetik (von der Antike bis zur Gegenwart), Kenntnisse der gegenwärtigen Literaturtheorien
6. „Medialität/Geschichte und Theorie der Medien“: Kenntnisse der grundlegenden Prozesse von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in der Entwicklung europäischer und außereuropäischer Kulturen, Grundkenntnisse der Medientheorie und Mediengeschichte, Kenntnisse der spezifischen Bedingungen von Oralitäts-, Handschriften-, Druck- und moderner Medienkultur (Computer) sowie von Medieninterferenzen (Text-Bild)

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 10. Januar 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaft als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziele
§ 2	Studium
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen
§ 4	Module
§ 5	Prüfungen

§ 6	Masterarbeit
§ 7	Akademischer Grad
§ 8	Inkrafttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

§ 1 Ziele

Der Masterstudiengang Geschichtswissenschaft qualifiziert zum wissenschaftlich tätigen Historiker. Der/Die Studierende soll die Fähigkeit erwerben, selbstständig forschend, lehrend und dienstleistend mit historischen Quellen umzugehen, diese zu pflegen, zu verwalten, auszuwerten und sie zu Zwecken der Forschung, der Lehre oder der Darstellung in mündlicher, schriftlicher, elektronischer, audiovisueller oder anderer Form zu verwenden.

§ 2 Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Geschichtswissenschaft. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS).

(2) Das Studium erstreckt sich über vier Semester.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen auf den Kernbereich 1800 Stunden (60 Leistungspunkte) und auf den Ergänzungsbereich gemäß § 4 Abs. 2 900 Stunden (30 Leistungspunkte). Auf die Masterarbeit entfallen 840 Stunden (28 Leistungspunkte), auf die Disputation 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

(4) Lehrveranstaltungen können auch in Englisch abgehalten, Studien- und Prüfungsleistungen können auch in Englisch erbracht werden. Hierüber sind von den Prüfenden zu Beginn des Semesters verbindliche Festlegungen zu treffen und bekannt zu machen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 und 2 GPO BMS genannten Voraussetzungen den Erwerb von mindestens 65 Leistungspunkten im Fach Geschichtswissenschaft sowie den Nachweis des Latinums und zweier weiterer Fremdsprachen, zu denen in der Regel das Englische gehören soll, voraus. Der Nachweis einer weiteren Fremdsprache gilt als erbracht, wenn der Bewerber seine Studienqualifikation an einer fremdsprachigen Einrichtung erworben hat oder drei Jahre Schulunterricht in der entsprechenden Fremdsprache mit einer Durchschnittsnote von mindestens „ausreichend“ des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder vergleichbare Sprachkenntnisse nachweist. Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Institut. § 3 Abs. 4 GPO BMS gilt entsprechend.

§ 4 Module

(1) Im Kernbereich werden folgende Module studiert:

Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	RPT Sem.
1. Mittelalterliche Geschichte	300	1	10	1
2. Neuere Geschichte	300	1	10	1
3. Neueste Geschichte	300	1	10	2
4. Historische Hilfswissenschaften oder Geschichtstheorie	300	1	10	2
5. Geschichte des Ostseeraums	300	1	10	3
6. Wahlmodul	300	1	10	3

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

(2) Im Ergänzungsbereich werden Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten wahlobligatorisch studiert. Ein thematischer Zusammenhang mit den in den Modulen des Kernbereichs behandelten Gegenständen muss erkennbar sein. Bei Zweifel über die Zulässigkeit entscheidet auf Antrag des Studierenden ein vom zuständigen Fakultätsrat benannter Fachvertreter rechtzeitig über die Eignung der Module. Der Antrag ist schriftlich an den Fachvertreter zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Die Module des Ergänzungsbereiches sind grundsätzlich aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz können Module aus dem entsprechenden B.A.-Studiengang der Philosophischen Fakultät gewählt werden. Auf begründeten Antrag hin können Module aus anderen Studiengängen der Universität gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Modulprüfungen im Ergänzungsbereich sollen spätestens im vierten Fachsemester abgelegt werden.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der/die Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind im Kernbereich folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Modulprüfung „Mittelalterliche Geschichte“: 15- bis 20-seitige Hausarbeit oder 20-minütige mündliche Einzelprüfung,
2. Modulprüfung „Neuere Geschichte“: 15- bis 20-seitige Hausarbeit oder 20-minütige mündliche Einzelprüfung,
3. Modulprüfung „Neueste Geschichte“: 15- bis 20-seitige Hausarbeit oder 20-minütige mündliche Einzelprüfung,
4. Modulprüfung „Historische Hilfswissenschaften oder Geschichtstheorie“: 15- bis 20-seitige Hausarbeit oder, falls Hilfswissenschaften gewählt werden, eine 5- bis 10-seitige Transkription,
5. Modulprüfung „Geschichte des Ostseeraums“: 15- bis 20-seitige Hausarbeit oder 20-minütige mündliche Einzelprüfung,

6. Modulprüfung „Wahlmodul“: 15- bis 20-seitige Hausarbeit oder 20-minütige mündliche Einzelprüfung.

Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche fest. Mindestens zwei Module müssen mit einer Hausarbeit und mindestens zwei Module mit einer mündlichen Einzelprüfung abgeschlossen werden.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Werden sie studienbegleitend erbracht, wird die Arbeit nur von einem Prüfer bewertet; bei einer als nicht ausreichend bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 80 und nicht mehr als 100 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 840 Stunden. In einer Disputation hat der/die Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorzutragen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen. Die Zulassung zur Disputation setzt neben einer mindestens „ausreichend“ bewerteten Masterarbeit den Nachweis von sieben Exkursionstagen voraus, die in den Modulen Nr. 1 bis 4 zu erbringen sind.

(2) Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) vergeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 27. Februar 2007 und 7. November 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 9. Januar 2008.

Greifswald, den 10. Januar 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Anhang

Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

1. „Mittelalterliche Geschichte“:

Der/Die Studierende soll die grundlegenden Institutionen der mittelalterlichen Sozial- und Rechtsordnung verstehen, die religiösen und kulturellen Orientierungen des Mittelalters beurteilen und die Fähigkeit erwerben, Menschen der Gegenwart den Zugang zur mittelalterlichen Welt zu erschließen.

2. „Neuere Geschichte“:

Der/Die Studierende soll ein Verständnis für die konfessionelle Determiniertheit der frühmodernen Politik und für die verfassungsgeschichtlichen Besonderheiten des Alten Reiches entwickeln, das Ausgreifen Europas in die Welt erfassen, die kulturellen und wirtschaftlichen Vorgaben der ständischen Gesellschaft und ihre Auflösung interpretieren lernen und die Fähigkeit erwerben, als Forscher/in mit den Quellen der Neuen Geschichte kritisch umzugehen.

3. „Neueste Geschichte“:

Der/Die Studierende soll die weltweite Interdependenz der einzelnen Nationalgeschichten begreifen, die politischen Strömungen und großen Ideologien des 19. und 20. Jahrhunderts verstehen und die Fähigkeit erwerben, als Forscher/in mit den typischen Medien der neuesten Zeit kritisch umzugehen.

4. „Historische Hilfswissenschaften oder Geschichtstheorie“:

Der/Die Studierende soll in besonderem Maß befähigt werden, Quellen zu datieren, echte von gefälschten Quellen zu unterscheiden, sich als Forscher/in in mittelalterlichen und neuzeitlichen Archiven zu orientieren und die methodischen Risiken quantifizierender Verfahren zu überblicken beziehungsweise ein Bewusstsein für erkenntnistheoretische Probleme der Geschichtswissenschaft und die Hauptströmungen der Geschichtsphilosophie zu entwickeln.

5. „Geschichte des Ostseeraums“:

Der/Die Studierende soll befähigt werden, das Gemeinsame und Trennende in der Geschichte Nordosteuropas zu erkennen, die Stellung des Ostseeraums in Gesamteuropa zu definieren und als kultureller Vermittler tätig zu werden.

6. „Wahlmodul“:

Der/Die Studierende soll befähigt werden, seine/ihre in den Modulen des Kernbereichs erworbenen Kenntnisse weiter zu vertiefen. Dabei soll er/sie in der Mittelalterlichen, Neueren oder Neuesten Geschichte, der Geschichte des Ostseeraums, den Historischen Hilfswissenschaften oder der Geschichtstheorie einen Schwerpunkt bilden.

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Intercultural Linguistics: Germanische Gegenwartssprachen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 10. Januar 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Intercultural Linguistics: Germanische Gegenwartssprache als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziele
§ 2	Studium
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen
§ 4	Module
§ 5	Prüfungen

§ 6	Masterarbeit
§ 7	Akademischer Grad
§ 8	Inkrafttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

§ 1 Ziele

Der Masterstudiengang Intercultural Linguistics bietet eine akademisch interdisziplinäre Ausbildung, die ein vertieftes Verständ-

nis von menschlicher Sprache und ihrer kognitiven, regionalen, gesellschaftlichen und kulturpolitischen Verankerung vermittelt. Am Beispiel der germanischen Gegenwartssprachen sowie ihres Kontakts untereinander und zu anderen Sprachen werden die Studierenden zur theoretisch-methodisch reflektierten, kritisch kon-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

trolierten und kreativen Analyse von interkulturellen Sprachgebrauchspraktiken befähigt. Das Studium vermittelt den Studierenden vertiefte sprachliche und sprachwissenschaftliche Kenntnisse in bis zu vier germanischen Gegenwartssprachen und ihren Varietäten. Den Studierenden sollen neben dem notwendigen Fachwissen sprachliche und kulturwissenschaftliche Fähigkeiten sowie die erforderliche interkulturelle Sensibilität und Handlungskompetenz vermittelt werden, um diese Kenntnisse und Fähigkeiten in Wissenschaft, Bildung, Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaft sowie in Kultur- und Handelsaustausch anwenden zu können.

§ 2 Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Intercultural Linguistics. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS).

(2) Das Studium erstreckt sich über vier Semester.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen

auf den Kernbereich (Englische Sprachwissenschaft, Germanistische Sprachwissenschaft, Skandinavistische Sprachwissenschaft) 1800 Stunden (60 Leistungspunkte) und auf den Ergänzungsbe- reich gemäß § 4 Abs. 2 900 Stunden (30 Leistungspunkte). Auf die Masterarbeit entfallen 840 Stunden (28 Leistungspunkte), auf die Disputation 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 und 2 GPO BMS genannten Voraussetzungen den Erwerb von mindestens 65 Leistungspunkten im Fach Germanistik oder Anglistik/Amerikanistik oder Skandinavistik, den Nachweis von Englischkenntnissen entsprechend einem B.A. in Anglistik/ Amerikanistik (gegebenenfalls durch einen Sprachtest am Institut für Anglistik/Amerikanistik) voraus. Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Institut. § 3 Abs. 4 GPO BMS gilt entsprechend.

§ 4 Module

(1) Im Kernbereich werden folgende Module studiert:

Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	RPT Sem.
1. „Sprachkompetenz in Europa“	300	2	10	Am Ende des Semesters, in dem das entsprechende Modul abgeschlossen wird.
Englische Sprachwissenschaft				
2. „Linguistics: Fundamental Concepts and Theoretical Frameworks“	300	2	10	
3. „English Worldwide: Local and Global Identities“	300	2	10	
4. „Discursive Linguistics“	300	2	10	
5. „Linguistic Variation and Language Change“	300	2	10	
Germanistische Sprachwissenschaft				
6. „Grammatik und Pragmatik gesprochener und geschriebener Sprache“	300	2	10	
7. „Binnendifferenzierung des heutigen Deutsch“	300	2	10	
8. „Sprache und soziale Interaktion“	300	2	10	
9. „Verstehen und Verständlichkeit/ Grundlagen der Sprachbewertung“	300	2	10	
Skandinavistische Sprachwissenschaft				
10. „Strukturen der skandinavischen Sprachen“	300	2	10	
11. „Varietäten der skandinavischen Sprachen“	300	2	10	
12. „Funktionale Aspekte der skandinavischen Sprachen“	300	2	10	

Obligatorisch ist Modul 1. Aus den Modulen 2 bis 5 und 6 bis 9 sind je zwei, aus den Modulen 10 bis 12 ist eines zu wählen.

(2) Im Ergänzungsbereich werden drei Module im Umfang von je 300 Std./10 Leistungspunkten studiert:

Aus dem Angebot des Instituts für Anglistik/Amerikanistik (obligatorisch):

1. „Advanced Language Competence“

Liegen bei Studienbeginn keine Kenntnisse einer festlandskandinavischen Sprache vor:

2. „Basismodul (festlandskandinavische Erstsprache)“

3. „Aufbaumodul (festlandskandinavische Erstsprache)“

Die Reihenfolge ist obligatorisch.

Liegen bei Studienbeginn Kenntnisse einer festlandskandinavischen Sprache entsprechend einem B.A. in Skandinavistik (Nachweis durch B.A.-Diplom oder Sprachtest am Nordischen Institut) vor:

4. „Sprache und Kultur 1“ (in der festlandskandinavischen Erstsprache)

5. „Sprache und Kultur 2“ (in der festlandskandinavischen Erstsprache)

Die Reihenfolge ist obligatorisch.

oder

6. „Komparatistik und festlandskandinavische Zweitsprache“

7. „Sprache und Kultur 1 für die festlandskandinavische Zweitsprache“

Die Reihenfolge ist obligatorisch.

oder in wahlfreier Reihenfolge zwei der folgenden Mikromodule:

4. „Sprache und Kultur 1“ (in der festlandskandinavischen Erstsprache)

6. „Komparatistik und festlandskandinavische Zweitsprache“

8. „Neuisländisch 1“ (Zugangsvoraussetzung sind Grundkenntnisse in Neuisländisch; Nachweis durch B.A.-Diplom oder Sprachtest am Nordischen Institut)

9. Modul zum Zwecke des Erwerbs einer weiteren germanischen Gegenwartssprache (z. B. Niederdeutsch), einer Sprache des Ostseeraumes (z. B. Finnisch, Lettisch, Litauisch, Polnisch, Russisch) oder einer anderen Gegenwartssprache (z. B. Französisch).

(3) Die Module des Ergänzungsbereiches sind grundsätzlich aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz kön-

nen Module aus dem entsprechenden B.A.-Studiengang der Philosophischen Fakultät gewählt werden. Auf begründeten Antrag hin können Module aus anderen Studiengängen der Universität gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Modulprüfungen im Ergänzungsbereich sollen spätestens im vierten Fachsemester abgelegt werden.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der/die Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind im Kernbereich folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Englische Sprachwissenschaft:

1. Modulprüfung „Linguistics: Fundamental Concepts and Theoretical Frameworks“: 20-minütiger mediengestützter mündlicher Vortrag sowie 10-minütige Diskussion auf der Basis einer zuvor einzureichenden elektronisch aufbereiteten Diskussionsgrundlage,

2. Modulprüfung „English Worldwide: Local and Global Identities“: Hausarbeit in englischer Sprache von ca. 20 Seiten Länge, Projektgruppe,

3. Modulprüfung „Discursive Linguistics“: Hausarbeit in englischer Sprache von ca. 20 Seiten Länge, Projektgruppe,

4. Modulprüfung „Linguistic Variation and Language Change“: Hausarbeit in englischer Sprache von ca. 20 Seiten Länge.

Germanistische Sprachwissenschaft:

1. Modulprüfung „Grammatik und Pragmatik gesprochener und geschriebener Sprache“: 120-minütige Klausur,

2. Modulprüfung „Binnendifferenzierung des heutigen Deutsch“: 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung),

3. Modulprüfung „Sprache und soziale Interaktion“: schriftliche Hausarbeit (Umfang 20 bis 25 Seiten),

4. Modulprüfung „Verstehen und Verständlichkeit/Grundlagen der Sprachbewertung“: schriftliche Hausarbeit (Umfang 20 bis 25 Seiten), Projektgruppe.

Skandinavistische Sprachwissenschaft: eine schriftliche Hausarbeit (Umfang 20 bis 25 Seiten).

Modulprüfung „Sprachkompetenz in Europa“: 180-minütige Klausur.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Werden sie studienbegleitend erbracht, wird die Arbeit nur von einem Prüfer bewertet; bei einer als nicht ausreichend bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 80 und nicht mehr als 100 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 840 Stunden. Die Masterarbeit wird nach einer Konsultation in einem der drei Kernbereiche geschrieben und muss Aspekte der interkulturellen Kommunikation bearbeiten und/oder Sprachen und Sprachgebrauchskulturen kontrastiv behandeln. In einer Disputation hat der/die Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorzutragen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen.

(2) Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Monate.

§ 7

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) vergeben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 27. Februar 2007 und 7. November 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 9. Januar 2008.

Greifswald, den 10. Januar 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 314

Anhang

Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

Englische Sprachwissenschaft:

1. „Linguistics: Fundamental Concepts and Theoretical Frameworks“:

Erwerb von Kenntnissen bedeutsamer und einflussreicher Theorien der historischen und zeitgenössischen Sprachwissenschaft; Erwerb von vernetztem Wissen über wissenschaftshistorisch verankerte Theoriebildungsprozesse und Modellierungen von Sprache und kommunikativen Prozessen in der Wechselwirkung mit wissenschaftlichen Erneuerungsprozessen; Erwerb von Kenntnissen der Ausdifferenzierung theoretischer Ansätze und Methoden im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts unter dem Einfluss anglophoner Forschungsparadigmen.

2. „English Worldwide: Local and Global Identities“:

Erwerb von vertiefter Analysekompetenz in Bezug auf die sprachliche und funktionale Variabilität von Sprachsystemen und Sprachgebrauchspraktiken insbesondere des Englischen als Weltsprache; Erwerb von Überblickskenntnissen zu Sprach-

erwerbs- und Sprachkontaktprozessen und ihrer sprachsystematischen, pragmatisch-kulturellen und sozialen Konsequenzen; Erwerb von Überblickskenntnissen der wichtigsten Modelle zur Internationalisierung und Interkulturalität von Kommunikationsprozessen (Verkehrssprachen und endogene Zweisprachigkeit).

3. „Discursive Linguistics“:

Erwerb vertiefter Kenntnisse in Textlinguistik, Stilistik und interpretativer Semantik/Pragmatik; Erwerb von Überblickskenntnissen zur Bedeutungskonstituierung in verbalen und nonverbalen Diskursen/Texten (Fokus: anglophone Sprach-/Textkulturen).

4. „Linguistic Variation and Language Change“:

Erwerb vertiefter Kenntnisse zu Varianz, Normierung und Standardisierung des Englischen; Erwerb vertiefter Kenntnisse zur Struktur von historischen Sprachsystemen sowie zu Arten, Bedingungen und Formen des Sprachwandels.

Germanistische Sprachwissenschaft:

1. „Grammatik und Pragmatik gesprochener und geschriebener Sprache“:

Auf der Grundlage vertiefter Kenntnis der Gegenstände der Morphologie und Syntax, von Verknüpfungsregeln und -regularitäten erwerben die Studierenden die Fähigkeit, die Leistung sprachlicher Mittel in ihren Ausdrucksvarietäten zu beurteilen. Sie lernen im Rahmen unterschiedlicher Grammatiktheorien Aspekte der Satzsemantik, der pragmatischen Syntax, der Valenz als Möglichkeiten der Satzperspektivierung zu verstehen und einzuordnen. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, grammatische Regularitäten für die geschriebene wie für die gesprochene Sprache zu differenzieren sowie aus formaler und aus pragmatischer Perspektive zu reflektieren. Damit lernen die Studierenden ferner, sprachliche Mittel kommunikationsbereichsspezifisch und adressatenspezifisch für eigene Kommunikationskonzepte zu nutzen.

2. „Binnendifferenzierung des heutigen Deutschen“:

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, einzelne Varietäten als heterogene Gefüge sprachlicher Subsysteme zu begreifen. Sie verfügen über die Kompetenz, Theorien und Methoden der Varietätenlinguistik sowie deren begriffliches Instrumentarium kritisch zu bewerten. Sie sind in der Lage, ausgewählte räumliche, soziale oder funktionale Varietäten empirisch zu erfassen und in ihren strukturellen sowie pragmatischen Merkmalen zu beschreiben. Sie erwerben umfassende Kenntnisse zum Aufbau des deutschen Varietätenraums. Sie lernen fernerhin, Varietäten des Sprachbenutzers (Dialekt) von Varietäten des Sprachgebrauchs (Register) zu differenzieren und deren Relevanz für unterschiedliche Kommunikationssituationen einzuschätzen. In diesem Zusammenhang werden sie sensibilisiert für Sprachbewertungsprozesse, die sich als Sprecherbewertungen äußern. Außerdem sind die Studierenden befähigt, die gesellschaftliche Bedeutsamkeit von Kontaktvarietäten zu erfassen, die als Resultat interlingualer und interkultureller Verständigung entstehen. Sie lernen, schwierige Kommunikationsbedingungen zu verstehen und zu analysieren, die die sprachliche und kommunikative Anpassung erfordern.

3. „Sprache und soziale Interaktion“:

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, neuere interaktionstheoretische Ansätze zu verstehen und in ihrer interdisziplinären Ausrichtung (Sprach- und Kommunikationswissenschaft; Sprachphilosophie; Soziologie) zu erfassen. Sie sind in der Lage, Wandlungsmechanismen sozialer Interaktion in Verbindung mit gesellschaftlichem und sprachlichem Wandel zu beschreiben. Sie lernen, Korrelationen von Kultur und Interaktion herzustellen sowie Probleme interkultureller Kommunikation zu erfassen und Vorschläge zu deren Lösung zu unterbreiten. Auf der Grundlage vertiefter Kenntnisse zu Formen und Problemen der sprachlichen Verfasstheit von Institutionen sind die Studierenden befähigt, Fragestellungen abzuleiten. Sie erwerben die Kompetenz, komplexere soziale Interaktionsformen zu analysieren sowie soziale Interaktion in Abhängigkeit von Medien, Kommunikationsformen und Textsorten zu beurteilen.

4. „Verstehen und Verständlichkeit/Grundlagen der Sprachbewertung“:

Die Studierenden erwerben die Kompetenz, Theorien und Methoden der Verstehens- und Verständlichkeitsforschung zu erfassen und kritisch zu vergleichen. Sie sind befähigt, auf der Grundlage der Kenntnis psycholinguistischer, semantischer und kognitiver Theorien zum Sprachverstehen Korrelationen zwischen mentalen und sprachlichen Strukturen in Verstehensprozessen herzustellen. Sie sind mit Problemen von Mehrdeutigkeit und Vagheit vertraut und von daher in der Lage, sprachliche Äußerungen adäquat zu enkodieren und zu dekodieren. Sie können ferner medienabhängige Verständlichkeitsbedingungen analysieren und beurteilen. Sie lernen Methoden der Sprachkritik als anwendungsbezogener Sprach- und Kommunikationswissenschaft zu handhaben und anwendungsbezogene Probleme und Fragestellungen zu operationalisieren. Sie beherrschen didaktisch und funktional ausgerichtete Formen der Sprachbewertung und Sprachberatung und verfügen über die Fähigkeit zur Bewertung von Texten und Kommunikationsverläufen unter Aspekten ihrer Verständlichkeit und Funktionalität.

Skandinavistische Sprachwissenschaft:

1. „Strukturen der skandinavischen Sprachen“:

Theoretisch reflektiertes Wissen über sprachliche Strukturen aus synchroner und diachroner Sicht; Kenntnisse der relevanten Begriffsbildung und deren ideengeschichtlicher Hintergründe; Fähigkeit dieses Wissen auf die skandinavischen Sprachen – auch im interkulturellen Kontakt mit außerskandinavischen Sprachen – anzuwenden.

2. „Varietäten der skandinavischen Sprachen“:

Theoretisch reflektiertes Wissen über sprachliche Varietäten und deren Wandel; Kenntnisse der relevanten Begriffsbildung und deren ideengeschichtlicher Hintergründe; Fähigkeit dieses Wissen auf die skandinavischen Sprachen – auch im interkulturellen Kontakt mit außerskandinavischen Sprachen – anzuwenden.

3. „Funktionale Aspekte der skandinavischen Sprachen“:

Theoretisch reflektiertes Wissen über sprachfunktionale Aspekte; Kenntnisse der relevanten Begriffsbildung und deren ideengeschichtlicher Hintergründe; Fähigkeit dieses Wissen auf die skandinavischen Sprachen – auch im interkulturellen Kontakt mit außerskandinavischen Sprachen – anzuwenden.

„Sprachkompetenz in Europa“:

Erwerb von Grundkenntnissen über Sprachverhalten und Sprachprozessen in einem europäischen beziehungsweise globalen Kontext basierend auf vernetztem interlingualem Wissen und dessen Anwendungsfähigkeit; Erwerb von Grundkenntnissen soziolinguistischer Konzepte zu Sprache und Sprachverhalten in Europa/weltweit; Erwerb von Überblickskenntnissen zu Formen und Funktionen von Bilingualismus in Europa (Kontaktsituationen; Spracherwerbsprozesse); Erwerb von Kenntnissen sprachwissenschaftlicher und sprachkritischer Konzepte zum Textverstehen und zur Textverständlichkeit im interkulturellen Kontext.

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 10. Januar 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziele
§ 2	Studium
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen
§ 4	Module
§ 5	Prüfungen

§ 6	Masterarbeit
§ 7	Akademischer Grad
§ 8	Inkrafttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

§ 1 Ziele

Im Masterstudiengang Kunstgeschichte werden vertiefte und spezifische Kenntnisse zu den Bildenden Künsten und zur Architektur sowie zu den modernen Medien erworben. Zudem wird eine differenzierte Anwendung aktueller fachwissenschaftlicher Methoden angestrebt, die sowohl praxisnah als auch forschungsorientiert erfolgt. Damit wird zugleich die Qualifikation für die Aufnahme eines möglichen Promotions-Studiums erworben.

§ 2 Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Kunstgeschichte. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS).

(2) Das Studium erstreckt sich über vier Semester.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahl-

pflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen auf den Kernbereich 1800 Stunden (60 Leistungspunkte) und auf den Ergänzungsbereich gemäß § 4 Abs. 2 900 Stunden (30 Leistungspunkte). Auf die Masterarbeit entfallen 840 Stunden (28 Leistungspunkte), auf die Disputation 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 und 2 GPO BMS genannten Voraussetzungen den Erwerb von mindestens 65 Leistungspunkten im Fach Kunstgeschichte sowie den Nachweis des Latinums voraus. Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Institut. § 3 Abs. 4 GPO BMS gilt entsprechend.

§ 4 Module

(1) Im Kernbereich werden folgende Module studiert:

Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	RPT Sem.
1. Theorie und Methodik der Kunstgeschichte sowie Quellenkunde	300	1	10	1
2. Aspekte der Bildwissenschaften	300	1	10	1
3. Architekturgeschichte, Städtebau/Urbanistik	300	1	10	2
4. Ausstellungs- und Medienpraxis	300	1	10	2
5. Aktuelle Wissenschaftsdiskurse/Kunstdiskurse	300	1	10	4
6. Exkursion	300	1	10	4

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

Das Modul Nr. 6 wird an mindestens sieben Exkursionstagen studiert.

(2) Im Ergänzungsbereich werden Module im Gesamtumfang von mindestens 30 Leistungspunkten wahlobligatorisch studiert. Es sind Module im Umfang von jeweils mindestens zehn Leistungspunkten aus zwei der im Folgenden genannten drei Bereiche zu wählen:

1. Geschichtswissenschaften/Archäologie,
2. Philosophie,
3. Bildende Kunst.

(3) Die Module des Ergänzungsbereiches sind grundsätzlich aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz können Module aus dem entsprechenden B.A.-Studiengang der Philosophischen Fakultät gewählt werden. Auf begründeten Antrag hin können Module aus anderen Studiengängen der Universität gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Modulprüfungen im Ergänzungsbereich sollen spätestens im vierten Fachsemester abgelegt werden.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der/die Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind im Kernbereich folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Modulprüfung „Theorie und Methodik der Kunstgeschichte sowie Quellenkunde“: Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Seiten als Verschriftlichung einer im Seminar oder bei einer Übung erbrachten mündlichen Leistung (Referat, Diskussionsbeitrag),
2. Modulprüfung „Aspekte der Bildwissenschaften“: Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Seiten als Verschriftlichung einer im Seminar oder bei einer Übung erbrachten mündlichen Leistung (Referat, Diskussionsbeitrag),
3. Modulprüfung „Architekturgeschichte, Städtebau/Urbanistik“: Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Seiten als Verschriftlichung einer im Seminar oder bei einer Übung erbrachten mündlichen Leistung (Referat, Diskussionsbeitrag),

4. Modulprüfung „Ausstellungs- und Medienpraxis“: Eine 20-minütige mündliche Prüfung beziehungsweise Präsentation einer Ausstellungs- oder Publikationskonzeption,

5. Modulprüfung „Aktuelle Wissenschaftsdiskurse/Kunstdiskurse“: Hausarbeit im Umfang von 10 bis 12 Seiten,

6. Modulprüfung „Exkursion“: 2 Referate während der Exkursion.

Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche fest.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Werden sie studienbegleitend erbracht, wird die Arbeit nur von einem Prüfer bewertet; bei einer als nicht ausreichend bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 80 und nicht mehr als 100 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 840 Stunden. In einer Disputation hat der/die Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorzutragen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen.

(2) Die Bearbeitungsfrist beträgt sieben Monate.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) vergeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 27. Februar 2007 und 7. November 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 9. Januar 2008.

Greifswald, den 10. Januar 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Anhang

Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

1. „Theorie und Methodik der Kunstgeschichte sowie Quellenkunde“:

Vertiefung beziehungsweise Erweiterung der Fähigkeiten bei Anwendung von kunstwissenschaftlichen Grundmethoden. Fähigkeit zur Analyse von grundlegenden Quellen- und Programmtexten der Kunstgeschichte und zum kritischen sowie problembewussten Umgang mit diesen

2. „Aspekte der Bildwissenschaften“:

Erwerb von speziellen Kenntnissen zur Geschichte der bildenden Künste und der Rezeption der Kunstgeschichte in den modernen beziehungsweise zeitgenössischen Künsten. Aneignung von Grundwissen über das Wechselverhältnis von bildender Kunst und neuen Medien sowie zum Diskurs zwischen Geistes- und Naturwissenschaften. Kompetenz im Umgang mit gattungsübergreifenden Konzepten des gegenwärtigen Kunstschaffens

3. „Architekturgeschichte, Städtebau/Urbanistik“:

Erlangung spezieller Kenntnisse über eine Bauepoche beziehungsweise Architekturströmung oder einen bestimmten Themenbereich des Städte- und Siedlungsbaus sowie der Urbanistik. In diesem Zusammenhang auch Gewinnung eines Ver-

ständnisses für die Architekturtheorie, Architekturinterpretation und Denkmalpflege

4. „Ausstellungs- und Medienpraxis“:

Erwerb von Grundkenntnissen in den Bereichen visuelle Medien, Kommunikation, Ausstellungs- und Veröffentlichungspraxis. Basisfähigkeiten zur Erarbeitung von Ausstellungs- und Publikationskonzeptionen sowie Begleitprogrammen von Expositionen und Kunstprojekten

5. „Aktuelle Wissenschaftsdiskurse/Kunstdiskurse“:

Erwerb und Erprobung von Fähigkeiten zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen von qualifizierenden forschungsorientierten Kolloquien und Diskussionsforen. Aneignung von Kenntnissen zu zentralen Positionen und wichtigen Tendenzen der zeitgenössischen Bildkünste und Diskursfähigkeit bezüglich künstlerischer Projekte und Aktivitäten

6. „Exkursion“:

Fähigkeit zur fachlich korrekten Beschreibung und Bewertung von Kunst- und Bauwerken am Original; Teilnahme an 7 Exkursionstagen

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 10. Januar 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVObI. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele
- § 2 Studium
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Module
- § 5 Prüfungen

- § 6 Masterarbeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Inkrafttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

§ 1 Ziele

Der Masterstudiengang Philosophie beinhaltet die vertiefte und erweiterte Vermittlung von bereichsübergreifenden Begriffen und Verfahren, deren Beherrschung notwendige Voraussetzung dafür

ist, Probleme gleich welchen Inhalts erfolgreich zu bearbeiten und die dabei erzielten Ergebnisse in übersichtlicher und überzeugender Weise mitzuteilen. Er zielt ferner darauf, den Studierenden Einblick in die methodische Entwicklung der genannten Verfahren und die dabei entstehenden Auswahl- und Rechtfertigungsfragen zu vermitteln. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Kon-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

frontation der Studierenden mit der prinzipiell pluralen Methodensituation der Philosophie und den damit verbundenen Chancen.

§ 2 Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Philosophie. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS).

(2) Das Studium erstreckt sich über vier Semester.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen auf den Kernbereich 1800 Stunden (60 Leistungspunkte), auf den Ergänzungsbereich gemäß § 4 Abs. 2 („Philosophie des Bereichs einer Fachwissenschaft“, „Erwerb einer zweiten, für das Fach Philosophie relevanten Fremdsprache“) 900 Stunden (30 Leistungspunkte). Auf die Masterarbeit entfallen 840 Stunden (28 Leistungspunkte), auf die Disputation 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 und 2 GPO BMS genannten Voraussetzungen den Erwerb von mindestens 65 Leistungspunkten im Fach Philosophie voraus. Folgende Ausnahmen sind möglich: In einem ersten Fall können äquivalente Studienleistungen im Fach Philosophie als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden. Über die Leistungsgleichheit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden nach fachlicher Beratung durch den Geschäftsführenden Direktor oder einen der Fachstudienberater des Instituts. In einem zweiten Fall können Studienleistungen in anderen Fächern als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden. Eine Kommission des Fachs, der wenigstens zwei Professoren/-innen angehören, führt mit dem/der Bewerber/in ein wenigstens halbstündiges Auswahlgespräch und erarbeitet eine Stellungnahme. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Fachs. Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Institut. § 3 Abs. 4 GPO BMS gilt entsprechend.

§ 4 Module

(1) Im Kernbereich werden folgende Module studiert:

Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	RPT Sem.
1. „Theoretische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“	300	1	10	in dem Fachsemester, in dem die Studierenden das entsprechende Modul absolvieren
2. „Theoretische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“	300	1	10	
3. „Praktische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“	300	1	10	
4. „Praktische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“	300	1	10	
5. „Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung I“	300	1	10	
6. „Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung II“	300	1	10	

Für die beiden Module „Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung“ können auf folgenden Gebieten Schwerpunkte gesetzt werden: Philosophie der Sprache, Philosophie der Erkenntnis, Philosophie der Wissenschaften, Ontologie, Metaphysik, Naturphilosophie, Sozialphilosophie, Politische Philosophie, Rechts- und Staatsphilosophie, Angewandte Ethik, Philosophie der Kultur, Philosophie der Technik, Philosophie der Kunst (Ästhetik), Philosophie der Religion, Philosophie der Geschichte, Philosophische Anthropologie, Philosophie Nord- und Osteuropas.

(2) Im Ergänzungsbereich werden Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten wahlobligatorisch studiert. Davon entfallen 20 Leistungspunkte auf das Modul „Erwerb einer für die Philosophie relevanten zweiten Fremdsprache“ und 10 Leistungspunkte auf das Modul „Philosophie des Bereichs einer Fachwissenschaft“.

(3) Das Modul „Philosophie des Bereichs einer Fachwissenschaft“ ist grundsätzlich aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz können Module aus dem entsprechenden B.A.-Studiengang der Philosophischen Fakultät gewählt werden. Auf begründeten Antrag hin können Module aus anderen Studiengängen der Universität gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Modulprüfungen im Ergänzungsbereich sollen spätestens im vierten Fachsemester abgelegt werden.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der/die Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind im Kernbereich folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Modulprüfung „Theoretische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“: 25-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung),
2. Modulprüfung „Theoretische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“: 180-minütige Klausur,
3. Modulprüfung „Praktische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“: 25-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung),
4. Modulprüfung „Praktische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“: 180-minütige Klausur,
5. Modulprüfung „Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung I“: 25-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung),
6. Modulprüfung „Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung II“: 180-minütige Klausur.

Alternativ zu den mündlichen beziehungsweise schriftlichen Prüfungen kann auch eine Hausarbeit von mindestens 15 Seiten Umfang zu den im jeweiligen Modul angebotenen Lehrveranstaltungen

verfasst werden. Sie muss dem Prüfer in der Regel zwei Wochen vor dem Ende des Semesters vorgelegt werden. Im Masterstudiengang muss jedoch mindestens eine schriftliche Prüfung abgelegt und mindestens eine schriftliche Hausarbeit verfasst werden. Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche fest.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Werden sie studienbegleitend erbracht, wird die Arbeit nur von einem Prüfer bewertet; bei einer als nicht ausreichend bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 80 und nicht mehr als 100 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 840 Stunden. In einer Disputation hat der/die Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorzutragen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen.

(2) Die Bearbeitungsfrist beträgt sieben Monate.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) vergeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 27. Februar 2007 und 7. November 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 9. Januar 2008.

Greifswald, den 10. Januar 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Anhang

Qualifikationsziele der Module im Kernbereich**1. „Theoretische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“:**

Vertiefter und erweiterter Umgang mit Begriffen, Konzepten und Verfahren der Theoretischen Philosophie; vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Analyse eines ausgewählten Sachproblems oder Problemkomplexes der Theoretischen Philosophie; vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Heranziehung von Theorien und Resultaten analytischer und empirischer Disziplinen; vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Erfassung und Darstellung möglicher Aufbauten der Theoretischen Philosophie und ihrer Teildisziplinen und zur Situierung von Einzelproblemen in solchen Rahmenwerken

2. „Theoretische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“:

Vertiefter und erweiterter Umgang mit geschichtlichen Begriffen, Konzepten und Verfahren der Theoretischen Philosophie; vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Interpretation historischer Hauptwerke der Theoretischen Philosophie; umfassende Kenntnis einer historischen Epoche, einer historischen Teildisziplin oder eines historischen Problemkomplexes der Theoretischen Philosophie; vertiefte und erweiterte Reflexion des wechselseitigen Forderungs- und Förderungsverhältnisses von historischer und systematischer Betrachtungsweise in der Theoretischen Philosophie

3. „Praktische Philosophie mit systematischem Schwerpunkt“:

Vertiefter und erweiterter Umgang mit Begriffen, Konzepten und Verfahren der Praktischen Philosophie; vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Analyse eines ausgewählten Sachproblems oder Problemkomplexes der Praktischen Philosophie; vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Heranziehung von Theorien und Resultaten empirischer Disziplinen; vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Erfassung und Darstellung möglicher Aufbauten der Praktischen Philosophie und ihrer Teildisziplinen sowie zur Situierung von Einzelproblemen in solchen Rahmenwerken

4. „Praktische Philosophie mit historischem Schwerpunkt“:

Vertiefter und erweiterter Umgang mit geschichtlichen Begriffen, Konzepten und Verfahren der Praktischen Philosophie; vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Interpretation historischer Hauptwerke der Praktischen Philosophie; umfassende Kenntnis einer historischen Epoche, einer historischen Teildisziplin oder eines historischen Problemkomplexes der Praktischen Philosophie; vertiefte und erweiterte Reflexion des wechselseitigen Forderungs- und Förderungsverhältnisses von historischer und systematischer Betrachtungsweise in der Praktischen Philosophie

5. „Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung I“:

Vertiefter und erweiterter Umgang mit Begriffen, Konzepten und Verfahren der mit Blick auf die Masterarbeit zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie; vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Interpretation mindestens eines historischen Hauptwerks und zur Analyse mindestens eines Sachproblems oder Problemkomplexes der mit Blick auf die Masterarbeit zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie

6. „Philosophie nach eigener Schwerpunktsetzung II“:

Vertiefter und erweiterter Umgang mit Begriffen, Konzepten und Verfahren der mit Blick auf die Masterarbeit zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie; vertiefte und erweiterte Fähigkeit zur Interpretation mindestens eines historischen Hauptwerks und zur Analyse mindestens eines Sachproblems oder Problemkomplexes der mit Blick auf die Masterarbeit zum eigenen Schwerpunkt gewählten Gebiete der Philosophie

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Skandinavistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 10. Januar 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Skandinavistik als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziele
§ 2	Studium
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen
§ 4	Module
§ 5	Prüfungen

§ 6	Masterarbeit
§ 7	Akademischer Grad
§ 8	Inkrafttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

§ 1 Ziele

Der Masterstudiengang Skandinavistik ist forschungsorientiert und hat das Ziel, die Studierenden zu einem kreativen und theoretisch-methodisch kontrollierten wissenschaftlichen Umgang mit den Gegenständen des Faches zu befähigen. Der Studiengang führt, aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (B.A. oder äquivalent) zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Die Studierenden sollen, aufbauend auf Grundkenntnissen in den skandinavischen Sprachen, Literaturen und Kulturen in Geschichte und Gegenwart, eine fachwissenschaftliche Kompetenz in zentralen Bereichen der Skandinavistik, insbesondere im gewählten Schwerpunkt Skandinavistische Linguistik oder Mediävistik und Historische Sprachwissenschaft oder Neuere skandinavische Literaturen erlangen, erweitert um Kenntnisse im Ergänzungsbereich und eine muttersprachennahe Kompetenz in der skandinavischen Hauptsprache sowie um weitere Fremdsprachenkenntnisse.

§ 2 Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Skandinavistik. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS).

(2) Das Studium erstreckt sich über vier Semester.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen auf den Kernbereich (Skandinavistische Linguistik oder Mediävistik und Historische Sprachwissenschaft oder Neuere skandinavische Literaturen) 2100 Stunden (70 Leistungspunkte) und auf den Ergänzungsbereich gemäß § 4 Abs. 2 600 Stunden (20 Leistungspunkte). Auf die Masterarbeit entfallen 840 Stunden (28 Leistungspunkte), auf die Disputation 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 und 2 GPO BMS genannten Voraussetzungen den Erwerb von mindestens mindestens 65 Leistungspunkten im Fach Skandinavistik voraus. Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Institut. § 3 Abs. 4 GPO BMS gilt entsprechend.

§ 4 Module

(1) Im Kernbereich werden folgende Module studiert:

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	RPT Sem.	
1. „Sprache und Kultur 1“	300	2	10	2	
<u>Schwerpunkt Skandinavistische Linguistik</u>					
2. Strukturen der skandinavischen Sprachen	300	1	10	in dem Fachsemester, in dem die Studierenden das entsprechende Modul absolvieren	
3. Varietäten der skandinavischen Sprachen	300	1	10		
4. Funktionale Aspekte der skandinavischen Sprachen	300	1	10		
<u>Schwerpunkt Mediävistik und Historische Sprachwissenschaft</u>					
5. Handschriftliche Überlieferung	300	1	10	in dem Fachsemester, in dem die Studierenden das entsprechende Modul absolvieren	
6. Literarische Gattungen	300	1	10		
7. Sprachgeschichte, Grammatik	300	1	10		
8. Mittelalterliche Gelehrsamkeit	300	1	10		
<u>Schwerpunkt Neuere skandinavische Literaturen</u>					
9. Historische Aspekte der skandinavischen Literaturen	300	2	10	in dem Fachsemester, in dem die Studierenden das entsprechende Modul absolvieren	
10. Gattungen der skandinavischen Literaturen	300	1	10		
11. Zentrale Œuvres aus den skandinavischen Literaturen	300	1	10		
12. Systematische Aspekte der Textkonstitution und Texterschließung	300	1	10		
13. Literatur und Intermedialität	300	2	10	in dem Fachsemester, in dem die Studierenden das entsprechende Modul absolvieren	
<u>Fremdspracherwerb</u>					
14. „Sprache und Kultur 2“	300	2	10		
15. Komparatistik und festlandskandinavische Zweitsprache	300	2	10		
16. Sprache und Kultur 1 für die festlandskandinavische Zweitsprache	300	2	10	in dem Fachsemester, in dem die Studierenden das entsprechende Modul absolvieren	
17. „Neuisländisch 1“ – obligatorisch für den Studienschwerpunkt Mediävistik und Historische Sprachwissenschaft	300	2	10		
18. Neuisländisch 2	300	2	10		
19. „Nichtskandinavische Fremdsprache“. Die Sprachen Deutsch und Englisch können nicht gewählt werden.	300	2	10		
– Im Kernbereich des Masterstudiengangs Skandinavistik ist einer von drei Studienschwerpunkten zu bilden: Skandinavistische Linguistik oder Mediävistik und Historische Sprachwissenschaft oder Neuere skandinavische Literaturen. In jedem der gewählten Studienschwerpunkte sind aus den Modulen Nr. 2 bis 13 jeweils drei Module wahlobligatorisch zu studieren. – Zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen ist das Modul Nr. 1 „Sprache und Kultur 1“ obligatorisch zu studieren. – Studienschwerpunkt Skandinavistische Linguistik: In diesem Studienschwerpunkt werden über das obligatorische Modul Nr. 1 „Sprache und Kultur 1“ hinaus zwei Module aus den Nr. 14 bis 19 zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen studiert. Im 1. Semester wird entweder mit Nr. 15 begonnen und im 3. Semester mit Nr. 14, 16, 17 oder 19 weiterstudiert oder mit Nr. 17 begonnen und im 3. Semester mit Nr. 14, 15, 18 oder 19 weiterstudiert. Aus den nicht gewählten Studienschwerpunkten wird ein Modul wahlobligatorisch studiert. Ein weiteres Modul kann aus dem zweiten nicht gewählten Studienschwerpunkt statt eines					
Moduls aus dem Ergänzungsbereich (Absatz 2) gewählt werden. – Studienschwerpunkt Mediävistik und Historische Sprachwissenschaft: In diesem Studienschwerpunkt werden über das obligatorische Modul Nr. 1 „Sprache und Kultur 1“ hinaus zwei Module zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen studiert, davon obligatorisch Nr. 17. Aus den nicht gewählten Studienschwerpunkten wird ein Modul wahlobligatorisch studiert. – Studienschwerpunkt Neuere skandinavische Literaturen: In diesem Studienschwerpunkt wird über das obligatorische Modul Nr. 1 „Sprache und Kultur 1“ hinaus ein weiteres Modul wahlobligatorisch zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen studiert. Dieses Modul kann gegen eines aus den Nr. 9 und 13 getauscht werden. Aus den nicht gewählten Studienschwerpunkten werden zwei Module wahlobligatorisch studiert. Ein Modul davon kann gegen eines aus den Nr. 10 bis 12 getauscht werden.					

Studierende anderer Masterstudiengänge, die im Ergänzungsbereich ein Mikromodul aus dem Kernbereich des Masterstudiengangs Skandinavistik absolvieren möchten, sind verpflichtet, vorher an einer Studienberatung teilzunehmen.

(2) Im Ergänzungsbereich werden zwei Mikromodule im Umfang von jeweils 10 Leistungspunkten wahlobligatorisch absolviert. Im Studienschwerpunkt Skandinavistische Linguistik kann eines dieser beiden Mikromodule gegen eines aus dem zweiten nicht gewählten Studienschwerpunkt getauscht werden (Absatz 1).

(3) Die Module des Ergänzungsbereiches sind grundsätzlich aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz können Module aus dem entsprechenden B.A.-Studiengang der Philosophischen Fakultät gewählt werden. Auf begründeten Antrag hin können Module aus anderen Studiengängen der Universität gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Modulprüfungen im Ergänzungsbereich sollen spätestens im vierten Fachsemester abgelegt werden. Die Modulprüfungen im Ergänzungsbereich sollen spätestens im vierten Fachsemester abgelegt werden.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der/die Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind im Kernbereich folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Modulprüfung „Sprache und Kultur 1“: 240-minütige Klausur und 30-minütige mündliche Einzelprüfung,
2. Modulprüfung „Strukturen der skandinavischen Sprachen“: 20- bis 25-seitige schriftliche Hausarbeit,
3. Modulprüfung „Varietäten der skandinavischen Sprachen“: 20- bis 25-seitige schriftliche Hausarbeit,
4. Modulprüfung „Funktionale Aspekte der skandinavischen Sprachen“: 20- bis 25-seitige schriftliche Hausarbeit,
5. Modulprüfung „Handschriftliche Überlieferung“: 20- bis 25-seitige schriftliche Hausarbeit,
6. Modulprüfung „Literarische Gattungen“: 20- bis 25-seitige schriftliche Hausarbeit,
7. Modulprüfung „Sprachgeschichte/Grammatik“: 240-minütige Klausur,
8. Modulprüfung „Mittelalterliche Gelehrsamkeit“: 20- bis 25-seitige schriftliche Hausarbeit,

9. Modulprüfung „Historische Aspekte der skandinavischen Literaturen“: Take-Home-Prüfung: Zeitraum fünf Tage, Umfang 10 bis 15 Seiten,

10. Modulprüfung „Gattungen der skandinavischen Literaturen“: Take-Home-Prüfung: Zeitraum fünf Tage, Umfang 10 bis 15 Seiten,

11. Modulprüfung „Zentrale Œuvres aus den skandinavischen Literaturen“: Take-Home-Prüfung: Zeitraum fünf Tage, Umfang 10 bis 15 Seiten,

12. Modulprüfung „Systematische Aspekte der Textkonstitution und Texterschließung“: Take-Home-Prüfung: Zeitraum fünf Tage, Umfang 10 bis 15 Seiten,

13. Modulprüfung „Literatur und Intermedialität“: Take-Home-Prüfung: Zeitraum fünf Tage, Umfang 10 bis 15 Seiten,

14. Modulprüfung „Sprache und Kultur 2“: 240-minütige Klausur und 30-minütige mündliche Einzelprüfung,

15. Modulprüfung „Komparatistik und festlandskandinavische Zweitsprache“: 240-minütige Klausur und 30-minütige mündliche Einzelprüfung,

16. Modulprüfung „Sprache und Kultur 1 für die festlandskandinavische Zweitsprache“: 240-minütige Klausur und 30-minütige mündliche Einzelprüfung,

17. Modulprüfung „Neuisländisch 1“: 120-minütige Klausur,

18. Modulprüfung „Neuisländisch 2“: 120-minütige Klausur und 30-minütige Einzelprüfung,

19. Modulprüfung „Nichtskandinavische Fremdsprache“: Festlegung durch die jeweiligen Fachprüfungsordnungen.

(4) Die Take-Home-Prüfung besteht aus einer Hausarbeit, die innerhalb von fünf Werktagen von den Studierenden zu erstellen ist. Den Studierenden werden am ersten Werktag um 8.00 Uhr drei Themen zur Auswahl gestellt, von denen sie eines innerhalb der Frist von fünf Werktagen zu bearbeiten haben. Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt am Tag nach dem fünften Werktag zwischen 8.00 und 9.00 Uhr an der in der Aufgabenstellung zu benennenden Stelle oder auf dem postalischen Weg mit dem Poststempel des Tages nach dem fünften Werktag.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Werden sie studienbegleitend erbracht, wird die Arbeit nur von einem Prüfer bewertet; bei einer als nicht ausreichend bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 80 und nicht mehr als 100 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen. Das Thema der Masterarbeit entstammt dem gewählten Studienschwerpunkt. Die Bearbeitungszeit beträgt 840 Stunden. In einer Disputation

hat der/die Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorzutragen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen.

- (2) Die Bearbeitungsfrist beträgt sieben Monate.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) vergeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 27. Februar 2007 und 7. November 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 9. Januar 2008.

Greifswald, den 10. Januar 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 325

Anhang

Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

1. „Sprache und Kultur 1“:
in mündlicher Kommunikation muttersprachennahe, pragmalinguistisch und kulturwissenschaftlich reflektierte Beherrschung der skandinavischen Hauptsprache und interkulturelle Kompetenzen
2. „Strukturen der skandinavischen Sprachen“:
Theoretisch reflektiertes Wissen über sprachliche Strukturen aus synchroner und diachroner Sicht; Kenntnisse der relevanten Begriffsbildung und deren ideengeschichtlicher Hintergründe; Fähigkeit, dieses Wissen auf die skandinavischen Sprachen – auch im interkulturellen Kontakt mit außerskandinavischen Sprachen – anzuwenden
3. „Varietäten der skandinavischen Sprachen“:
Theoretisch reflektiertes Wissen über sprachliche Varietäten und deren Wandel; Kenntnisse der relevanten Begriffsbildung und deren ideengeschichtlicher Hintergründe; Fähigkeit, dieses Wissen auf die skandinavischen Sprachen – auch im interkulturellen Kontakt mit außerskandinavischen Sprachen – anzuwenden
4. „Funktionale Aspekte der skandinavischen Sprachen“:
Theoretisch reflektiertes Wissen über sprachfunktionale Aspekte; Kenntnisse der relevanten Begriffsbildung und deren ideengeschichtlicher Hintergründe; Fähigkeit, dieses Wissen auf die skandinavischen Sprachen – auch im interkulturellen Kontakt mit außerskandinavischen Sprachen – anzuwenden
5. „Handschriftliche Überlieferung“:
Erwerb von Kenntnissen in der Paläographie und Handschriftenkunde, insbesondere des Altnordischen im Blick auf Lektüre- und Transliterationsfähigkeit handschriftlicher Texte; Kenntnis der Editionstheorie; Erwerb der Fähigkeit, handschriftliche altisländische Texte auf verschiedenen Abstraktionsniveaus bis hin zum Neuisländischen abzubilden
6. „Literarische Gattungen“:
Überblickskenntnis der altnordischen Literaturgeschichte; Erwerb vertiefter Kenntnis der altnordischen literarischen Gattungen an ausgewählten Beispielen aus Edda, Skaldik und Saga; Kenntnis der wichtigsten gattungstheoretischen Standpunkte
7. „Sprachgeschichte, Grammatik“:
Überblickskenntnis der Geschichte der nordischen Sprachen; Kenntnis der Geschichte der skandinavischen Hauptsprache anhand ausgewählter Texte aus verschiedenen Jahrhunderten; vertiefte Kenntnis eines Teilsystems wie Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik etc. eines sprachhistorischen Zustands
8. „Mittelalterliche Gelehrsamkeit“:
Vertiefte Kenntnis altnordischer Sachprosa wie Rechtstexte, Urkunden, religiöse Literatur; Kenntnis der mittelalterlichen Kirchengeschichte und der altnordischen Rechtsgeschichte

9. „Historische Aspekte der skandinavischen Literaturen“:
Theoretisch reflektiertes literaturwissenschaftliches Fachwissen und Überblickskenntnisse über zentrale Gegenstände aus der Geschichte der skandinavischen Literaturen (z. B. literarischer Kanon/Kanonbildung, Epochen/Epochenwandel, Rezeptionsgeschichte, politik- und sozialgeschichtliche Rahmenbedingungen, komparatistische Zusammenhänge)
10. „Gattungen der skandinavischen Literaturen“:
Theoretisch reflektiertes literaturwissenschaftliches Fachwissen zu den Gattungen der Neueren skandinavischen Literaturen im diachronen und synchronen Kontext
11. „Zentrale Euvres aus den skandinavischen Literaturen“:
Vertiefte Kenntnisse zentraler Euvres aus den Neueren skandinavischen Literaturen
12. „Systematische Aspekte der Textkonstitution und Texterschließung“:
Kenntnis ausgewählter literaturwissenschaftlicher Theorien und deren methodisch kontrollierte Anwendung
13. „Literatur und Intermedialität“:
Vertiefte Kenntnisse im Themenbereich Medialität/Intermedialität in den Neueren skandinavischen Literaturen (z. B. Mündlichkeit/Schriftlichkeit, Intertextualität, Literatur und andere Kunstarten, Interdiskursivität, kulturwissenschaftliche Perspektiven)
14. „Sprache und Kultur 2“:
Aufbauend auf „Sprache und Kultur 1“ soll die skandinavische Hauptsprache in ihrem kulturwissenschaftlich reflektierten gesamtscandinavischen Kontext und den interkulturellen Kompetenzen vervollkommen werden
15. „Komparatistik und festlandskandinavische Zweitsprache“:
Ausgehend von den Kenntnissen der skandinavischen Hauptsprache werden aktive Grundkenntnisse und umfassende passive Kenntnisse in einer festlandskandinavischen Zweitsprache und interkulturelle Kompetenzen erworben
16. „Sprache und Kultur 1 für die festlandskandinavische Zweitsprache“:
Aufbauend auf „Komparatistik und festlandskandinavische Zweitsprache“ werden die Kenntnisse in der festlandskandinavischen Zweitsprache vertieft und ausgebaut
17. „Neuisländisch 1“:
Die im B.A.-Studium erworbenen Grundkenntnisse des Neuisländischen werden, insbesondere im Hinblick auf das grammatische System sowie den Umgang mit leichten Originaltexten, erweitert
18. „Neuisländisch 2“:
Aufbauend auf „Neuisländisch 1“ erfolgen Vertiefung und Ausbau mit dem Ziel der Lesefähigkeit von Alltags- und fachrelevanten Texten
19. „Nichtskandinavische Fremdsprache“ (außer Deutsch und Englisch):
Qualifikationsziele der entsprechenden Prüfungsordnung

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Slawische Philologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 10. Januar 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Slawische Philologie als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele
- § 2 Studium
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Module
- § 5 Prüfungen

- § 6 Masterarbeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Inkrafttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

§ 1 Ziele

Der Masterstudiengang Slawische Philologie führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Er bereitet auf

verschiedene Berufsfelder vor, unter anderem im wissenschaftlichen und kulturellen Bereich, in den Medien oder im Fremdenverkehrswesen und vermittelt die dafür erforderlichen wissenschaftlich vertieften Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Studierenden werden durch den Erwerb entsprechender

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

sprachlicher, methodischer und kultureller Kompetenz zur Kommunikation in zwei slawischen Sprachen befähigt und auf den Erwerb fremdsprachiger Informationen sowie die Äußerung zu Sachverhalten im jeweiligen Sprachgebiet vorbereitet. Dabei ermöglichen in der Sprachwissenschaft erarbeitete Methoden und Theorien die grundlegende Beschäftigung mit historischen sowie aktuellen Sprachzuständen. Die in der Literaturwissenschaft vermittelten Theorie- und Methodenkenntnisse sowie kulturwissenschaftlichen Ansätze dienen als Grundlage für die Ausbildung der Kompetenz zur problembewussten Analyse inner- und interkultureller Zusammenhänge sowie zur Entwicklung einzelner slawischer Literaturen. In Ergänzung zu den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft bereiten die in den Landes- und Kulturstudien angebotenen interkulturell ausgerichteten Veranstaltungen die Studierenden darauf vor, historische, geographische, politische sowie kulturelle Zusammenhänge zu erfassen und das eigene Handeln kulturspezifisch zu modifizieren.

§ 2 Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Slawistik. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS).

(2) Das Studium erstreckt sich über vier Semester.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen auf den Kernbereich 1800 Stunden (60 Leistungspunkte) und auf den Ergänzungsbereich gemäß § 4 Abs. 2 900 Stunden (30 Leistungspunkte). Auf die Masterarbeit entfallen 840 Stunden (28 Leistungspunkte), auf die Disputation 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 und 2 GPO BMS genannten Voraussetzungen den Erwerb von mindestens 65 Leistungspunkten im Fach Slawistik voraus. Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Institut. § 3 Abs. 4 GPO BMS gilt entsprechend.

§ 4 Module

(1) Im Kernbereich werden folgende Module studiert:

Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	RPT Sem.
1. „Spracherwerb I“	300	2	10	2
2. „Spracherwerb II“	300	2	10	4
3. „Interkulturelle Kommunikation, Landes- und Kulturstudien“	300	1	10	3
4. „Sprachwissenschaft (diachron, systemorientiert)“	300	1	10	2
5. „Literaturwissenschaft (Literatur der Gegenwart/ Literaturtheorie)“	300	1	10	2
6. „Sprachwissenschaft (synchron, textorientiert)“	300	1	10	2
7. „Literaturwissenschaft (Literaturgeschichte/Mediävistik)“	300	1	10	2
8. „Sprachwissenschaft (Soziolinguistik)“	300	1	10	2
9. „Literaturwissenschaft (Komparatistik)“	300	1	10	2

- Aus den Modulen Nr. 4 bis 9 sind drei auszuwählen; die Module Nr. 1 bis 3 sind für alle Studierenden obligatorisch.
- Die je drei Module Sprach- und Literaturwissenschaft (Nr. 4 bis 9) bauen nicht aufeinander auf und sind in ihrer Abfolge frei wählbar. Aus dem Angebot sind mindestens ein Modul Literaturwissenschaft und ein Modul Sprachwissenschaft zu absolvieren.
- Folgende Studienschwerpunkte können gebildet werden: Slawische Sprachwissenschaft oder Slawische Literaturwissenschaft.
- Als erste Sprache im Kernbereich bzw. als zweite Sprache im Ergänzungsbereich können gewählt werden: Polnisch, Russisch, Tschechisch, Ukrainisch.

(2) Im Ergänzungsbereich werden Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten wahlobligatorisch studiert. Davon entfällt eines im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten auf das Studium einer weiteren slawischen Sprache. Dieses Modul ist aus dem Angebot der B.A.- und M.A.-Studiengänge des Instituts für Slawistik zu wählen. Von den verbleibenden zwei Modulen muss eines aus dem Bereich der Slawistik stammen.

(3) Die Module des Ergänzungsbereiches sind grundsätzlich aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Auf begründeten Antrag hin können Module aus anderen Studiengängen der Universität gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Modulprüfungen im Ergänzungsbereich sollen spätestens im vierten Fachsemester abgelegt werden.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der/die Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind im Kernbereich folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Modulprüfung „Spracherwerb I“: 180-minütige Klausur und 20-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung),
2. Modulprüfung „Spracherwerb II“: 180-minütige Klausur und 20-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung),
3. Modulprüfung „Interkulturelle Kommunikation, Landes- und Kulturstudien“: 120-minütige Klausur oder ca. 30-seitige Hausarbeit,
4. Modulprüfung „Sprachwissenschaft (diachron, systemorientiert)“: 120-minütige Klausur oder ca. 30-seitige Hausarbeit,
5. Modulprüfung „Literaturwissenschaft (Literatur der Gegenwart/Literaturtheorie)“: 120-minütige Klausur oder ca. 30-seitige Hausarbeit,
6. Modulprüfung „Sprachwissenschaft (synchron, textorientiert)“: 120-minütige Klausur oder ca. 30-seitige Hausarbeit,
7. Modulprüfung „Literaturwissenschaft (Literaturgeschichte/Mediävistik)“: 120-minütige Klausur oder ca. 30-seitige Hausarbeit,

8. Modulprüfung „Sprachwissenschaft (Soziolinguistik)“: 120-minütige Klausur oder ca. 30-seitige Hausarbeit,

9. Modulprüfung „Literaturwissenschaft (Komparatistik)“: 120-minütige Klausur oder ca. 30-seitige Hausarbeit.

Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche fest.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Werden sie studienbegleitend erbracht, wird die Arbeit nur von einem Prüfer bewertet; bei einer als nicht ausreichend bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 80 und nicht mehr als 100 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 840 Stunden. In einer Disputation hat der/die Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorzutragen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen.

(2) Die Bearbeitungsfrist beträgt sieben Monate.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) vergeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 26. März 2007 und 7. November 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 9. Januar 2008.

Greifswald, den 10. Januar 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Anhang

Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

1. „Sprachwissenschaft (diachron, systemorientiert)“:

Vermittelt werden vertiefte Kenntnisse zur Vorgeschichte und Geschichte der Erstsprache (einschließlich des Altkirchenslawischen), der Erwerb von Fähigkeiten in der synchronen und der diachronen Sprachanalyse und die Anwendung der gewonnenen Kenntnisse auf gegenwärtige Sprachzustände. Erworben werden Kenntnisse in unterschiedlichen sprachwissenschaftlichen Theorien und Begriffssystemen sowie von Methoden sprachwissenschaftlicher Forschung. Darüber hinaus gilt es, die erworbenen Kenntnisse in soziale, politische und geistesgeschichtliche Zusammenhänge einzuordnen.

2. „Literaturwissenschaft (Literatur der Gegenwart/Literaturtheorie)“:

Vermittelt werden vertiefte literaturtheoretische Kenntnisse, literatur- und kulturwissenschaftliche Methoden/Ansätze, gattungstheoretische Konzepte und Fähigkeiten zu deren sicherer Anwendung bei der Textanalyse sowie zur umfassenden Diskussion synchroner literaturhistorischer Kontexte.

3. „Spracherwerb I“:

Vermittelt werden umfassende Kenntnisse in Textproduktion und -Rezeption sowie grundlegende Fertigkeiten zur Textanalyse in einer Übung zum Altkirchenslawischen.

4. „Spracherwerb II“:

Vermittelt werden umfassende Fähigkeiten in der Übersetzung von der studierten Sprache in das Deutsche und umgekehrt, außerdem Kenntnisse zur Stilistik.

5. „Sprachwissenschaft (synchron, textorientiert)“:

Es werden weitere Kenntnisse über Theorien, Methoden und Verfahren der modernen Sprachwissenschaft und ein vertieftes Verständnis zum Funktionieren der Gegenwartssprache mit einem synchronen, textorientierten Schwerpunkt erworben. Die Studierenden werden zur sicheren Beherrschung des Sprachwandels und der Varietätenproblematik befähigt. Sie erwerben umfangreiche Fertigkeiten zur sprachlichen und sprachwissenschaftlichen Korpusanalyse und lernen, diese auf phonologische, lexikalische und grammatische Komponenten der Gegenwartssprache anzuwenden sowie in Bezug zu gesellschaftlichen Zusammenhängen zu setzen.

6. „Literaturwissenschaft (Literaturgeschichte/Mediävistik)“:

Das Modul dient dem Erwerb und der Anwendung literaturtheoretischer Kenntnisse in diachroner Sicht. Vermittelt werden Einblicke in die Differenziertheit literarischen Lebens und literarischer Institutionen sowie ihre jeweilige historisch bedingte Andersartigkeit. Besonderer Wert wird auf fundierte Kenntnisse über den historischen Kontext literaturwissenschaftlicher und kulturwissenschaftlicher Methoden/Ansätze sowie gattungstheoretischer Konzepte gelegt.

7. „Sprachwissenschaft (Soziolinguistik)“:

Dieses Modul soll sich auf der Grundlage einer vertieften Auseinandersetzung mit unterschiedlichen theoretischen Konzepten vor allem mit den Beziehungen zwischen Sprache und Gesellschaft befassen. Einbezogen werden neben den Beziehungen zu sprachwissenschaftlichen Nachbardisziplinen Probleme der Soziolekte, der Lehnprozesse, der Sprachkultur und der Kulturanthropologie, der Onomastik sowie der Sprachkontaktforschung. Es gilt, die Sprach-, Handlungs- und Kulturkompetenz zu erhöhen sowie translatorische und redaktionelle Fertigkeiten auszubauen.

8. „Literaturwissenschaft (Komparatistik)“:

Erworben werden Kenntnisse zu interdisziplinären, komparatistischen sowie interkulturellen Zusammenhängen, und es wird ihre Anwendung bei der vergleichenden Analyse mehrerer Literaturen erprobt. Dabei wird das Verständnis für ihre systembedingte Andersartigkeit geweckt. Es erfolgt eine Einarbeitung in Themen der Rezeptionstheorie und Rezeptionsgeschichte.

9. „Interkulturelle Kommunikation, Landes- und Kulturstudien“:

Vermittelt werden vertiefte Kenntnis politischer, sozialer und kulturgeschichtlicher Zusammenhänge historischer Epochen als Voraussetzung zum Ausbau der Fähigkeit zur umfassenden, historisch und methodisch fundierten Analyse zeitgenössischer Ereignisse sowie deren Auslegung in den Medien. Erworben werden Kompetenz im Umgang mit Medien, vertiefte Kenntnis über Kulturstandards, Regeln und Normen im kulturellen Vergleich. Ein Ziel ist es, zur gesicherten Anwendung dieser Einsichten in der Praxis zu befähigen. Das Modul umfasst eine einwöchige Auslandsexkursion in ein Land der ersten oder der weiteren studierten slawischen Sprache.

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 10. Januar 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziele
§ 2	Studium
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen
§ 4	Module
§ 5	Prüfungen

§ 6	Masterarbeit
§ 7	Akademischer Grad
§ 8	Inkrafttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

§ 1 Ziele

Der Masterstudiengang Sprache und Kommunikation vermittelt interdisziplinär Theorien, Methoden und Anwendungsbereiche der Germanistischen Sprachwissenschaft einschließlich Niederdeutsch und der Kommunikationswissenschaft. Angestrebt wird die vertiefte Kenntnis fachspezifischer Theorien und die Befähigung, fachspezifische Analysemethoden auf verschiedene Sprach- und Kommunikationsbereiche anzuwenden.

§ 2 Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Sprache und Kommunikation. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS).

(2) Das Studium erstreckt sich über vier Semester.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahl-

pflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen auf den Kernbereich 1500 Stunden (50 Leistungspunkte) und auf den Ergänzungsbereich gemäß § 4 Abs. 2 1200 Stunden (40 Leistungspunkte). Auf die Masterarbeit entfallen 840 Stunden (28 Leistungspunkte), auf die Disputation 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 und 2 GPO BMS genannten Voraussetzungen den Erwerb von mindestens 65 Leistungspunkten im Fach Kommunikationswissenschaft oder Germanistik voraus. Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Institut. § 3 Abs. 4 GPO BMS gilt entsprechend.

§ 4 Module

(1) Im Kernbereich werden in einem von zwei Schwerpunkten – Sprachwissenschaft oder Kommunikationswissenschaft – folgende Module studiert:

Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	RPT Sem.
Schwerpunkt Sprachwissenschaft				
1. „Geschichtliche Grundlagen des heutigen Deutschen“	300	1	10	2
2. „Grammatik und Pragmatik gesprochener und geschriebener Sprache“	300	1	10	1
3. „Binnendifferenzierung des heutigen Deutschen“	300	1	10	1
4. „Sprache und soziale Interaktion“	300	1	10	3
5. „Verstehen und Verständlichkeit/Grundlagen der Sprachbewertung“	300	1	10	4

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	RPT Sem.
Schwerpunkt Kommunikationswissenschaft				
1. „Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft“	300	1	10	1
2. „Medienorganisation, Mediennutzung und Medienwirkung“	300	1	10	2
3. „Binnendifferenzierung des heutigen Deutschen“	300	1	10	1
4. „Sprache und soziale Interaktion“	300	1	10	3
5. „Verstehen und Verständlichkeit/Grundlagen der Sprachbewertung“	300	1	10	4

Voraussetzung für das Studium des Moduls „Grammatik und Pragmatik gesprochener und geschriebener Sprache“ ist der Nachweis einer dem Grundkurs B (Syntax) äquivalenten Kompetenz.

(2) Im Ergänzungsbereich werden Module im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten wahlobligatorisch studiert. Davon entfallen Module im Umfang von 20 Leistungspunkten auf das Studium einer weiteren Fremdsprache (nicht Englisch). Zwei weitere Module im Umfang von 20 Leistungspunkten werden aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät studiert. Eines davon kann aus den folgenden Modulen gewählt werden, sofern es nicht dem gewählten Studienschwerpunkt angehört:

1. „Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft“,
2. „Medienorganisation, Mediennutzung und Medienwirkung“,
3. „Berufsfeldorientierung Kommunikations- und Rhetoriktraining“,
4. „Geschichtliche Grundlagen des heutigen Deutschen“,
5. „Grammatik und Pragmatik gesprochener und geschriebener Sprache“.

Voraussetzung für das Studium des Moduls „Grammatik und Pragmatik gesprochener und geschriebener Sprache“ ist der Nachweis einer dem Grundkurs B (Syntax) äquivalenten Kompetenz.

(3) Die Module des Ergänzungsbereichs sind grundsätzlich aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz können Module aus dem entsprechenden B.A.-Studiengang der Philosophischen Fakultät gewählt werden. Auf begründeten Antrag hin können Module aus anderen Studiengängen der Universität gewählt werden. Der Antrag ist an den/die Prüfungsausschussvorsitzende/n zu richten. Die Genehmigung erteilt der/die Prüfungsausschussvorsitzende. Die Modulprüfungen im Ergänzungsbereich sollen spätestens im vierten Fachsemester abgelegt werden.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der/die Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind im Kernbereich folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Modulprüfung „Geschichtliche Grundlagen des heutigen Deutschen“: 120-minütige Klausur,
2. Modulprüfung „Grammatik und Pragmatik gesprochener und geschriebener Sprache“: 120-minütige Klausur,
3. Modulprüfung „Binnendifferenzierung des heutigen Deutschen“: 30-minütige mündliche Prüfung (Einzelpfprüfung),
4. Modulprüfung „Sprache und soziale Interaktion“: schriftliche Hausarbeit (Umfang 20 bis 25 Seiten),
5. Modulprüfung „Verstehen und Verständlichkeit/Grundlagen der Sprachbewertung“: schriftliche Hausarbeit (Umfang 20 bis 25 Seiten),
6. Modulprüfung „Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft“: 120-minütige Klausur,
7. Modulprüfung „Medienorganisation, Mediennutzung und Medienwirkung“: schriftliche Hausarbeit (Umfang 20 bis 25 Seiten).

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Werden sie studienbegleitend erbracht, wird die Arbeit nur von einem Prüfer bewertet; bei einer als nicht ausreichend bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 80 und nicht mehr als 100 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 840 Stunden. In einer Disputation hat der/die Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorzutragen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen.

(2) Die Bearbeitungsfrist beträgt sieben Monate.

§ 7**Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) vergeben.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Greifswald, den 10. Januar 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 27. Februar 2007 und 7. November 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 9. Januar 2008.

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 333

Anhang**Qualifikationsziele der Module im Kernbereich****1. „Geschichtliche Grundlagen des heutigen Deutschen“:**

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, Theorien und Methoden der historischen Sprachwissenschaft zu verstehen sowie verschiedene Sprachwandeltheorien zu vergleichen und wissenschaftsgeschichtlich einzuordnen. Sie sind in der Lage, Mechanismen des Sprachwandels an Beispielen unterschiedlicher sprachlicher Ebenen (z. B. Bedeutungs- und Begriffswandel) zu erklären und Phänomene des Wandels des gegenwärtigen Deutschen entsprechend zu klassifizieren und zu prognostizieren. Sie lernen ferner, Probleme und Kriterien der Periodisierung der deutschen Sprache kritisch zu reflektieren und historische Varietäten in ihre gesellschaftlichen Kontexte einzuordnen. Die Studierenden verfügen über das methodische Instrumentarium (Korpusbildung, Zuordnung zu Kommunikationsbereichen, Funktions- und Leistungsbestimmung von Texten, inhaltliche und strukturelle Merkmale von Texten) historische Textsorten zu klassifizieren und zu analysieren. Sie lernen, Textsorten und den Textsortenwandel als Resultat reflexiv gewordener Kommunikation zu verstehen und erwerben die Fähigkeit, Phasen der Textsortenentwicklung und -ausdifferenzierung (Akzeptanz, Etablierung, Standardisierung, Differenzierung) auszumachen und auf gegenwärtige Prozesse in der Textsortenentwicklung zu übertragen. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, Sprach-, Kommunikations-, Medien- und Gesellschaftsgeschichte im Zusammenhang zu betrachten. Sie erwerben die Fähigkeit, Kommunikationsbereiche als sich ausdifferenzierende gesellschaftliche Teilsysteme und unter Berücksichtigung genutzter Medien fundiert zu untersuchen.

2. „Grammatik und Pragmatik gesprochener und geschriebener Sprache“:

Auf der Grundlage vertiefter Kenntnis der Gegenstände der Morphologie und Syntax, von Verknüpfungsregeln und -regularitäten erwerben die Studierenden die Fähigkeit, die Leistung sprachlicher Mittel in ihren Ausdrucksvarietäten zu beurteilen. Sie lernen im Rahmen unterschiedlicher Grammatiktheorien Aspekte der Satzsemantik, der pragmatischen Syntax, der Valenz als Möglichkeiten der Satzperspektivierung zu verstehen und einzuordnen. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, grammatische Regularitäten für die geschriebene wie für die gesprochene Sprache zu differenzieren sowie aus formaler und aus pragmatischer Perspektive zu reflektieren. Damit lernen die Studierenden ferner, sprachliche Mittel kommunikationsbereichsspezifisch und adressatenspezifisch für eigene Kommunikationskonzepte zu nutzen.

3. „Binnendifferenzierung des heutigen Deutschen“:

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, einzelne Varietäten als heterogene Gefüge sprachlicher Subsysteme zu begreifen. Sie verfügen über die Kompetenz, Theorien und Methoden der Varietätenlinguistik sowie deren begriffliches Instrumentarium kritisch zu bewerten. Sie sind in der Lage, ausgewählte räumliche, soziale oder funktionale Varietäten empirisch zu erfassen und in ihren strukturellen sowie pragmatischen Merkmalen zu beschreiben. Sie erwerben umfassende Kenntnisse über den Aufbau des deutschen Varietätenraums. Sie lernen fernerhin, Varietäten des Sprachbenutzers (Dialekt) von

Varietäten des Sprachgebrauchs (Register) zu differenzieren und deren Relevanz für unterschiedliche Kommunikationssituationen einzuschätzen. In diesem Zusammenhang entwickeln sie eine Sensibilität für Sprachbewertungsprozesse, die sich als Sprecherbewertungen äußern. Außerdem sind die Studierenden befähigt, die gesellschaftliche Bedeutsamkeit von Kontaktvarietäten zu erfassen, die als Resultat interlingualer und interkultureller Verständigung entstehen. Sie lernen, schwierige Kommunikationsbedingungen zu verstehen und zu analysieren, die die sprachliche und kommunikative Anpassung erfordern.

4. „Sprache und soziale Interaktion“:

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, neuere interaktions-theoretische Ansätze zu verstehen und in ihrer interdisziplinären Ausrichtung (Sprach- und Kommunikationswissenschaft; Sprachphilosophie; Soziologie) zu erfassen. Sie sind in der Lage, Wandlungsmechanismen sozialer Interaktion in Verbindung mit gesellschaftlichem und sprachlichem Wandel zu beschreiben. Sie lernen, Korrelationen von Kultur und Interaktion herzustellen sowie Probleme interkultureller Kommunikation zu erfassen und Vorschläge zu deren Lösung zu unterbreiten. Auf der Grundlage vertiefter Kenntnisse zu Formen und Problemen der sprachlichen Verfasstheit von Institutionen sind die Studierenden befähigt, Fragestellungen abzuleiten. Sie erwerben die Kompetenz, komplexere soziale Interaktionsformen zu analysieren sowie soziale Interaktion in Abhängigkeit von Medien, Kommunikationsformen und Textsorten zu beurteilen.

5. „Verstehen und Verständlichkeit/Grundlagen der Sprachbewertung“:

Die Studierenden erwerben die Kompetenz, Theorien und Methoden der Verstehens- und Verständlichkeitsforschung zu erfassen und kritisch zu vergleichen. Sie sind befähigt, auf der Grundlage der Kenntnis psycholinguistischer, semantischer und kognitiver Theorien zum Sprachverstehen Korrelationen zwischen mentalen und sprachlichen Strukturen in Verstehensprozessen herzustellen. Sie sind mit Problemen von Mehrdeutigkeit und Vagheit vertraut und von daher in der Lage, sprachliche Äußerungen adäquat zu enkodieren und zu dekodieren.

Sie können ferner medienabhängige Verständlichkeitsbedingungen analysieren und beurteilen. Sie lernen Methoden der Sprachkritik als anwendungsbezogener Sprach- und Kommunikationswissenschaft zu handhaben und anwendungsbezogene Probleme und Fragestellungen zu operationalisieren. Sie beherrschen didaktisch und funktional ausgerichtete Formen der Sprachbewertung und Sprachberatung und verfügen über die Fähigkeit zur Bewertung von Texten und Kommunikationsverläufen unter Aspekten ihrer Verständlichkeit und Funktionalität.

6. „Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft“:

Erworben wird die Fähigkeit, komplexe sozialwissenschaftliche Basis- und Gesellschaftstheorien (Handlungstheorien, Systemtheorien, Theorien der Informations- und Kommunikationsgesellschaft) zu verstehen, zu kritisieren und kommunikationswissenschaftliche Probleme und Fragestellungen mit ihrer Hilfe zu operationalisieren sowie aktuelle kommunikations- und medienbezogene Phänomene in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext einzuordnen. Studierende lernen ferner die systematische und methodische Bearbeitung kommunikationsbezogener Fragestellungen und Probleme, insbesondere erwerben sie die Kompetenz, ausgewählte Methoden der empirischen Kommunikationsforschung, z. B. Inhaltsanalyse, Befragung Experiment, anzuwenden.

7. „Medienorganisation, Mediennutzung und Medienwirkung“:

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, die Ergebnisse der Mediennutzungs- und -wirkungsforschung theoretisch einzuordnen und vergleichend zu bewerten. Studierende sind in der Lage, den gesamten Prozess der öffentlichen Kommunikation, von der Aussagenproduktion und -selektion über die Verarbeitungs- und Gestaltungsprozesse bis hin zu selektiven Nutzung und Rezeption von publizistischen Medienangeboten zu verstehen, und einzelne Beobachtungen, Befunde und Trends theoretisch fundiert einzuordnen. Erworben wird zudem die Fähigkeit, die Ergebnisse der Forschung in verschiedenen Berufsfeldern (Öffentlichkeitsarbeit/PR, interne Organisationskommunikation, Werbung, Journalismus) für die Entwicklung eigener Kommunikationskonzepte zu nutzen.

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Vergleichende Literaturwissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 10. Januar 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Masterstudiengang Vergleichende Literaturwissenschaft als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziele
§ 2	Studium
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen
§ 4	Module
§ 5	Prüfungen

§ 6	Masterarbeit
§ 7	Akademischer Grad
§ 8	Inkrafttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

§ 1 Ziele

Der Masterstudiengang Vergleichende Literaturwissenschaft führt zu einem zweiten, fachwissenschaftlichen Hochschulabschluss, der gegebenenfalls auf eine anschließende Promotion vorbereitet. Er erweitert und vertieft im B.A. erworbene Qualifikationen im Bereich zweier (oder mehr) Literaturen in interdisziplinärer und interkultureller Perspektive, wobei folgende Fächer angeboten werden: Anglistik/Amerikanistik, Baltistik, Deutsche Philologie, Französische Philologie, Klassische Philologie, Nordische Philologie, Slawische Philologie. Er vermittelt umfassende literatur-, kultur- und medienwissenschaftliche Kompetenzen, die für eine berufliche Tätigkeit im Bereich Theater, Feuilleton, Kulturverwaltung, Museen, Medien usw. qualifizieren. Dabei dienen die in der Literaturwissenschaft vermittelten Theorie- und Methodenkenntnisse als Grundlage für die Ausbildung der Kompetenz zur Analyse inner- und interkultureller Zusammenhänge.

§ 2 Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Vergleichende Literaturwissenschaft. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS).

(2) Das Studium erstreckt sich über vier Semester.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen auf den Kernbereich 1800 Stunden (60 Leistungspunkte) und auf den Ergänzungsbereich gemäß § 4 Abs. 2 900 Stunden (30 Leistungspunkte). Auf die Masterarbeit entfallen 840 Stunden (28 Leistungspunkte), auf die Disputation 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 und 2 GPO BMS genannten Voraussetzungen den Erwerb von mindestens 65 Leistungspunkten in zwei philologischen Fächern voraus. Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Institut. § 3 Abs. 4 GPO BMS gilt entsprechend.

§ 4 Module

(1) Im Kernbereich werden sechs Module aus zwei Philologien studiert.

Module	Arbeitsbelastung (Std.)	Dauer (Sem.)	Leistungs- punkte	RPT (Sem.)
Grundmodule (obligatorisch)				
1. Allgemeine Literaturwissenschaft	300	1	10	2
2. Vergleichende Literaturwissenschaft	300	1	10	2

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

Module	Arbeitsbelastung (Std.)	Dauer (Sem.)	Leistungs- punkte	RPT (Sem.)
Aufbaumodule (wahlobligatorisch)				
3. Regionalität/Überregionalität	300	1	10	4
4. Multikulturelle Literaturen	300	1	10	4
5. Literatur und Geschichte	300	1	10	4
6. Literatur und Gesellschaft	300	1	10	4
7. Medienwissenschaft/Intermedialität	300	1	10	4
8. Gender	300	1	10	4
9. Rezeptionsprozesse	300	1	10	4
10. Literaturgeschichte einer Philologie	300	1	10	4

Von den Aufbaumodulen müssen vier studiert werden. Für deren individuelle Zusammenstellung wird eine Studienberatung durch den verantwortlichen Fachvertreter empfohlen. Alle Module werden einmal jährlich angeboten, die beiden Grundmodule jeweils im Wintersemester.

(2) Im Ergänzungsbereich werden Module im Gesamtumfang von mindestens 30 Leistungspunkten wahlobligatorisch studiert. Die Ergänzungsmodule können aus dem Angebot der Studiengänge Musikwissenschaft, Kunstgeschichte und anderer Literaturwissenschaften gewählt, aber auch zur Vertiefung der beiden gewählten Philologien sowie zur Vertiefung der Sprachkenntnisse in einer weiteren Philologie verwendet werden. Angeboten werden folgende Module:

- Literaturgeschichte einer weiteren Philologie,
- Sprachkompetenz,
- Kunstgeschichte der Neuzeit,
- Kunsttheorie/Kunstrezeption und Medienkompetenz,
- Musikgeschichte I,
- Musikgeschichte II.

(3) Die Module des Ergänzungsbereiches sind grundsätzlich aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Zum Erwerb von musikwissenschaftlicher Kompetenz ebenso wie von Fremdsprachenkompetenz können Module aus den entsprechenden B.A.-Studiengängen der Philosophischen Fakultät gewählt werden. Auf begründeten Antrag hin können Module aus anderen Studiengängen der Universität gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Modulprüfungen im Ergänzungsbereich sollen spätestens im vierten Fachsemester abgelegt werden.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind im Kernbereich folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Modulprüfung „Allgemeine Literaturwissenschaft“: 120-minütige Klausur oder 20- bis 25-seitige Hausarbeit,
2. Modulprüfung „Vergleichende Literaturwissenschaft“: 120-minütige Klausur oder 20- bis 25-seitige Hausarbeit,
3. Modulprüfung „Regionalität/Überregionalität“: 120-minütige Klausur oder 20 bis 25-seitige Hausarbeit,
4. Modulprüfung „Multikulturelle Literaturen“: 120-minütige Klausur oder 20- bis 25-seitige Hausarbeit,
5. Modulprüfung „Literatur und Geschichte“: 120-minütige Klausur oder 20- bis 25-seitige Hausarbeit,
6. Modulprüfung „Literatur und Gesellschaft“: 120-minütige Klausur oder 20- bis 25-seitige Hausarbeit,
7. Modulprüfung „Medienwissenschaft/Intermedialität“: 120-minütige Klausur oder 20- bis 25-seitige Hausarbeit,
8. Modulprüfung „Gender“: 120-minütige Klausur oder 20- bis 25-seitige Hausarbeit,
9. Modulprüfung „Rezeptionsprozesse“: 120-minütige Klausur oder 20- bis 25-seitige Hausarbeit,
10. Modulprüfung „Literaturgeschichte einer Philologie“: 120-minütige Klausur oder 20- bis 25-seitige Hausarbeit.

Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche fest.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Werden sie studienbegleitend erbracht, wird die Arbeit nur von einem Prüfer bewertet; bei einer als nicht ausreichend bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 80 und nicht mehr als 100 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 840 Stunden. In einer Disputation hat der Stu-

dierende die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorzutragen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen.

(2) Die Bearbeitungsfrist beträgt 7 Monate.

§ 7

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) vergeben.

Greifswald, den 10. Januar 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 337

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. Juni 2007 und des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 7. November 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 9. Januar 2008.

Anhang

Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

1. Allgemeine Literaturwissenschaft:

Vertiefung vorhandener Kenntnisse zur Geschichte der Ästhetik und der Poetik (von der Antike bis zur Gegenwart), der Kenntnisse ausgewählter ästhetischer und literaturwissenschaftlicher Begriffe und Konzepte (z. B. Mimesis/Nachahmung, Fiktion, Rezeptionsästhetik, Intertextualität, Theatralität) sowie der Kenntnisse gegenwärtiger Literaturtheorien. Vertiefung der ästhetischen, poetologischen und strukturellen Betrachtungen von Literatur insgesamt, wobei es primär um die deskriptive und formale Reflexion der Literaturen im Fächer übergreifenden Kontext geht. Vertiefte Betrachtung der Geschichte der Motive, Formen und Gattungen der Literaturen im internationalen Vergleich, Erwerb der für die Explanation von Strukturähnlichkeiten und -Differenzen im Feld literarischer Interrelationen notwendigen theoretischen und methodischen Grundlagen.

2. Vergleichende Literaturwissenschaft:

Vertiefung der Beschäftigung mit Ansätzen strukturaler Literaturanalyse, einmal unter Berücksichtigung der Grundlagen der Textgestaltung (Rhetorik, Stilistik, Bildlichkeit, Stoff-Motiv-Idee), zum andern in Hinsicht auf die Sektoren literarischer Gattungen (narrative, dramatische, poetische und expositorische Texte). Vertiefung der Dogmengeschichte der „klassischen“ und gegenwärtigen literaturwissenschaftlichen Interpretationsmethoden Hermeneutik, Formalismus, New

Criticism, Dekonstruktion, Konstruktivismus, Intellectual History, um in einem zweiten Schritt die Applikationsbedingungen dieser Methoden im Areal der Vergleichenden Literaturwissenschaft zu reflektieren und zu praktizieren.

3. Regionalität/Überregionalität:

Das Modul vermittelt grundlegende und vertiefte Kenntnisse zum Verhältnis von Zentralität und Marginalität, zu regionalen Literaturen, Problemen sprachlicher und literarischer Standardisierungen und divergierenden Strömungen, zu globalen und lokalen literarischen Phänomenen und dem kontinuierlichen Austausch zwischen ‚dem Teil‘ und ‚dem Ganzen‘.

4. Multikulturelle Literaturen:

Untersuchung der Auswirkungen von Migrationsbewegungen, Exil, Flucht und Vertreibung, Kolonialisierungsprozessen sowie Globalisierung auf die Entwicklung postmoderner Literaturen; Reflexion kultureller Spannungsfelder, von Heimat und Fremde, Muttersprache und Zweitsprache, Majorität und Minorität, Dominanz und Subalternität sowie der Phänomene Diaspora, Hybridität, Interkulturalität, Postkolonialismus, Polylingualität, Liminalität/Borderlands und Transkulturalität. Vertiefung von Themen wie: Literaturen des Exils, Migrantenliteraturen, Minderheitenliteraturen, Multilinguale Literaturen/code-switching, Postkoloniale Literaturen, Literaturen sozialer Bewegungen.

5. Literatur und Geschichte:

Das Modul vertieft bereits erworbene Kenntnisse über den Zusammenhang zwischen Literatur und Geschichte als zwei Bereiche, die einerseits das Mögliche, andererseits das Wirkliche beschreiben. Neben der Beschäftigung mit grundlegenden theoretischen Positionen zum Spannungsfeld Literatur und Geschichte stehen vor allem Grenzauflösungen in literarischen Formen, wie etwa dem historischen Roman, aber auch in der Literaturgeschichtsschreibung im Blickfeld des Moduls.

6. Literatur und Gesellschaft:

Das Modul vermittelt weiterführende Kenntnisse zu Position und Funktionsweisen von Literatur in der Gesellschaft, zu Institutionen und Medien der Produktion und Distribution von Literatur, zu Verwaltungsstrategien und zur Rolle der Literaturkritik. Dazu gehören der Stand der Schreib- und Reproduktionstechniken, Bedingungen der Publikation (darunter auch Formen der Zensur), literarische Organisationsformen und Institutionen zur Förderung und Ausbildung sowie zur öffentlichen Rezeption und Diskussion von Literatur. Das Modul macht überdies mit Ansätzen der Literatursoziologie und deren Analysemethoden vertraut.

7. Medienwissenschaft/Intermedialität:

Das Modul vermittelt grundlegende und vertiefte Kenntnisse zum Verhältnis der Kunstarten untereinander, zu medien-theoretischen Methoden und Analysetechniken sowie zu Konzepten intermedialer Vernetzung und polymedialer Kunstformen. Zu den dabei behandelten Themen gehören

u. a. Intermedialität als Übersetzungs- und Transformationsprozesse, Chancen und Probleme der Neuen Medien, Kunst als Event, Theatralität, Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Visualitätsdebatte usw.

8. Gender:

Das Modul vermittelt vertiefte Einblicke in die diskursive Konstituiertheit der Kategorie Geschlecht bzw. Gender und den dazu angewandten kulturellen, rhetorischen und poetischen Strategien. Es macht mit aktuellen und historischen Gendertheorien in den Literatur- und Kulturwissenschaften vertraut, diskutiert die Verflechtungen der Kategorie Gender mit den Kategorien Rasse und Klasse und entwickelt anhand der Untersuchung ausgewählter Beispiele die Fähigkeit zur Analyse des Engendering in Literatur und Kultur.

9. Rezeptionsprozesse:

Vertiefte Kenntnisse der Wege und Formen individueller und kollektiver Rezeption in und zwischen verschiedenen Literaturen; der Prägung einzelner Literaturen durch die Rezeption anderer; der Übersetzung als kultureller und literarischer Rezeption der historischen Prozesse der Rezeption von Literaturen und Kulturen der europäischen Literaturgeschichte von Beginn an und ihre Transformationen bis in die Neuzeit.

10. Literaturgeschichte einer Philologie:

Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse zu spezifischen Aspekten (Epochen, Gattungen, Werke, Autoren) einer Literatur.

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften der Universität Rostock

Vom 26. September 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)² hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften als Satzung³ erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ In dieser Ordnung beziehen sich alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

II. Bachelor-Prüfung

- § 22 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 23 Zulassung zu Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 24 Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Übergangsregelungen
- § 29 Inkrafttreten

Anlagen

- Diploma Supplement (deutsch)
- Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Grundsätzlich wird die für ein Studium an der Universität erforderliche Qualifikation durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder durch eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Der Bachelor-Studiengang Biowissenschaften wird in deutscher Sprache angeboten. Ausländische Studienbewerber müssen entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Als Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gilt an der Universität Rostock für Studienangebote der Naturwissenschaften generell die Niveaustufe DSH-1. Über die Anerkennung anderer ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 2

Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Bachelor-Studiengang Biowissenschaften führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht die Aufnahme eines weiterführenden Master-Studiengangs und den Übergang in eine berufliche Tätigkeit sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion.

(2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester.

(3) Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in 14 Pflicht- und 11 Wahlpflichtmodule. Dazu kommen drei Wahlmodule, die vorrangig dazu dienen, Unterschiede in der gymnasialen Vorbildung auszugleichen. Aus den Modulen des Pflicht- und Wahl- und Wahlpflichtbereiches und der Bachelor-Arbeit sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.

(4) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen beziehungsweise ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (§ 24 Abs. 1), für die nach bestandener Modulprüfung die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Module können außer den traditionellen Lehrveranstaltungen auch andere Lehr- und Lernformen wie zum Beispiel Berufspraktika, Exkursionen, Studienprojekte oder E-Learning beinhalten. Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24) und der Bachelor-Arbeit (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 24 Abs. 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf zwei Wochen unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit. Modulprüfungen in Form sons-

tiger mündlicher oder schriftlicher Prüfungsleistungen (zum Beispiel Belegarbeiten, Protokolle, Tests) können auch im Laufe der Vorlesungszeit erbracht werden.

(3) Der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(4) Die Daten des Prüfungszeitraums, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens ein Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Fristüberschreitungen aufgrund Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit bleiben davon unberührt.

(3) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidaten gleich-

zeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 Abs. 1 festgelegt ist.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(7) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der zu prüfende Kandidat oder einer der zu prüfenden Kandidaten widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden im Fall der Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 120 Minuten.

(4) Der Arbeitsumfang für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt 16 Stunden. Die Bearbeitungsfrist für sonstige schriftliche Arbeiten darf jeweils fünf Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in

einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 Abs. 1 festgelegt ist.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelor-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 2.

(4) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Ab-

hängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe über alle Absolventen eines Prüfungsjahrganges des Bachelor-Studienganges Biowissenschaften vergeben. Bei weniger als 50 Absolventen im betreffenden Jahrgang erfolgt die Bildung der Vergleichsgruppe aus allen Absolventen des Bachelor-Studienganges Biowissenschaften eines Vergleichszeitraumes von drei aufeinander folgenden Jahren.

ECTS-grades werden wie folgt vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10 %	A	Excellent
die nächsten 25 %	B	Very Good
die nächsten 30 %	C	Good
die nächsten 25 %	D	Satisfactory
die nächsten 10 %	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt beziehungsweise einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass der Kandidat seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der

Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung bis zum Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Abs. 4) für nicht

bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet.

Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Abs. 2.

(1) Besteht ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt die jeweils bessere Note.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung kann nur in Ausnahmefällen und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat oder
3. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 2 mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat und die Module, deren Modulprüfungen ein zweites Mal zu wiederholen sind, insgesamt einen Umfang von 40 Leistungspunkten nicht überschreiten.

§ 15

Sonderregelung

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfungsleistung beizufügen.

§ 16**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges Biowissenschaften der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(3) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17**Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Modul-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18**Prüfer und Beisitzer**

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 8 entsprechend.

§ 19**Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Der Kandidat kann gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Bachelor-Arbeit wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Bachelor-Prüfung

§ 22

Zweck der Bachelor-Prüfung

Durch die Bachelor-Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, sie anzuwenden.

§ 23

Zulassung zu Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in § 24 Abs. 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist schriftlich beim Studienbüro zu den Modulprüfungen anzumelden, die er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester,
2. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
3. die Nachweise über die gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) Folgende Module sind zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen:

Nr. des Moduls	Modulbezeichnung	Prüfungs- vorleistung Art	Prüfungsvor- leistung Dauer	Prüfungs- leistung Art	Prüfungs- leistung Dauer	Leistungs- punkte	Regelprüfungs- termin
	<i>Pflichtmodule:</i>						
B01	„Ökologie“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	12	1. Sem.
B02	„Botanik“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	12	1. Sem.
B03	„Organische Chemie“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	6	2. Sem.
B04	„Zoologie“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	12	2. Sem.
B05	„Allgemeine Mikrobiologie“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	12	2. Sem.
B06	„Physiologie der Mikroorganismen“	keine	entfällt	schriftlich	30 min	6	3. Sem.
B07	„Genetik“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	12	3. Sem.
B08	„Tierphysiologie“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	12	3. Sem.
B09	„Biochemie“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	12	4. Sem.
B10	„Meeresbiologie“	Testate	s. StO	schriftlich	45 min	12	4. Sem.
B11	„Molekulare Biologie der Zelle“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	6	4. Sem.
B12	„Pflanzenphysiologie“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	12	5. Sem.
B13	„Biophysik“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	12	5. Sem.
B14	„Einweisung in das wissenschaftliche Arbeiten“	keine	entfällt	mündlich	30 min	6	6. Sem.
	<i>Wahlmodule:</i>						
C01	„Allgemeine und anorganische Chemie“	keine	entfällt	schriftlich	90 min	6	1. Sem.
P01	„Physik“	Testate	s. StO	schriftlich	90 min	6	2. Sem.
M01	„Mathematik“	keine	entfällt	schriftlich	90 min	6	1. Sem.
	<i>Wahlpflichtmodule:</i>						
B15	„Stochastik“	keine	entfällt	schriftlich	90 min	3	6. Sem.
B16	„Stammesgeschichte & Evolution“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	12	6. Sem.
B17	„Biodiversität in Natur- und Artenschutz“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	6	6. Sem.
B18	„Fachkommunikation Englisch“	Testate	s. StO	schriftlich	90 min	6	6. Sem.
B19	„Aufarbeitung von Daten“	keine	entfällt	schriftlich	25 min	6	6. Sem.
B20	„Soft Skills/Fit für den Beruf“	keine	entfällt	mündlich*	20 min	6	6. Sem.
B21	„Gewässerzustandsbewertung“	keine	entfällt	mündlich	30 min	12	6. Sem.
B22	„Zellbiologie/Zelltechnologie“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	12	6. Sem.
B23	„Neurobiologie“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	12	5. Sem.
B24	„Vertiefungsmodul Gentechnik“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	12	5. Sem.
B25	„Vertiefungsmodul Molekulare Biotechnologie“	keine	entfällt	schriftlich	45 min	12	6. Sem.

* In diesem Modul (B20) kann die mündliche Prüfungsleistung auch in Form eines zu bewertenden Vortrages erbracht werden, der verantwortliche Hochschullehrer gibt spätestens in der ersten Vorlesungswoche bekannt, welche Form der Prüfungsleistung zu erbringen ist.

(2) Aus dem Wahl- und Wahlpflichtbereich müssen die Studierenden Module im Umfang von 30 Leistungspunkten absolvieren. Dabei können, je nach Angebot und Verfügbarkeit von Plätzen, beliebige Kombinationen gewählt werden.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das jeweilige Modul angeboten werden.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im sechsten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Arbeit beträgt 180 Stunden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat, deren Regelprüfungstermine vor dem Fachsemester liegen, in dem die Arbeit ausgeführt werden soll.

(5) Der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis vierzehn Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem der Kandidat die Bachelor-Arbeit anfertigen will. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Bachelor-Arbeit in einer anderen als in deutscher Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit Betreuer und Prüfer der Arbeit.

(7) Die Bachelor-Arbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach § 18 Abs. 1 berechtigten Person betreut. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Bachelor-Arbeit, selbstständig bewertet. Die Prüfer erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit.

(3) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten.

(4) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Abs. 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Für die bestandene Bachelor-Arbeit werden sechs Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein deutschsprachiges und ein englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über das Studienprofil und den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Kandidaten, die nach ihrem Inkrafttreten im Bachelor-Studiengang Biowissenschaften immatrikuliert wurden.

(2) Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Biologie immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 16 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. September 2007 und der Genehmigung des Rektors vom 26. September 2007.

Rostock, den 26. September 2007

**Der Rektor
der Universität Rostock
In Vertretung
Professor Dr. Ronald Redmer**



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science – B. Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Biowissenschaften

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Institut für Biowissenschaften

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Institut für Biowissenschaften

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – 3 Jahre inklusive Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre Vollzeitstudium, 180 Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur/allgemeine Hochschulreife oder gleichwertiges ausländisches Äquivalent

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Bachelor-Studium Biowissenschaften vermittelt Kompetenzen, die 1) für die technische Leitung von Laboren in wissenschaftlichen und in anwendungsorientierten Einrichtungen, 2) für die Planung, Organisation und Durchführung von Freiland- und Laboruntersuchungen mit Datenerhebungen und statistischen Absicherungen, 3) für die wissenschaftspublizistische Tätigkeit, und 4) für die Tätigkeiten in administrativen Bereichen relevant sind. Mit dem Bachelor of Science „Biowissenschaften“ werden Grundvoraussetzungen für weitere wissenschaftliche Qualifikationen erworben, z.B. Eingangsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Master-Studienganges in biologischen Disziplinen. Ein breit angelegtes Studium der Biowissenschaften umfasst aktuelles biologisches Wissen einschließlich seiner Anwendungsbereiche, das Beherrschen ausgewählter biowissenschaftlicher Methoden und die wissenschaftlich qualifizierte Ergebnispräsentation

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die lokale Notengebung siehe Punkt 8.6.

Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung

4.5 Gesamtnote

Note + ggf. Gewichtung.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Master-Studium.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. WEITERE ANGABEN**6.1 Weitere Angaben**

k. A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de

Über den Studiengang: <http://www.biologie.uni-rostock.de/index.htm>

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Punkte 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

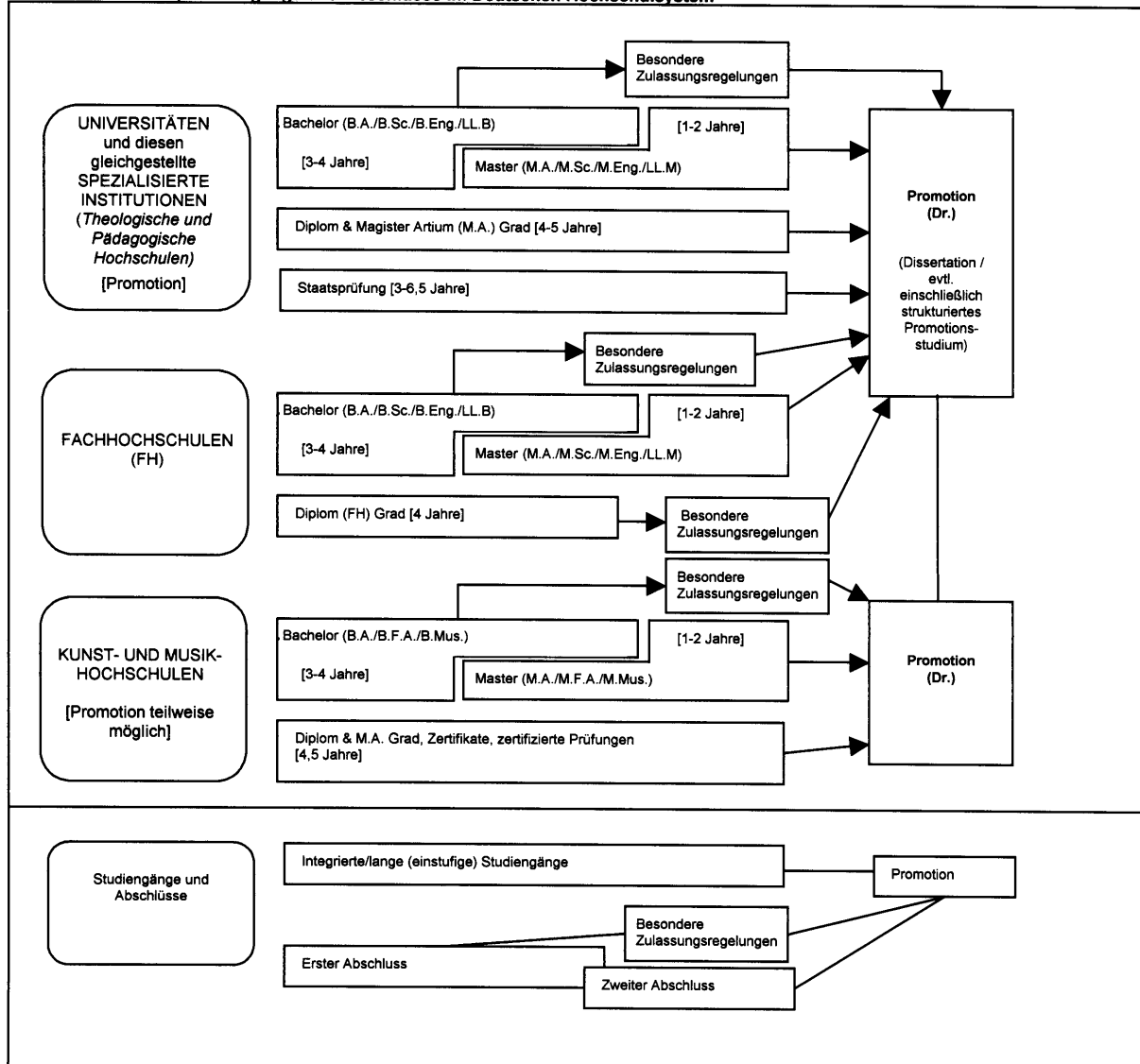
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.²

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.



Universität Rostock

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science – B.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Biological Science

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Institut für Biowissenschaften

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Same

Status (Type / Control)

Same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level**

First degree (three years), with thesis

3.2 Official Length of Programme

3 years full-time, 180 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), cf. Sect. 8.7; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

Full-time, 3 years

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The BSc Biological Sciences studies communicate competences which are relevant for 1) guiding and directing scientific laboratories, 2) planning, organizing and performing field and laboratory experiments including data ascertainment and statistical evaluation, 3) writing of scientific publications, and 4) administrative activities. The BSc Biological Sciences qualifies for the admission to Master of Science studies in biological disciplines. The broad spectrum of biological subjects of the BSc Biological Sciences transfers 1) the current biological knowledge including application-oriented aspects, 2) the know how of biological relevant methodology and 3) the scientifically qualified presentation of results.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6 – Additionally, the ECTS-grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language)

[Note + ggf. Gewichtung]

Based on Comprehensive Final Examination; cf. "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to graduate study programs

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n.a.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.uni-rostock.de

On the program: www.biologie.uni-rostock.de/index.htm

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

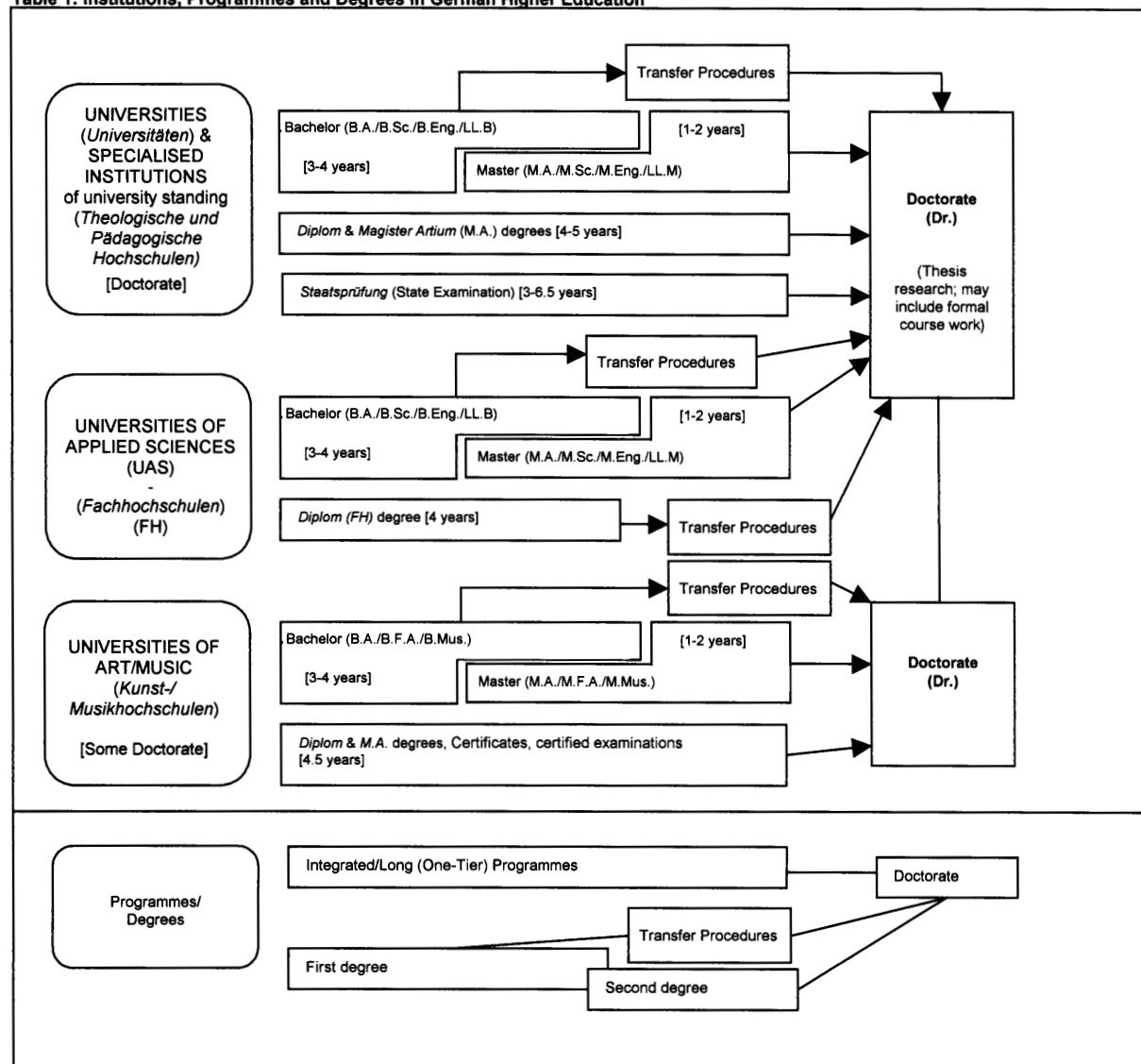
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- i The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.
- ii *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- iii Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).
- iv "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).
- v See note No. 4.
- vi See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Meeresbiologie der Universität Rostock

Vom 26. September 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)² hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Meeresbiologie als Satzung³ erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 2 Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer

- § 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Master-Prüfung

- § 22 Zweck der Master-Prüfung
- § 23 Zulassung zu Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 24 Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten

Anlagen

- Diploma Supplement (deutsch)
- Diploma Supplement (englisch)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Meeresbiologie ist ein vertiefender stärker forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Er setzt einen ersten akademischen Abschluss und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 voraus.

(2) Der Master-Studiengang Meeresbiologie wird in deutscher Sprache angeboten. Ausländische Studienbewerber müssen entsprechende Deutschkenntnisse nachweisen. Als Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gilt an der Universität Rostock generell für Studienangebote der Naturwissenschaften die Niveaustufe DSH-1. Über die Anerkennung anderer ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Der Master-Studiengang gliedert sich in zehn Pflichtmodule. Aus den Modulen des Pflichtbereiches und der Master-Arbeit sind mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 60 Semesterwochenstunden.

(5) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(6) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 2

Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang

Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Meeresbiologie sind

1. ein Hochschulabschluss in einem biowissenschaftlichen Studiengang (mindestens Bachelor),
2. eine mindestens mit der Note 3,0 bestandene Hochschulabschlussprüfung.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ In dieser Ordnung beziehen sich alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

3. Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen ist mit dem Antrag auf Immatrikulation nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erbringen; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bzw. ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (§ 24 Abs. 1), für die nach bestandener Modulprüfung die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester. Module können außer den traditionellen Lehrveranstaltungen auch andere Lehr- und Lernformen wie z. B. Exkursionen oder E-Learning beinhalten. Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Abs. 1) und der Master-Arbeit einschließlich Kolloquium (§§ 25 und 26)

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 24 Abs. 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf zwei Wochen unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit. Modulprüfungen in Form sonstiger mündlicher oder schriftlicher Prüfungsleistungen (Belegarbeiten, Protokolle, Tests) können auch im Laufe der Vorlesungszeit erbracht werden.

(3) Der Kandidat hat sich zu den Modulprüfungen schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn.

Die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen erfolgt in den ersten zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(4) Die Daten eines Prüfungszeitraums, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

Die Termine für die während der Vorlesungszeit zu erbringenden Prüfungsleistungen gibt der zuständige Hochschullehrer zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß § 24 Abs.1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens ein Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Sie gilt dann nicht als abgelegt und nicht bestanden, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme einer Studienberatung dem Prüfungsausschuss eine Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb einer Frist von höchstens zwei Semestern vorlegt und diese vom Prüfungsausschuss befürwortet wird.

(3) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung. Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Wird die Prüfung von zwei Prüfern bewertet, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studien-

ordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 Abs. 1 festgelegt ist.

(4) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(6) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der zu prüfende Kandidat widerspricht. Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen.

§ 8

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern bewertet. Wird die Arbeit von zwei Prüfern bewertet, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 300 Minuten.

(4) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 Abs. 1 festgelegt ist.

(5) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 2.

(4) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventen eines Prüfungsjahrganges des Master-Studienganges Meeresbiologie oder bei geringeren Absolventenzahlen eines Vergleichszeitraumes von drei Jahren folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10 %	A	Excellent
die nächsten 25 %	B	Very Good
die nächsten 30 %	C	Good
die nächsten 25 %	D	Satisfactory
die nächsten 10 %	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass der Kandidat seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das

Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder die Master-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung bis zum Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Abs. 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens im Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet.

Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Abs. 3.

(2) Besteht ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt die jeweils bessere Note.

§ 14**Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss im nächstfolgenden Prüfungszeitraum, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes zu erbringen sind, ist im nächstfolgenden Prüfungszeitraum abzulegen.

(4) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 15**Sonderregelung**

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfungsleistung beizufügen.

§ 16**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Meeresbiologie im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(3) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17**Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation von Master-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufchiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(1) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Der Kandidat kann gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Master-Arbeit wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Master-Prüfung

§ 22

Zweck der Master-Prüfung

Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er in seinem Fach eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat.

§ 23

Zulassung zu Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Master-Studiengang Meeresbiologie an der Universität Rostock eingeschrieben ist und

2. die in § 24 Abs. 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist schriftlich beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester,

2. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,

3. die Nachweise über die gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulas-

sung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind oder

3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Master-Prüfung

- (1) Folgende Module sind zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen:

Nr. des Moduls	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistung Art	Prüfungsvorleistung, Art	Prüfungsvorleistung, Dauer	Leistungspunkte	Regelprüfungs-termin
M 1	Physikalische, chemische, geologische und statistische Grundlagen	keine	schriftlich	120 min	9	1. Sem.
M 2	Lebensraum Meer	keine	schriftlich	60 min	6	1. Sem.
M 3	Stoffkreisläufe I	keine	schriftlich	60 min	6	1. Sem.
M 4	Ökophysiologie aquatischer Organismen	keine	schriftlich	60 min	6	1. Sem.
M 5	Phykologie	keine	schriftlich	120 min	12	2. Sem.
M 6	Marine Tiere	keine	schriftlich	60 min	9	2. Sem.
M 7	Stoffkreisläufe II	keine	schriftlich	120 min	12	2. Sem.
M 8	Regionale marine Ökologie	keine	mündlich	30 min	6	3. Sem.
M 9	Mikrobielle und molekulare Ökologie	keine	schriftlich	60 min	12	3. Sem.
M 10	Vertiefungsmodul	keine	mündlich	45 min	12	3. Sem.

- (2) In den Modulen sind die in der Studienordnung festgelegten Studienleistungen zu erbringen.

- (3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

- (4) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im vierten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Master-Arbeit beträgt 900 Stunden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 23 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens 4 Wochen verlängern.

(4) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Master-Studiengang der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat, deren Regelprüfungstermine vor dem Fachsemester liegen, in dem die Arbeit ausgeführt werden soll.

(5) Der Kandidat hat die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis vierzehn Tage vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem der Kandidat die Master-Arbeit anfertigen will. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Master-Arbeit in einer anderen Sprache als in Deutsch zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit Betreuer und Prüfer der Arbeit.

(7) Die Master-Arbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach § 18 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend

gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Der Kandidat hat seine Master-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des Kandidaten und einer etwa 20-minütigen Diskussion mit mindestens einem der beiden Prüfer der Master-Arbeit und zwei weiteren Prüfungsberechtigten. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit.

(3) Die Master-Arbeit mit dem Kolloquium wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Master-Arbeit, selbstständig bewertet. Die Prüfer erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(4) Die Benotung der Master-Arbeit ergibt sich aus der mit 80 Prozent gewichteten Note für die schriftliche Arbeit, wobei das arithmetische Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten zählt, und der mit 20 Prozent gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Abs. 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(1) Für die bestandene Master-Arbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Master-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein deutschsprachiges und ein eng-

lischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über das Studienprofil und den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Kandidaten, die zum Wintersemester 2007/2008 in den Master-Studiengang Meeresbiologie der Universität Rostock immatrikuliert wurden.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. September 2007 und der Genehmigung des Rektors vom 26. September 2007.

Rostock, den 26. September 2007

**Der Rektor
der Universität Rostock
In Vertretung
Professor Dr. Ronald Redmer**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 360



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science, M.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Meeresbiologie

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Institut für Biowissenschaften

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Institut für Biowissenschaften

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**3.1 Ebene der Qualifikation**

Master – 2 Jahre inklusive Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre Vollzeitstudium, 120 Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Hochschulabschluss in einem biowissenschaftlichen Studiengang (mindestens Bachelor) und mindestens die Note 3,0 im Hochschulabschluss

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**4.1 Studienform**

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Master-Studiengang Meeresbiologie setzt einen erfolgreichen Hochschulabschluss sowie Bereitschaft und Willen zu aktivem Selbststudium voraus. Der Master-Studiengang Meeresbiologie vermittelt Kompetenzen für die 1) Durchführung und Planung eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten zu meeresbiologischen Fragestellungen in allen marinen Lebensräumen, angewandten Problemen der marinen Umwelt, sowie zur ökologischen Grundlagenforschung im Meer, 2) Tätigkeiten in und die Leitung von wissenschaftlichen und anwendungsorientierten öffentlichen und privaten Einrichtungen wie Ingenieurbüros, und 3) Tätigkeiten im administrativen Bereich, die ein zusätzliches Hochschulstudium erfordern, wie in der oberen Ebene von Umweltämtern. Der Erwerb des Titels Master of Science ‚Meeresbiologie‘ berechtigt zur weiteren Qualifikation im Rahmen einer Promotion bzw. eines Promotionsstudienganges.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die lokale Notengebung siehe Punkt 8.6.

Die ECTS-Notenberechnung findet entsprechend § 9 (4) der Prüfungsordnung statt.

4.5 Gesamtnote

Note + ggf. Gewichtung.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Promotionsstudium.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. WEITERE ANGABEN**6.1 Weitere Angaben**

k. A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de

Über den Studiengang: <http://www.biologie.uni-rostock.de/index.htm>

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Punkte 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- **Universitäten**, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- **Fachhochschulen** konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- **Kunst- und Musikhochschulen** bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

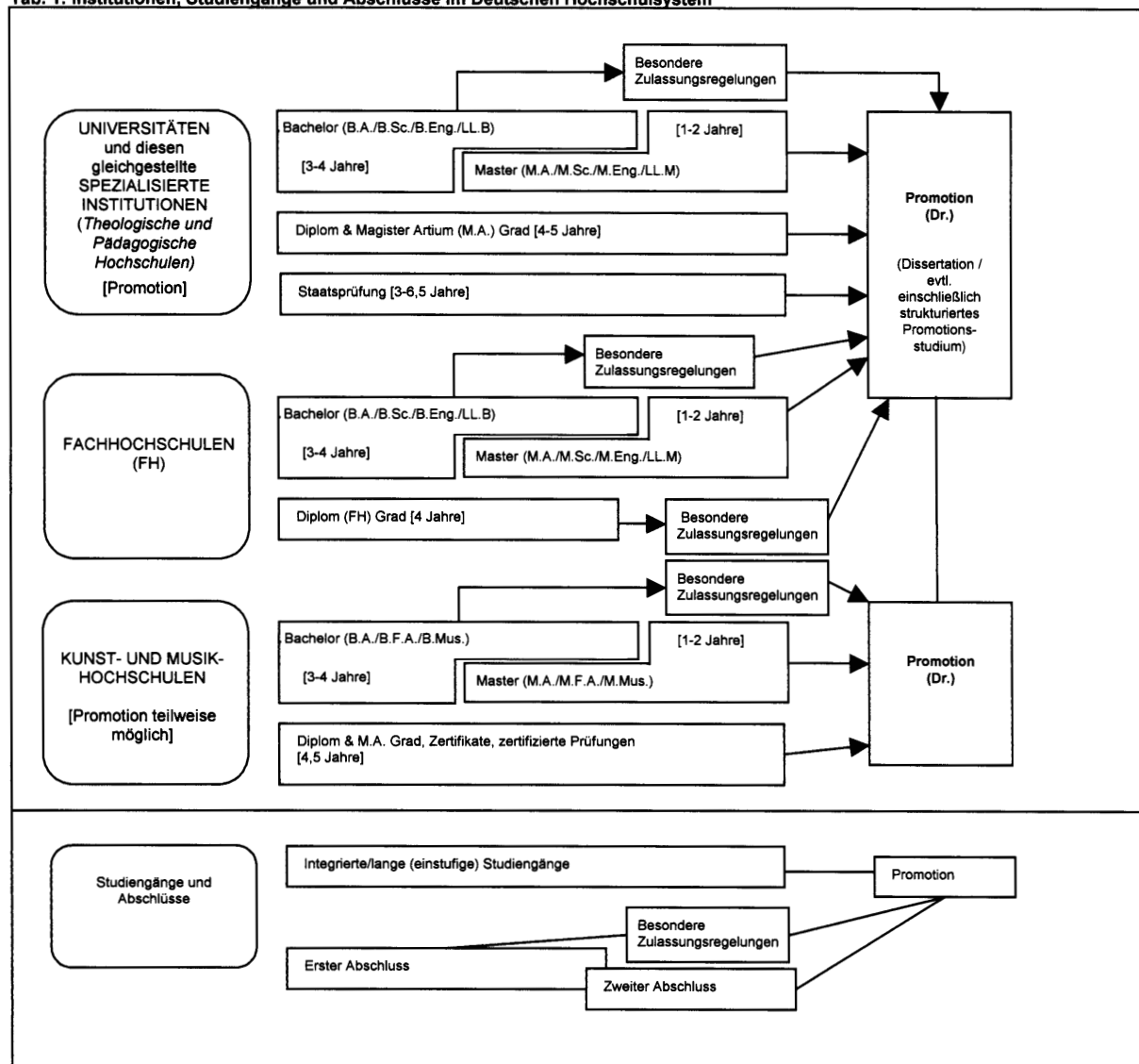
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.²

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.



Universität Rostock

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science, M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Marine Biology

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Institut für Biowissenschaften

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Institut für Biowissenschaften

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level**

Second degree - 2 years including thesis

3.2 Official Length of Programme

2 years full-time, 120 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

Bachelor of Science in biological sciences and at least a grade of 3.0 on the German grading scheme (cf. Sect. 8.6; or foreign equivalent).

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

Full-time, 2 years

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

A successfully completed B.Sc. from the field of biological sciences and the intention and willingness for active private studies are prerequisites for the Marine Science master programme. The Marine Science master programme communicates competences which are relevant for the 1) planning and implementation of independent scientific work on marine biological problems from all marine sub-systems, including applied environmental problems and ecological basic research, 2) work and leadership in scientific and applied public and private enterprises, 3) administrative tasks requiring additional academic qualifications beyond a B.Sc.. The holder of the title Master of Science 'Marine Biology' is enabled for further qualification in a PhD program.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

The ECTS-grading scheme is applied according to § 9 (4) of the examination regulations ("Prüfungsordnung").

4.5 Overall Classification (in original language)

Based on Comprehensive Final Examination; cf. "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**5.1 Access to Further Study**

Qualifies to apply for admission to PhD programs

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Additional Information**

n.a.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.uni-rostock.de

On the program: www.biologie.uni-rostock.de/index.htm

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

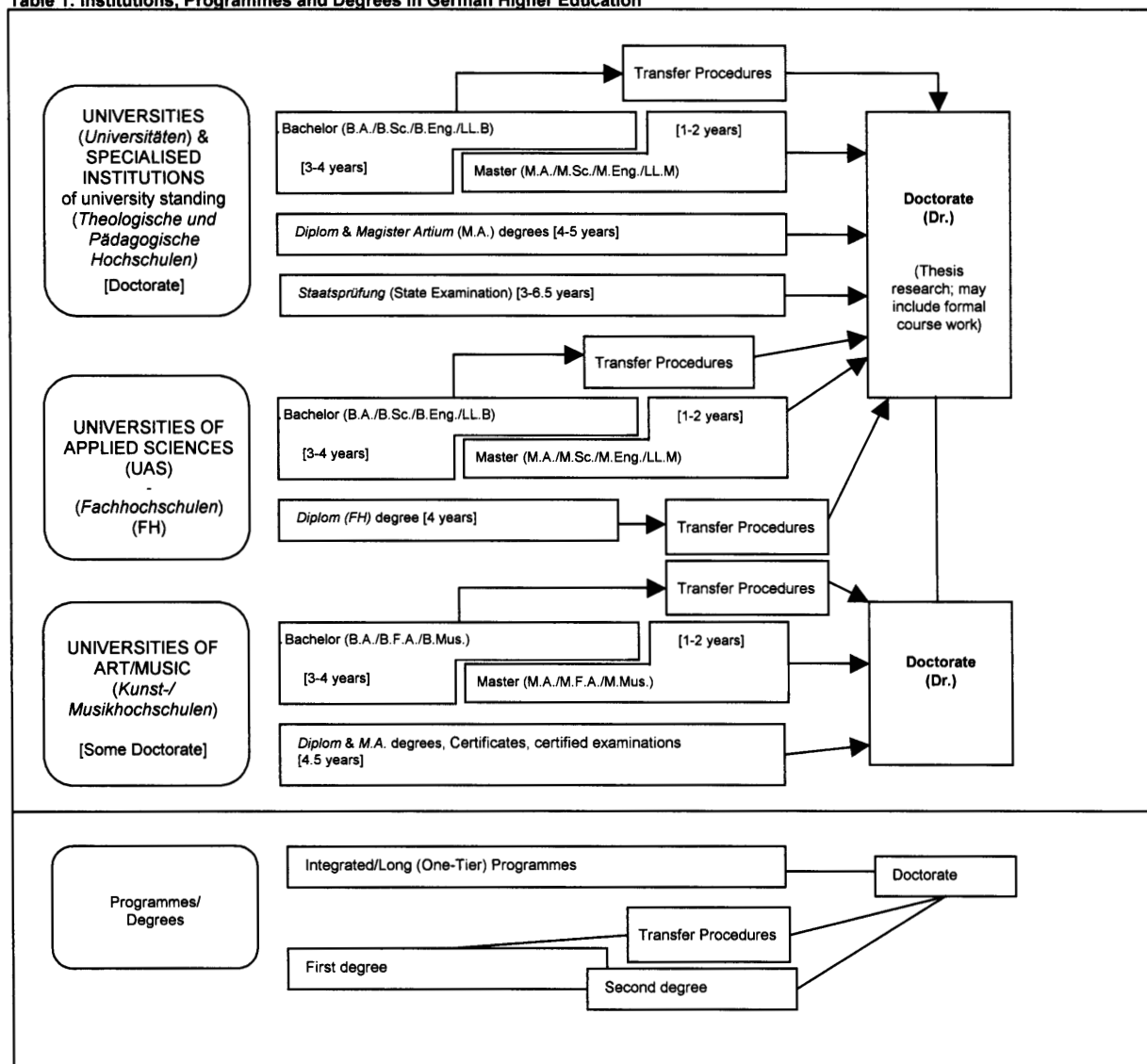
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱ

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱⁱ

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Verfahrens- und Umwelttechnik der Hochschule Wismar

Vom 20. April 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVBl. M-V S. 539)², hat die Hochschule Wismar die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Verfahrens- und Umwelttechnik als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Bachelor-Thesis und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Bachelor-Prüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung
- § 24 Zusatzmodule
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 26 Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement

I. Allgemeines*

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein Ingenieurpraktikum und die Prüfungen, einschließlich der Bachelor-Thesis.

(2) Die Studierenden wählen im fünften und sechsten Fachsemester gemäß Anlage 1 zwischen dem Profil Wassertechnologie und Ressourcenmanagement mit den Wahlpflichtmodulen Abwassertechnik I, Abwassertechnik II, Wasserversorgung, Entwurf und Bemessung wassertechnischer Anlagen, Abfallwirtschaft und Altlastenmanagement sowie Reststoffrecycling oder dem Profil Biotechnologie und Verfahrenstechnik nachwachsender Rohstoffe mit den Wahlpflichtmodulen Biotechnologie, technische Mikrobiologie, Bioverfahrens- und Fermentationstechnik, Gentechnik und Molekularbiologie, Verfahrenstechnik nachwachsender Rohstoffe sowie stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe aus.

Das Wahlpflichtmodul ist aus WPM 07 bis WPM 14 oder aus dem Studienangebot anderer Studiengänge der Hochschule Wismar zu wählen. Voraussetzung ist, dass dieses in einem sinnvollen Zusammenhang mit den gewählten Wahlpflichtmodulen des Bachelor-Studiengangs Verfahrens- und Umwelttechnik steht. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden vor Belegung des Wahlpflichtmoduls.

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Modul über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

(3) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

* Die Prüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(4) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(5) Zum Studium gehören berufspraktische Ausbildungsabschnitte, wie das Vorpraktikum und das Ingenieurpraktikum. Das Vorpraktikum umfasst vier Wochen. Es ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und als Einschreibvoraussetzung nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder Ausbildung wird angerechnet. Einzelheiten regelt die Ordnung für das Vorpraktikum.

(6) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezuges ist ein Ingenieurpraktikum in einem Unternehmen in das Studium eingeordnet. Es ist bis zum Beginn der Bachelor-Thesis abzuschließen. Das Ingenieurpraktikum umfasst zwölf Wochen. Es soll in der Regel zu Beginn des siebten Semesters abgeleistet werden. Die Zulassung zum Ingenieurpraktikum erfolgt auf Antrag des Studenten. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen mindestens 170 CR durch den Antragsteller nachgewiesen werden. Näheres regelt die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Verfahrens- und Umwelttechnik in der Anlage 4 Ordnung für das Ingenieurpraktikum.

(7) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Das Ziel des Studiums im Bachelor-Studiengang Verfahrens- und Umwelttechnik ist der erste berufsqualifizierende Studienabschluss „Bachelor of Engineering“ (BEng).

(9) Lehre und Studium bereiten die Studierenden auf ihre berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Verfahrens- und Umwelttechnik unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld vor. Den Studierenden werden die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so vermittelt, dass sie zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Kenntnisse im Beruf sowie zur Erschließung neuer Wissensgebiete und einer ständigen berufsbegleitenden Weiterbildung befähigt werden.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen, dem Ingenieurpraktikum und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

(5) Die Zulassung zu den Modulprüfungen wird nach Maßgabe des § 22 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 festgelegt.

§ 3

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn das Ingenieurpraktikum erfolgreich abgeschlossen, sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Bachelor-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4**Bildung der Modulnoten**

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{(\text{Summe der CR})}$$

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(2) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

§ 5**Bewertung der Prüfungsleistungen**

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 6**Vergabe von Credits**

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module, das Ingenieurpraktikum und die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung, die erfolgreiche Durchführung des Ingenieurpraktikums oder das Bestehen der Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

§ 7**Prüfungstermine**

(1) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel in einem dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach den § 22 erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Bachelor-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 8**Meldefristen und Fristüberschreitung**

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Prüfung gemäß § 20 Abs. 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 3 festgelegten Fristen zur Meldung für seine letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so

gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Bachelor-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Bachelor-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 9.

(2) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(3) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(4) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 9.

(5) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(6) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuchs (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(7) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage 1 mit wenigstens „befriedigend“ (siehe Prüfungsordnung § 4 Abs. 2) bestanden hat oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat,

wobei nicht mehr als drei Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können.

Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Bachelor-Studiengang Verfahrens- und Umwelttechnik einzureichen.

Eine zweite Wiederholung kann nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(8) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(9) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Bachelor-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis ist nur zulässig, wenn

der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 3, 5, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Bachelor-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsaus-

schuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 12 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfung (§ 12),
- b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13),
- c) Hausarbeit,
- d) Referat,
- f) Projektarbeit (§ 14),
- g) Alternative Prüfungsleistungen können sein
 - Referate,
 - Rechnerprogramme,
 - Diskussionsleitungen,
 - Kolloquien,
 - sonstige schriftliche Arbeiten,
 - Experimentelle Arbeiten,
 - Hausarbeit,
 - Projektarbeit (§ 14).

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder

gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 1.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15

Bachelor-Thesis und Kolloquium

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Bachelor-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Bachelor-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie das Praktikum vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt zehn Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags, der durch den Betreuer befürwortet sein muss, ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen gewähren. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Bachelor-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule im Umfang von 185 CR erfolgreich abgeschlossen hat. Sie wird in der Regel in der zweiten Hälfte des siebten Semesters bearbeitet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(8) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Bachelor-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Der Kandidat hat seine Bachelor-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(10) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 7 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(11) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Bachelor-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fakultätsrates gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fakultätsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Bachelor-Thesis,
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5,
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 8 Satz 6,
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Thesis,
10. Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten,
11. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Thesis,
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelor-Urkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden. Soweit die Bachelor-Prüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Wismar Gegenstand der Bachelor-Prüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können angerechnet werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 20

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes (Zugangsprüfung; Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für denselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist und
2. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und
3. ein vorgeschriebenes Vorpraktikum gemäß § 1 Abs. 4 abgeleistet hat und
4. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (Anlage 1) erbracht hat.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 22),
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung,

4. der Nachweis des Ingenieurpraktikums gemäß § 1 Abs. 5, jedoch erst beim Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis,
5. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
6. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist,
7. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Bachelor-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(6) In verschiedenen Modulen findet ein studienbegleitendes Assessment statt. In der ersten Lehrveranstaltungswoche sind die Studierenden im jeweiligen Modul über die Art und den Umfang des für sie geltenden Assessments in Kenntnis zu setzen. Art und Umfang des Assessments sind für alle Studierenden eines Jahrgangs einheitlich zu gestalten. Die erfolgreiche Teilnahme am Assessment ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung im jeweiligen Modul.

II. Bachelor-Prüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Hochschulstudiums. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Bachelor-Prüfung wird mit der Bachelor-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 22

Prüfungsvorleistungen

Die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

§ 23

Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen und
- der Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.

(2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiums; deren Umfang und Art sind der Anlage 1 zu entnehmen. Das jeweilige Wahlpflichtmodul wird aus wirtschaftlichen Gründen nur angeboten, wenn sich eine Mindestteilnehmerzahl für dieses einschreibt. Der Bereich ist nur dann verpflichtet, ein Wahlpflichtmodul anzubieten, wenn sich für ein angebotenes Thema mindestens fünf Teilnehmer einschreiben.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 24

Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten gemäß § 23 und der Note der Bachelor-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 90 %, die Bachelor-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtnote ein.

Die Gesamtnote (GN) ermittelt sich aus der gewichteten Durchschnittsnote der benoteten Modulprüfungen (gDNM) nach § 23

der Prüfungsordnung und der Note der Bachelor-Thesis (einschließlich Kolloquium) (N-BAT+K). Für die Bestimmung der einzelnen Modulnoten (MN) ist der § 4 der Prüfungsordnung maßgebend. Die gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen (gDNM) geht mit einem Anteil von 90 % und die Note der Bachelor-Thesis mit Kolloquium (N-BAT+K) mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtnote ein. Für die Bestimmung der Note der Bachelor-Thesis mit Kolloquium (N-BAT+K) ist der § 15 der Prüfungsordnung maßgebend.

$$gDNM = (\text{Summe (MN x CR) / Summe (CR)}) \quad (7.1)$$

$$GN = (9 \times gDNM + N-BAT+K) / 10 \quad (7.2)$$

(2) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

(3) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(4) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(5) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, der gewählte Studienschwerpunkt, die Modulnoten der Bachelor-Prüfung, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 24) und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen.

(8) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer und deutscher Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen,
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Fakultät,
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms,

- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg,
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten),
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium),
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle),
- h) Einordnung der Fakultät der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem.

§ 26

Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der erste berufsqualifizierende Abschluss „Bachelor of Engineering“ (BEng) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen

wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2007/2008 für den Bachelor-Studiengang Verfahrens- und Umwelttechnik an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 19. April 2007 sowie der Genehmigung des Rektors vom 20. April 2007.

Wismar, den 20. April 2007

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Verfahrens- und Umwelttechnik

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Summe
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Credits
		PV		PV		PV		PV		
PM01	Mathematik I	K90 Ass	6							6
PM02	Mathematik II und III			K120 Ass	5	K90 Ass	2			7
PM03	Physik		4	K180 Ass						10
PM04	Informatik/Grundlagen	K120				K90 o. MP30 Ass	4			4
PM05	Technische Mechanik I und II	K90 Ass	5	K90 Ass	5					10
PM06	Thermodynamik / Strömungslehre I			K180 o. MP30 o. APL Ass	7					7
PM07	Thermodynamik / Strömungslehre II					K120 o. MP20	5			5
PM08	Maschinenelemente/ Apparate/CAD I und II	K120	5	KE 80	3					8
PM09	Verfahrenstechn. Arbeitsmethoden	K90 o. MP20 o. APL								2
PM10	Werkstoffkunde							K180 Ass	5	5
PM11	Ökologie					K120 o. MP20	2			2
PM12	Grundlagen der Elektro- technik und elektrischer Maschinen und Antriebe							K180 o. MP30 o. APL Ass	4	4
PM13	Chemie		4	K 180 Ass	4					8
PM14	Physikal. Chemie	Ass						K180 Ass	2	5
PM15	Technisches Englisch	K120	4							4
PM16	verfahrenstechn. Praktikum						3	APL	2	5
PM17	Kostenrechnung							K90		2
PM18	Biologie					K120 o. MP20	3			3
PM19	Biochemie							K180	5	5
PM20	Mech. Verfahrenstechnik I und II						4	K180 Ass		9
PM21	Thermische Verfahrenstechnik I					K180	4			4
PM22	Thermische							K120	5	5

	Verfahrenstechnik II						Ass		
Summe	Credits		30		30		30		120

Modul		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe Credits
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	C R	
		PV		PV		PV		
PM23	Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik	K180 O. MP30 o. APL	5					5
PM24	Projekt- u. Anlagenmanagement	K90 O. MP20	2					2
PM25	Umweltanalytik			K120 o. MP20	2			2
				Ass				
PM26	Kraft- und Arbeitsmaschinen/ Energietechnik	K120	4					4
PM27	Chemische Verfahrenstechnik			K120 o. MP20	3			3
PM28	Arbeitssicherheit/ Immissionsschutz	K90	2					2
WPM01	Abwassertechnik I	K180	5					5
WPM02	Abwassertechnik II			K180	4			4
WPM03	Wasserversorgung	K180	4					4
WPM04	Entwurf und Bemessung wassert. Anlagen			K120 o. MP20	3			3
WPM05	Abfallwirtschaft und Altlastenmanagement	K120 o. MP20	4					4
WPM06	Reststoffrecycling			K180 o. MP20	5			5
WPM07	Behandlung industrieller Abwässer			K180 o. MP20	5			5
WPM08	Biotechnologie	K120 o. MP20	5					5
WPM09	Technische Mikrobiologie			K180 o. MP20	4			4
WPM10	Bioverfahrens- und Fermentationstechnik	K180 o. MP20	4					4
WPM11	Gentechnik und Molekularbiologie			K120 o. MP20	3			3
WPM12	Verfahrenstechnik nachwachsender Rohstoffe	K120 o. MP20	4					4
WPM13	Stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe			K180 o. MP20	5			5
WPM14	Energetische Nutzung nachwachsender			K120 o. MP20	5			5

Modul		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	C R	Credits
		PV		PV		PV		
	Rohstoffe							
PM29	wissenschaftl. Projektarbeit	PA	4					4
PM30	verfahrenstechnischer Projektierungskurs			APL	8			8
PM31	Ingenieurpraktikum					SBA	15	15
PM32	Bachelor-Thesis einschließlich Kolloquium					Thesis und Kolloquium	15	15
Summe Credits			30		30		30	90

Erläuterungen:

PM: Pflichtmodul
 WPM: Wahlpflichtmodul
 PV: Prüfungsvorleistung
 CR: Credits
 Kn: Klausur n Minuten
 MPn: Mündliche Prüfung n Minuten
 APL: Alternative Prüfungsleistung
 PA: Projektarbeit
 SBA: Schriftliche Belegarbeit
 Ass: Studienbegleitendes Assessment
 KE: Konstruktiver Entwurf mit n Stunden

Die Studierenden im Profil Wassertechnologie und Ressourcenmanagement haben die WPM01 bis WPM006 zu belegen.
 Die Studierenden im Profil Biotechnologie und Verfahrenstechnik biogener Rohstoffe haben WPM08 bis WPM13 zu belegen.

Ein weiteres Wahlpflichtmodul ist von jedem Studierenden aus WPM 07 bis WPM 14 oder aus dem Studienangebot anderer Studiengänge der Hochschule Wismar zu wählen. Voraussetzung ist, dass dieses in einem sinnvollen Zusammenhang mit den gewählten Wahlpflichtmodulen des Bachelor-Studiengangs Verfahrens- und Umwelttechnik steht. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden vor Belegung des Wahlpflichtmoduls.

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/ CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION**1.1 Family Name**

N.N.

1.2 First Name

N.N.

1.3 Date, Place, Country of Birth

N.N.

1.4 Student ID Number or Code

Not of public interest.

2. QUALIFICATION**2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering (BEng)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering (BEng)

2.2 Main Field(s) of Study

Process- and Environmental Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

University of Technology, Business and Design

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences

2.4 Institution Administering Studies

[same]

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

Certification Date: «ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»

Chairman

Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

first degree (3,5 years) with thesis

3.2 Official Length of Programme

3,5 years, full time

3.3 Access Requirements

General higher education entrance qualification; or subject restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences; or passing the admission examination after finished vocational training and least 3-years-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences) or a state-recognised professional certificate. A 4-week obligatory practical period must be performed prior beginning of the first semester.

4. CONTENT AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time, 3,5 years

4.2 Programme Requirements

The program combines thorough expertise in Mathematics and Science with a broad knowledge in technical disciplines relevant for process- and environmental engineers and key qualifications (such as ability to co-operate in teams, presentation techniques, technical English). Throughout the program these skills are applied to practical engineering problems in order to develop problem-solving capability. Integrated practical work (industrial placement) is required.

4.3 Programme Details

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

“GesNoteT”

Based on weighted average of grades in examination fields.

Certification Date: «ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»

Chairman

Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

Qualifies to apply for admission to the Master Programme in Process- and Environmental Engineering

5.2 Professional Status

The BEng degree qualifies graduates to exercise independent and responsible professional work in the field of Process- and Environmental Engineering

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

–

6.2 Further Information Sources

On the institution: <http://www.hs-wismar.de>

On the programme: <http://www.mb.hs-wismar.de>

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

For information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

Certification Date: «ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»
Chairman
Examination Committee

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

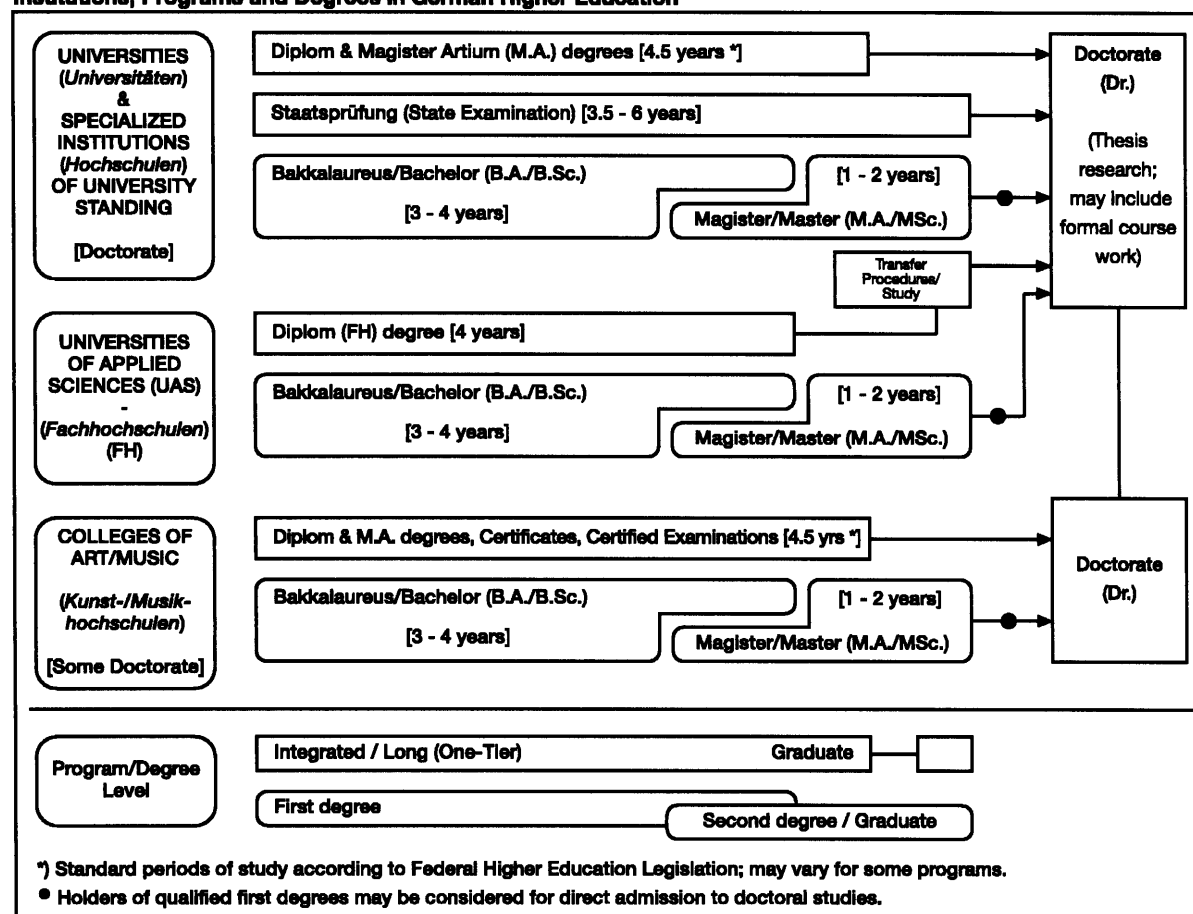
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen*/(UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname

N.N.

1.2 Vorname

N.N.

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort

N.N.

1.4 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Engineering (BEng)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Engineering (BEng)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Verfahrens- und Umwelttechnik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Wismar

University of Technology, Business and Design

Status (Typ / Trägerschaft)

University of Applied Sciences/ Hochschule der angewandten Wissenschaften

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

wie 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

wie 2.3

2.5 Im Unterricht/ in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des

Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster Grad (3,5 Jahre), mit Thesis

3.2 Dauer der Studiums (Regelstudienzeit)

3,5 Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18, 19 LHG (Zugangsprüfung, Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder einer erfolgreichen Prüfung in einer für das beabsichtigte Studienfach geeigneten Fachrichtung als Abschluss einer Fortbildung zum Meister oder zur Meisterin nach dem Berufsbildungsgesetz. Ein Vorpraktikum im Umfang von 4 Wochen vor Aufnahme des Studiums ist obligatorisch.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Direktstudium, 3,5 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Das Studienprogramm vermittelt gründliche Kenntnisse in den Bereichen Mathematik, ein breites Wissen in den für die Verfahrens- und Umwelttechnik relevanten technischen Disziplinen sowie Schlüsselqualifikationen (wie die Fähigkeit zur Teamarbeit, Präsentationstechniken, technisches Englisch). Im Rahmen des Programms werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf praxisbezogene technische Problemstellungen angewendet, um die Problemlösungskompetenz der Studierenden zu entwickeln. In das Programm ist eine Praxisphase als Unternehmenspraktikum integriert.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Bachelor-Zeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

NN

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender _____ des
Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der BEng-Grad ermöglicht dem Inhaber, sich für die Zulassung zu einem Master-Programm in Verfahrens- und Umwelttechnik zu bewerben.

5.2 Beruflicher Status

Der Inhaber des BEng-Grades ist in der Lage, eine selbständige und eigenverantwortliche berufliche Tätigkeit als Ingenieur auf dem Gebiet der Verfahrens- und Umwelttechnik auszuüben.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

–

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zu der Institution: <http://www.hs-wismar.de>

Zu dem Programm: www.mb.hs-wismar.de

Zu den nationalen Informationsquellen: siehe Pkt. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelorurkunde)

Prüfungszeugnis (Bachelorzeugnis)

Datum der Zertifizierung:

«ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/ Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement NN

Seite 4 von 5

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

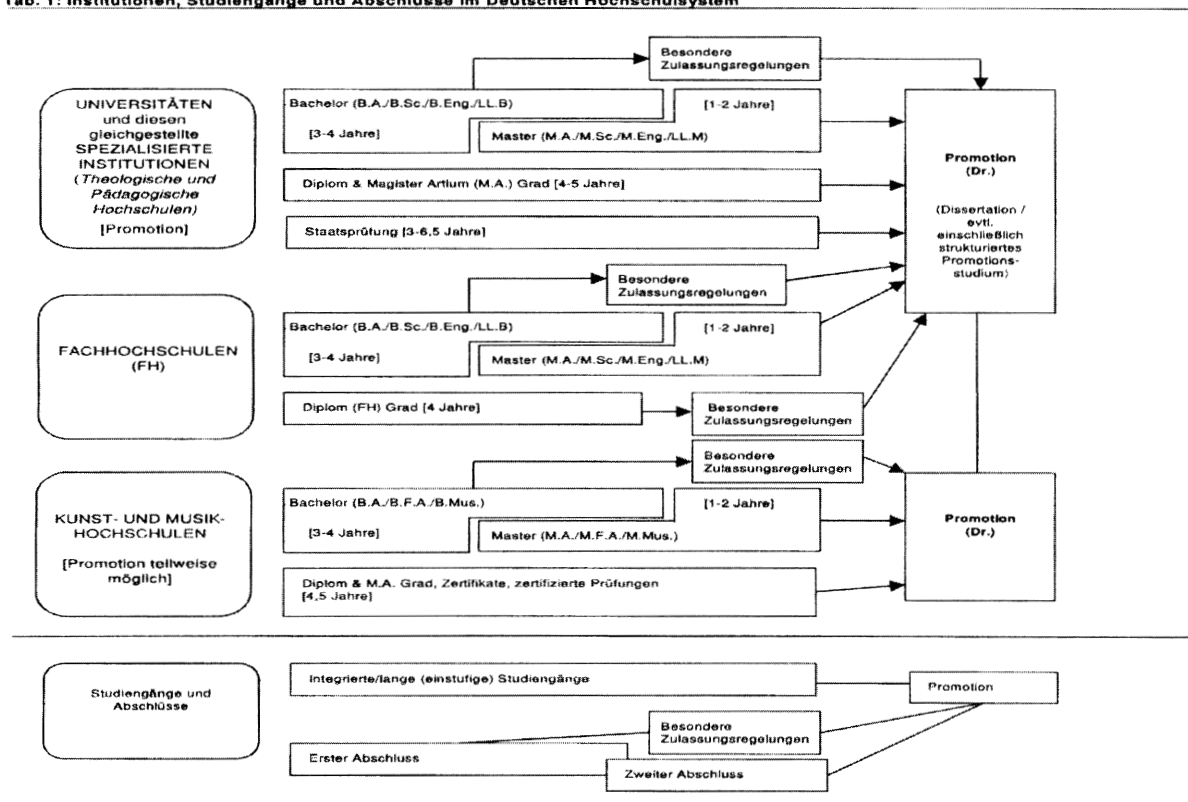
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement NN

Seite 5 von 5

8.2 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.2.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.2.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

8.2.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.3 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.4 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

8.5 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.6 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Informationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.knk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung des B.A.-Teilstudiengangs Baltistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 20. November 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG-M-V) vom 5. Juli 2002 (GVBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Baltistik:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des B.A.-Teilstudiengangs Baltistik vom 11. Oktober 2005³ wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 Nr. 4.2 wird wie folgt gefasst:

„Vorlesung/Seminar/Übung: Eine Lehrveranstaltung aus einem anderen Studiengang der Philosophischen Fakultät oder der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Die gewählte Veranstaltung soll einführenden Charakter haben und eine sinnvolle Ergänzung zum B.A.-Teilstudiengang Baltistik darstellen. Die Qualifikationsziele folgen aus den Ordnungen der jeweiligen Studiengänge. Geeignete Lehrveranstaltungen werden durch die Professur für baltische Philologie rechtzeitig bekannt gemacht.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals für die Studierenden, die zum Wintersemester 2007/08 im B.A.-Teilstudiengang Baltistik immatrikuliert werden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 7. November 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 19. November 2007.

Greifswald, den 20. November 2007

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 403

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1111

**Zweite Satzung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 26. November 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre vom 20. April 2005³, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 18. Oktober 2005⁴, wird wie folgt geändert:

§ 28 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden folgende Fachprüfungen besonders gewichtet:

a) Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Teile
des privaten und öffentlichen Rechts: 2-fach

b) Grundzüge der Statistik: 2-fach

Alle übrigen Fächer gehen mit einfacher Gewichtung ein.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 7. November 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 26. November 2007.

Greifswald, den 26. November 2007

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 404

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 741

⁴ Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1259

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Privatrecht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 21. Januar 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Privatrecht als Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Privatrecht vom 28. Juni 2005³ wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Recht der Wirtschaft:

- a) Internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht: Internationales Wirtschaftsrecht, Unternehmenskollisionsrecht; positivrechtlich geregelte und ungeschriebene Regeln und Grundsätze für grenzüberschreitende Aktivitäten; Grundlagen des internationalen Gesellschafts- und Konzernrechts; internationales Handels- und Vertriebsrecht einschließlich kollisionsrechtlicher Lehren; internationales Verbraucherschutz- und Produkthaftungsrecht; mögliche Methodendivergenz zwischen dem internationalen Wirtschafts- und Unternehmensrecht zum klassischen Kollisionsrecht;
- b) Kartellrecht: Rechtsanwendung im Kartellrecht; Markt- und Wirtschaftsrecht; Anwendungsbereich des GWB; vertikale und horizontale sowie kooperative und konfrontative Wettbewerbsbeschränkungen; Grenzen und Ausnahmen des Verbots vertraglicher Wettbewerbsbeschränkungen; Missbrauch marktbeherrschender und relativer Marktmacht; Boykott und sonstige Einzeltatbestände; Fusionskontrolle, Sanktionen, Ansprüche, Kartellverfahren;

- c) Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht: Grundzüge des Einzelzwangsvollstreckungsverfahrens (Vollstreckungsorgane, Verfahrensregelungen – insbesondere bei der Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher-, zwangsvollstreckungsrechtliche Rechtsbehelfe), Grundzüge des einstweiligen Rechtsschutzes, Grundzüge des Insolvenzrechts (Insolvenzgründe, Stellung des Insolvenzverwalters, Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf die Rechtsverhältnisse des Insolvenzschuldners)“

Artikel 2

(1) Die Änderungen gelten erstmals für diejenigen Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.

(2) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 13. Dezember 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 21. Januar 2008.

Greifswald, den 21. Januar 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 405

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1171

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 21. Januar 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang „Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung“ vom 22. Juni 2005³, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften vom 8. Oktober 2007⁴, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. im Schwerpunkt „Recht der Wirtschaft“

a. Unternehmen

aa. Grundlagen des Wirtschafts- und Unternehmensrechts

- historische, wirtschaftliche, ökonomische und methodische Grundlagen des Rechts der Wirtschaft, Einfluss ökonomischer Annahmen und Theorien auf unternehmensrechtliche Fragen, organisationsrechtlich relevante Bereiche des Gesellschaftsrechts, Haftungsbeschränkung, Einfluss außerjuristischer Disziplinen, Entscheidungstheorie im Recht unternehmerischer Gruppenentscheidungen, Psychologie von Käuferentscheidungen, Aspekte einer möglicherweise eigenständigen wirtschafts- und unternehmensrechtlichen Methodenlehre.

bb. Rechtsformwahl bei unternehmerischer Tätigkeit

- Rechtsformen unternehmerischen Handelns, Wahlmöglichkeiten unter Einbeziehung einschlägiger Aspekte des Kapitalgesellschafts- und Konzernrechts, Handels- und Vertriebsrechts, des unternehmensrechtlich relevanten Verbraucherrechts und ggf. des Kreditsicherungs- und Insolvenzrechts.

cc. Internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht

- Internationales Wirtschaftsrecht, Unternehmenskollisionsrecht, positivrechtlich geregelte und ungeschriebene Regeln und Grundsätze für

grenzüberschreitende Aktivitäten, Grundlagen des internationalen Gesellschafts- und Konzernrechts, internationales Handels- und Vertriebsrecht einschließlich kollisionsrechtlicher Lehren, internationales Verbraucherschutz- und Produkthaftungsrecht, mögliche Methodendivergenz zwischen dem internationalen Wirtschafts- und Unternehmensrecht zum klassischen Kollisionsrecht.

dd. Kolloquium zum Wirtschafts- und Unternehmensrecht

b. Arbeit (sofern dieses Fach belegt wird)

aa. Betriebsverfassungsrecht

- Stellung der Arbeitnehmervertretung im Betrieb, Beiligungsrechte des Betriebsrats, Verfahren bei Einigungsstelle und Arbeitsgericht.

bb. Tarifvertragsrecht/Arbeitskampfrecht

- insbesondere Inhalt und Wirkungen eines Tarifvertrages sowie Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen und rechtliche Folgen eines Arbeitskampfes.

cc. Besondere Arbeitsverhältnisse

- Praxis und rechtliche Behandlung besonderer, insbesondere flexibler Arbeitsvertragsgestaltungen.

dd. Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht

- Einzelzwangsvollstreckungsverfahren (Vollstreckungsorgane, Verfahrensregelungen – insbesondere bei der Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher –, zwangsvollstreckungsrechtliche Rechtsbehelfe), Grundzüge des einstweiligen Rechtsschutzes, Grundzüge des Insolvenzrechts (Insolvenzgründe, Stellung des Insolvenzverwalters, Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf die Rechtsverhältnisse des Insolvenzschuldners).

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1012

⁴ Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 615

c. Wettbewerb (sofern dieses Fach belegt wird)

aa. Wettbewerbsrecht

- Rechtsanwendung im Wettbewerbsrecht, Markt- und Wirtschaftsrecht, Anwendungsbereich des UWG, Schutzzwecke, wettbewerbliche Individual- und Kollektivinteressen, Generaltatbestand und Einzeltatbestände, Anspruchsarten, Sanktionen, Verhältnis zum Deliktsrecht, Rechtsgeschichte.

bb. Kartellrecht

- Rechtsanwendung im Kartellrecht, Markt- und Wirtschaftsrecht, Anwendungsbereich des GWB, vertikale und horizontale sowie kooperative und konfrontative Wettbewerbsbeschränkungen, Grenzen und Ausnahmen des Verbots vertraglicher Wettbewerbsbeschränkungen, Missbrauch marktbeherrschender und relativer Marktmacht, Boykott und sonstige Einzeltatbestände, Fusionskontrolle, Sanktionen, Ansprüche, Kartellverfahren.

cc. Immaterialgüterrecht

- Urheberrecht: Werkarten und Werkbegriff, Urheberschaft, Bearbeitung und freie Benutzung, Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechte, Schranken (insbes.: §§ 48 – 51, 53, 59, 60, 62 UrhG), Licht-, Film- und Laufbilder, Nutzungsrechte, zivilrechtliche Ansprüche, Grundzüge des Markenrechts (geschützte Zeichen, Entstehungsvoraussetzungen, zivilrechtliche Ansprüche), kommerzielle Persönlichkeitsrechte.

dd. Medienrecht

- Medienfunktionen, Kommunikationsfreiheiten und Rechtsgrundlagen (Presse, Rundfunk und Telemedien), Programmfreiheit und -vielfalt, Besonderheiten der Medienfinanzierung, öffentliche Informationsinteressen, Beschaffung und Prüfung von Informationen, Bild- und Wortberichterstattung, Auslegung sowie Unrichtigkeit und inhaltliche Unzulässigkeit medialer Äußerungen, Gegendarstellung und zivilrechtliche Ansprüche, Passivlegitimation.“

2. Dem § 24 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Studierende, die den Schwerpunkt „Recht der Wirtschaft“ gewählt haben, müssen angeben, ob sich die mündliche Prüfung auf die Bereiche „Unternehmen und Arbeit“ oder auf die Bereiche „Unternehmen und Wettbewerb“ beziehen soll.“

Artikel 2

(1) Die Änderungen gelten erstmals für diejenigen Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2006/2007 aufgenommen haben.

(2) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 13. Dezember 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 21. Januar 2008.

Greifswald, den 21. Januar 2008

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 406

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Business Administration (MBA) an der Fachhochschule Stralsund

Vom 12. Juli 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)² erlässt die Fachhochschule Stralsund die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Business Administration (MBA) an der Fachhochschule Stralsund vom 9. Februar 2006³ wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird Punkt 6 wie folgt neu verfasst:

„(1) Zu den Modulprüfungen der Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

6. einen Nachweis der entsprechenden Englischkenntnisse vorlegt. Das können TOEFL (Test of English as a foreign language) – Mindestpunktzahl 550 Punkte schriftlicher Test beziehungsweise 213 Punkte Computertest oder 79 Punkte Internettest, das Cambridge First Certificate oder äquivalente sein. Bewerberinnen und Bewerber mit Mutter- oder Amtssprache Englisch sowie mit Besuch eines Fremdsprachengymnasiums Englisch sind von dieser Regelung ausgenommen. Bewerberinnen und Bewerber, die zu überwiegenden Teilen erfolgreich ein Studium in englischer Sprache absolviert haben, sind von dieser Regelung ebenfalls ausgenommen. Bewerberinnen und Bewerber, die nachweislich mindestens zehn Monate im englischsprachigen Ausland verbracht haben, können einen formlosen Antrag auf Einzelfallprüfung durch die Fachhochschule hinsichtlich der Anrechenbarkeit stellen.“

2. a) In § 12 werden die Absätze 2, 3, 4 und 5 umgewandelt in die Absätze 3, 4, 5 und 6.

- b) Der nachfolgende Wortlaut wird Absatz 2:

„Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.“

- c) Der Absatz 3 wird wie folgt neu verfasst:

„Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„pass“ (4,0) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen/Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„pass“ (4,0) bewerten.“

3. In § 21 Abs. 6 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

„Wünschen die Prüferinnen und Prüfer eine elektronische Version der Master-Thesis, kann sich die Zahl der einzureichenden Exemplare verringern. Hierzu ist eine Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern und eine Information an das Studienbüro erforderlich.“

4. a) In § 27 Abs. 1 der Fachspezifischen Regelungen werden die folgenden Module neu aufgenommen:

„Modul: Entrepreneurship

(3,0 ECTS-Punkte)

	Regel- semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs- module	Bewertung
					ECTS-Punkte
MBAM 3200 Entrepreneurship	2	3,5	Projektarbeit m. Dokumen- tation u. Präsentation	–	3,0

Modul: Innovation and Technology Management

(2,0 ECTS-Punkte)

	Regel- semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs- module	Bewertung
					ECTS-Punkte
MBAM 3300 Innovation and Tech- nology Management	1	3,5	Projektarbeit m. Dokumen- tation u. Präsentation	–	2,0

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Mittl.bl. BM M-V S. 234

Modul: Business Intelligence**(2,0 ECTS-Punkte)**

	Regel-semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs-module	Bewertung
					ECTS-Punkte
MBAM 3400 Business Intelligence	2	2	Hausarbeit	–	2,0

Modul: Environment and Energy**(2,0 ECTS-Punkte)**

	Regel-semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs-module	Bewertung
					ECTS-Punkte
MBAM 3500 Environment and Energy	1	2	Klausur 2 h	–	2,0

Katalog A: „International Leisure and Tourism Management“

	Regel-semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs-module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil Modul	ECTS- Punkte	
MBAM 3600 Yield Management	2	2	Klausur 1 h + Hausarbeit	Data Mining	ja	1/3	2,0

5. In § 27 Abs. 1 der Fachspezifischen Regelungen werden die folgenden Module gestrichen:

Modul: Creating Ideas & Communicating Them**(3,0 ECTS-Punkte)**

	Regel-semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs-module	Bewertung
					ECTS-Punkte
MBAM 1800 Creatin Ideas & Communicating Them	2	3,5	Klausur 1 h	–	3,0

Modul: Service Marketing**(2,0 ECTS-Punkte)**

	Regel-semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs-module	Bewertung
					ECTS-Punkte
MBAM 2100 Service Marketing	2	3,5	Projektarbeit m. Dokumen- tation u. Präsentation	–	2,0

Modul: Managerial Experiences**(2,0 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs- module	Bewertung
					ECTS-Punkte
MBAM 2400 Managerial Experiences	1	2	Projektarbeit m. Dokumen- tation u. Präsentation	–	2,0

In Katalog A: „International Leisure and Tourism Management“

	Regel- semester	SWS	Prüfungsart	Voraussetzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil Modul	ECTS- Punkte	
MBAM 2700 Leisure and Tourism Impacts“	2	3,5	Projektarbeit m. Dokumentation	–	ja	1/3	2,0

6. In § 27 Abs. 1 der Fachspezifischen Regelungen wird in Katalog B „International Strategic Management“ folgendes Modul umbenannt:

„MBAM3000 International Strategic Investing“ in
„MBAM3000 International Strategic Investment“.

7. In § 27 Abs. 1 der Fachspezifischen Regelungen werden die folgenden Module abgeändert:

- a) „MBAM1000 Psychology“ wird in „MBAM1000 Psychology and Creativity“ umbenannt, die Workload um einen ECTS auf „3 ECTS“ erhöht, die SWS von „2“ auf „3,5“ geändert und der Prüfungsart eine „Projektarbeit mit Dokumentation“ hinzugefügt.

- b) In „MBAM1300 Corporate Governance“ wird die Prüfungsart „Projektarbeit m. Dokumentation“ gestrichen und durch „Hausarbeit“ ersetzt und in der Spalte Regelsemester wird die Zahl „1“ gestrichen und durch „2“ ersetzt.

- c) „MBAM1400 Business Strategy“ wird in „MBAM1400 International Business Strategy“ umbenannt und die Prüfungsart „Projektarbeit mit Dokumentation“ gestrichen und durch „Hausarbeit“ ersetzt.

- d) „MBAM1500 Managerial Finance“ wird in „MBAM1500 Managerial and International Finance“ umbenannt und die ECTS-Punkte „3,0“ gestrichen und durch „4“ ersetzt.

- e) In „MBAM1600 Economics“ wird bei den ECTS-Punkten die Zahl „3,0“ gestrichen und durch die Zahl „2“ ersetzt.

- f) „MBAM1700 Financial and Managerial Accounting“ wird in „MBAM1700 Financial Accounting“ umbenannt und bei den ECTS-Punkten die Zahl „3,0“ gestrichen und durch die Zahl „2“ ersetzt.

- g) Im Modul „MBAM1900 Human Resource Management“ wird in der Spalte Regelsemester die Zahl „2“ gestrichen und durch die Zahl „1“ ersetzt und bei den ECTS-Punkten die Zahl „3,0“ gestrichen und durch die Zahl „2“ ersetzt.

- h) „MBAM2000 Marketing Strategy“ wird in „MBA2000 Marketing and Sales“ umbenannt, in der Spalte Prüfungsart wird „Projektarbeit mit Präsentation“ gestrichen und durch „Klausur 2 h“ ersetzt und bei den ECTS-Punkten wird die Zahl „3,0“ gestrichen und durch die Zahl „2“ ersetzt.

- i) In „MBAM2200 Mergers & Acquisitions“ wird in der Spalte Regelsemester die Zahl „1“ gestrichen und durch die Zahl „2“ ersetzt.

- j) In „MBAM2600 Fundamentals of Leisure and Tourism Management“ wird in der Spalte SWS die Zahl „3,5“ gestrichen und durch die Zahl „2“ ersetzt.

- k) Im Katalog B wird „MBAM3100 Leadership“ in „MBAM3100 Global Leadership“ umbenannt und in der Spalte Prüfungsart „Projektarbeit mit Dokumentation und Präsentation“ gestrichen und durch „Klausur 1 h“ ersetzt.

8. In § 28 Abs. 1 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Hauptmodul/Modulprüfungen	Gewichtung für die Gesamtnote der Modulprüfungen in %
Psychology and Creativity	4
Business Ethics	4
Cross-Cultural Management	5
Corporate Governance	3
International Business Strategy	8
Managerial and International Finance	8
Economics	7
Financial Accounting	7
Marketing and Sales	7
Human Resource Management	5
Entrepreneurship	7
Mergers & Acquisitions	4
Data Mining	3
Innovation and Technology Management	3
Business Intelligence	4
Environment and Energy	3
Tracks/ Electives (insgesamt 3 Module, Kataloge A und B)	18

9. In der Anlage Diploma Supplement wird in Punkt 3.3. die Zahl „550/213“ um die Zahl „/79“ ergänzt.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 im Studiengang Master of Business Administration (MBA) immatrikuliert werden.

(2) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 20. März 2007 und der Genehmigung des Rektors vom 12. Juli 2007.

Stralsund, 12. Juli 2007

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Professor Dr. Josef Meyer-Fujara**

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10, 11, 16, 18 und 19 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, für die Stellenausschreibungen Nummer 6, 12, 13, 14 und 15 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald, für die Stellenausschreibungen Nummer 7, 8 und 17 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllnerstraße 13, 18109 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)

- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
 - a) Grundschule „Diesterweg“ Kalkhorst
 - b) Landkreis Nordwestmecklenburg
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2008
 - d) 50 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
2.
 - a) Grundschule „Diesterweg“ Kalkhorst
 - b) Landkreis Nordwestmecklenburg
 - c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.08.2008
 - d) 50 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
3.
 - a) Grundschule Damshagen
 - b) Landkreis Nordwestmecklenburg
 - c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.08.2008
 - d) 65 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
4.
 - a) Grundschule „Seeblick“ Wismar
 - b) Hansestadt Wismar
 - c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.08.2008
 - d) 260 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
5.
 - a) Grundschule „Mueßer Berg“ Schwerin
 - b) Landeshauptstadt Schwerin
 - c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.08.2008
 - d) 260 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
6.
 - a) Grundschule Wiek
 - b) Landkreis Rügen
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2008
 - d) 110 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

7. a) Grundschule „Am Mühlenteich“ Rostock
b) Hansestadt Rostock
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.02.2009
d) 415 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn.

Funktionsstellen – Regionale Schulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen

8. a) Regionale Schule Schwaan
b) Landkreis Bad Doberan
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 10.08.2008
d) ca. 217 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
9. a) Regionale Schule „Ostsee-Schule“ Wismar
b) Hansestadt Wismar
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2008
d) ca. 288 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
10. a) Regionale Schule mit Grundschule Schlagsdorf
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2008
d) ca. 209 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
11. a) Regionale Schule Boizenburg
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2008
d) ca. 447 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

12. a) Allgemeine Förderschule „Am See“ Franzburg
b) Landkreis Nordvorpommern
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2008
d) 84 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
13. a) Allgemeine Förderschule „Jan Amos Komensky“ Barth
b) Landkreis Nordvorpommern
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.08.2008
d) 79 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
14. a) Allgemeine Förderschule Sassnitz
b) Landkreis Rügen
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2008
d) 77 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
15. a) Sonderpädagogisches Förderzentrum „Lambert Steinhilber“ Stralsund
b) Hansestadt Stralsund
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2008
d) 209 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik oder Verhaltensgestörtenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
16. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung „Am Wallberg“ Neuburg
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
d) 38 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Funktionsstellen – Berufliche Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

17. a) Berufliche Schule der Hansestadt Rostock – Wirtschaft
b) Hansestadt Rostock
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.02.2009
d) ca. 3252 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

18. a) Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin „Technik“
b) Landeshauptstadt Schwerin
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.02.2009
d) ca. 3200 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
19. a) Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin „Technik“
b) Landeshauptstadt Schwerin
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2009
d) ca. 3200 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung oder einer gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn für das Lehramt an Beruflichen Schulen sowie für das Lehramt an Gymnasien.

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 412

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 8,10 Euro
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt